

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Registrierungsformular

vom

30. Dezember 2024

für

**Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate
der**

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

sowie der

Raiffeisen Switzerland B.V.

Dieses Dokument wurde zum Zweck der Offenlegung von Informationen in Bezug auf die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend als **RCH** bezeichnet) sowie die Raiffeisen Switzerland B.V. (nachfolgend als **RNL** bezeichnet) (zusammen die **Emittentinnen** und jeweils eine **Emittentin**) erstellt und stellt ein Registrierungsformular (in der jeweiligen Fassung, einschliesslich aller Nachträge, das **Registrierungsformular**) im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung (**FIDLEG**) in Verbindung mit Art. 55 Abs. 2 sowie Anhang 2 und 3 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung (**FIDLEV**) dar.

Das Registrierungsformular wurde am 30. Dezember 2024 von der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle im Sinne des Art. 52 FIDLEG genehmigt. Das Registrierungsformular dient als Grundlage für (a) den Basisprospekt der RCH und der RNL für strukturierte Produkte, bestehend aus der betreffenden Zusammenfassung und der betreffenden Effektenbeschreibung, in welcher auf dieses Registrierungsformular Bezug genommen wird sowie diesem Registrierungsformular (der **Basisprospekt für strukturierte Produkte**) und Prospekte, bestehend aus dem Basisprospekt für strukturierte Produkte und den betreffenden endgültigen Bedingungen i.S.d. Art. 45 Abs. 3 FIDLEG und Art. 56 FIDLEV, für Emissionen darunter, (b) den Basisprospekt der RCH für Geldmarktinstrumente, Anleihen und Green Bonds, bestehend aus der betreffenden Zusammenfassung und der betreffenden Effektenbeschreibung, in welcher auf dieses Registrierungsformular Bezug genommen wird sowie diesem Registrierungsformular (der **Basisprospekt für Geldmarktinstrumente, Anleihen und Green Bonds**), und Prospekte, bestehend aus dem Basisprospekt für Geldmarktinstrumente, Anleihen und Green Bonds und den betreffenden endgültigen Bedingungen i.S.d. Art. 45 Abs. 3 FIDLEG und Art. 56 FIDLEV, für Emissionen darunter, sowie (c) weitere mehrteilige Prospekte i.S.d. Art. 44 FIDLEG (einschliesslich mehrteilige Basisprospekte) sowie andere Prospekte für die Ausgabe durch die RCH oder die RNL von Forderungspapieren (ohne Derivate) oder von Derivaten, in welchen auf dieses Registrierungsformular Bezug genommen wird.

Dieses Registrierungsformular kann von Zeit zu Zeit nachgetragen werden. In einem solchen Nachtrag enthaltene Erklärungen (einschliesslich der darin durch Verweis aufgenommenen Informationen) gelten, soweit anwendbar (ob ausdrücklich, stillschweigend oder anderweitig), als Änderung oder Ersatz von Erklärungen, die in diesem Registrierungsformular (einschliesslich der darin durch Verweis aufgenommenen Informationen) enthalten sind. Jede auf diese Weise geänderte oder ersetzte Erklärung stellt keinen Teil dieses Registrierungsformulars mehr dar, sondern es gilt die geänderte oder ersetzte Erklärung oder Information.

Dieses Registrierungsformular ist auf der frei zugänglichen Internetseite der RCH (<https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/markets/investor-relations/investor-information/base-prospectus.html>) (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) abrufbar.

INHALTSVERZEICHNIS

WESENTLICHE RISIKEN.....	3
WESENTLICHE PERSPEKTIVEN	13
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	14
ANGABEN ÜBER DIE RAIFFEISEN SCHWEIZ GENOSSENSCHAFT	15
ANGABEN ÜBER DIE RAIFFEISEN SWITZERLAND B.V.	21
ORGANIGRAMM DER RAIFFEISEN GRUPPE	23
VERANTWORTUNG FÜR DAS REGISTRIERUNGSFORMULAR	24

WESENTLICHE RISIKEN

1. Allgemeine Hinweise zu Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Registrierungsformular enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen.

Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren kann den Kurswert der Forderungspapiere (ohne Derivate) oder der Derivate (jeweils **Instrumente**) sowie die Rechte der Investoren gemäss den Bedingungen der betreffenden Instrumente in erheblichem Mass schmälern. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

Dieser Abschnitt (*Wesentliche Risiken*) beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren.

Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstigen Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Registrierungsformular studieren. Die Ausführungen in diesem Registrierungsformular stellen keine Beratung dar. Potenzielle Investoren sollten auch abklären, ob beim Erwerb von Instrumenten gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Instrumente verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen bei Erwerb der Instrumente oder bei deren Verwendung die Sicherheit bestehen.

2. Wesentliche Risiken betreffend Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

2.1. Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, ihrer vollkonsolidierten Beteiligungen und der Raiffeisenbanken in Bezug auf Forderungspapiere (ohne Derivate)

Wie andere Banken sind auch die RCH, ihre vollkonsolidierten Beteiligungen und die zur Raiffeisen Gruppe (wie im Kapitel *Organigramm der Raiffeisen Gruppe* definiert) gehörenden Raiffeisenbanken (**RB** oder **Raiffeisenbanken**) Risiken ausgesetzt, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben. Dabei sind folgende wesentliche Risiken hervorzuheben:

Allgemeine Risiken

Entwicklungen im konjunkturellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen oder politischen Umfeld sowie Epidemien, Pandemien und andere Ereignisse, durch die die RCH direkt oder indirekt betroffen werden kann, einschliesslich systemischer Risiken, können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der RCH auswirken.

Hypothekargeschäft

Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe ist auf das lokale Hypothekargeschäft ausgerichtet. Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz sowie ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz (aufgrund steigender Zinsen oder aus anderen Gründen) können sich negativ auf die Bewertung der zugrundeliegenden Immobilien auswirken und somit die Werthaltigkeit der Hypothekarforderungen der Raiffeisen Gruppe gegenüber Kunden beeinträchtigen. Ein resultierender Wertberichtigungsbedarf auf diesen Forderungen könnte die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der RCH wesentlich negativ beeinflussen.

Wettbewerber und Konkurrenz

Die geschäftlichen Aktivitäten der Raiffeisen Gruppe betreffen umkämpfte Märkte. Auch wenn die Raiffeisen Gruppe bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren ab, einschliesslich ihrer

Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-How, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeitenden. Gelingt es der Raiffeisen Gruppe bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die Zusammensetzung des Managements und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der RCH auswirken.

Technologische Risiken

Der Ausfall oder der Unterbruch von IT-Systemen könnte die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen. Ungeachtet der Bemühungen, einen Ausfall oder eine Unterbrechung der IT-Systeme zu verhindern, können diese Systeme anfällig für eine Beschädigung oder Zerstörung der Hard- oder Software der RCH sein, auch als Folge von Computerviren, Ransomware, unberechtigten Zugriffen, etc. Angesichts einer steigenden Anzahl und Komplexität der Cyber-Angriffe verschärft sich die Bedrohungslage weiter. Diese Ereignisse könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der RCH auswirken. Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt *Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantiegeberin und/oder Emittentin der Derivate – Cybersicherheit und Informationssicherheitsrisiken* nachstehend verwiesen.

Reputation der Raiffeisen Gruppe, juristische Verfahren

Negative Berichterstattung und spekulative Medienberichte über die Raiffeisen Gruppe oder Anschuldigungen über ihr Geschäftsgebaren sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren können sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die RCH auswirken, auch im Hinblick auf ihre Reputation. Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt *Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantiegeberin und/oder Emittentin der Derivate – Rechtliche, regulatorische und Reputationsrisiken* nachstehend verwiesen.

Gesetzliches Umfeld

Änderungen der auf die Raiffeisen Gruppe anwendbaren Gesetze und sonstigen Regulierungen können die derzeitige Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe beeinträchtigen, was sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die RCH auswirken kann. Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt *Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantiegeberin und/oder Emittentin der Derivate – Rechtliche, regulatorische und Reputationsrisiken* nachstehend verwiesen.

Einstufung als systemrelevante Bank

Die Schweizerische Nationalbank hat die Raiffeisen Gruppe am 16. Juni 2014 als systemrelevant eingestuft. Diese Einstufung hat besondere Anforderungen unter anderem an die Eigenmittel und die Liquidität der Raiffeisen Gruppe zur Folge, was negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Ergebnis der Raiffeisen Gruppe und der RCH nach sich ziehen kann.

Haftungs- und Solidaritätsverbund

Die RCH hat die strategische Führungsfunktion der gesamten Raiffeisen Gruppe inne und ist gruppenweit für die Risikosteuerung, Liquiditäts- und Eigenmittelhaltung sowie die Refinanzierung verantwortlich. Die Raiffeisen Gruppe stellt eine solidarische Schicksals- und Risikogemeinschaft dar. Als übergeordnete Haftungsträgerin garantiert die RCH sämtliche Verbindlichkeiten der Raiffeisenbanken. Damit wirken sich Risiken einzelner Raiffeisenbanken auch auf die RCH aus.

Möglichkeit von FINMA Massnahmen

Die RCH untersteht dem Schweizerischen Bankengesetz und den möglichen Massnahmen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (**FINMA**). Die Massnahmen der FINMA in einem Sanierungsverfahren der RCH können auch die Forderungen der Inhaber der Instrumente miteinbeziehen, sei dies durch eine ganze oder teilweise Reduktion der Instrumente (einschliesslich einer Abschreibung auf null), eine Umwandlung in Eigenmittel der RCH, eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger und/oder in

anderer Art und Weise. In einem Sanierungsverfahren kann die FINMA zudem, ebenfalls unter Einbezug der Instrumente und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fusion der RCH mit anderen Rechtsträgern anordnen und/oder deren Umwandlung in eine andere juristische Rechtsform (gesamthaft: **FINMA-Massnahmen**). Entsprechende Massnahmen können ohne Zustimmung der RCH und/oder Zustimmung oder Notifikation der Investoren getroffen werden und ohne dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, auch kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der RCH oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der RCH und, im Falle einer späteren Liquidation der RCH, auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis. Ob und wann die FINMA entsprechende Massnahmen trifft, die zu einem vollumfänglichen oder teilweisen Erlöschen der Forderungen der Instrumente führen können, lässt sich nicht voraussagen.

Unzuverlässigkeit der Finanzinformationen

Die Umsätze und Erträge der RCH sind Schwankungen unterworfen. Umsatz- und Ertragszahlen für einen bestimmten Zeitraum sind daher kein Indikator für nachhaltige Ergebnisse. Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt *Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantiegeberin und/oder Emittentin der Derivate – Unzuverlässigkeit der Finanzinformationen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft* nachstehend verwiesen.

Allgemeines Zahlungsunfähigkeitsrisiko

Die Finanzlage der RCH und/oder der Raiffeisen Gruppe könnte sich verschlechtern und die RCH könnte nicht in der Lage sein, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus den Instrumenten nachzukommen. Die Insolvenz der RCH kann zu einem Teil- oder Totalverlust der Instrumente führen. Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt *Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantiegeberin und/oder Emittentin der Derivate – Allgemeines Zahlungsunfähigkeitsrisiko* nachstehend verwiesen.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität der RCH könnte durch die Unfähigkeit, Zugang zu den Märkten für lang- oder kurzfristige Schuldtitel, Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte zu erhalten oder Kreditfazilitäten abzuschliessen, beeinträchtigt werden, unabhängig davon, ob dies auf spezifische Faktoren der RCH und/oder der Raiffeisen Gruppe oder auf allgemeine Marktbedingungen zurückzuführen ist. Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt *Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantiegeberin und/oder Emittentin der Derivate – Liquiditätsrisiko* nachstehend verwiesen.

Bedeutung von Kreditratings

Die RCH wird von Ratingagenturen bewertet. Eine Herabstufung des Kreditratings der RCH könnte den Zugang der RCH zu Liquiditätsalternativen und ihre jeweilige Wettbewerbsposition beeinträchtigen und könnte die Finanzierungskosten erhöhen oder zusätzliche Sicherheitenanforderungen auslösen. Darüber hinaus könnte eine Herabsetzung oder ein Entzug des Kreditratings der RCH dazu führen, dass Vertragspartner ihre Kreditlinien gegenüber der RCH reduzieren oder aufheben. Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt *Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantiegeberin und/oder Emittentin der Derivate – Bedeutung von Kreditratings* nachstehend verwiesen.

Kreditrisiko

Die RCH definiert das Kreditrisiko als das allgemeine Risiko eines finanziellen Verlustes für die RCH, der eintritt, wenn eine Gegenpartei oder ein Dritter seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt. Die RCH trägt erhebliche Kreditrisiken in Bezug auf ihr Anlageportfolio, einschliesslich der Risiken von Unternehmen, Finanzinstituten, Staaten und supranationalen Emittenten. Der Eintritt der Kreditrisiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage der RCH haben. Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt *Wesentliche Risiken in Bezug auf die*

Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantiegeberin und/oder Emittentin der Derivate – Kreditrisiko nachstehend verwiesen.

Modellrisiko

Die RCH definiert das Modellrisiko als das Risiko eines finanziellen Verlustes aufgrund unangemessener Modellannahmen oder der unangemessenen Verwendung von Modellen. Die Verwendung unangemessener Modelle könnte zu ungenauen Bewertungen führen und die unzureichenden Massnahmen zur Risikobewertung, Risikosteuerung und Risikominderung verursachen, was sich dies nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzlage der RCH auswirken könnte. Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt *Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantiegeberin und/oder Emittentin der Derivate – Modellrisiko* nachstehend verwiesen.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder von externen Faktoren eintreten. Das operationelle Risiko umfasst (i) das Risiko von Verlusten aufgrund von Fehlern in den betrieblichen Abläufen des RCH oder in den IT-Systemen des RCH und/oder von Drittanbietern oder (ii) aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit Rechts- und Compliance-Fragen sowie die Risiken aus Betrug, Fehlverhalten, Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung von Gesetzen und Richtlinien durch ihre Mitarbeitenden ergeben. Jegliche Verluste und Schäden, die sich aus betrieblichen Angelegenheiten ergeben, können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, das Betriebsergebnis und die Finanzlage der RCH auswirken. Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt *Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantiegeberin und/oder Emittentin der Derivate – Operationelles Risiko* nachstehend verwiesen.

2.2. Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantiegeberin und/oder Emittentin der Derivate

Auch in der Funktion als Emittentin und/oder Garantin der RCH bei Derivaten bestehen wesentliche Emittenten-spezifische Risiken. Dabei sind folgende wesentliche Risiken hervorzuheben:

Unzuverlässigkeit der Finanzinformationen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Die Geschäftstätigkeit der RCH wird von der jeweiligen Marktsituation beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit der RCH zur Umsetzung ihrer Geschäftsstrategien beeinträchtigen und sich unmittelbar negativ auf die Ertragslage auswirken. Dementsprechend sind die Umsätze und Erträge der RCH Schwankungen unterworfen. Umsatz- und Ertragszahlen für einen bestimmten Zeitraum sind daher kein Indikator für nachhaltige Ergebnisse. Sie können sich von Jahr zu Jahr ändern und die Fähigkeit der RCH, ihre strategischen Ziele zu erreichen, beeinflussen.

Allgemeines Zahlungsunfähigkeitsrisiko

Die Finanzlage der RCH und/oder der Raiffeisen Gruppe könnte sich verschlechtern und die RCH könnte nicht in der Lage sein, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus den Instrumenten nachzukommen.

Die Insolvenz der RCH kann zu einem Teil- oder Totalverlust der Instrumente führen. Anleger in die Instrumente sind daher dem Kreditrisiko der RCH ausgesetzt. Die RCH untersteht dem schweizerischen Bankeninsolvenzrecht und der Bankeninsolvenzverordnung, welche die FINMA als Aufsichtsbehörde zur Durchführung bestimmter Sanierungs- und Abwicklungsmassnahmen ermächtigt. Wenn die FINMA solche Massnahmen ergreift, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Anleger haben, indem die Verpflichtungen der RCH aus den Produkten ganz oder teilweise ausgesetzt, geändert oder aufgehoben werden, und kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Liquiditätsrisiko

Die RCH unterscheidet zwischen (i) dem Marktliquiditätsrisiko, d.h. dem Risiko, dass die RCH nicht in der Lage ist, Vermögenswerte zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu verkaufen oder zu kaufen, und (ii) dem Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko, d.h. dem Risiko, dass die RCH nicht über ausreichende Barmittel oder andere liquide Mittel verfügt, um ihre Verpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen.

Da die RCH ihre Verbindlichkeiten aus begebenen strukturierten Anlageprodukten durch den Kauf oder Verkauf von Derivaten oder anderen Finanz- und Nichtfinanzinstrumenten absichert, ist die RCH dem Risiko ausgesetzt, dass sie nicht in der Lage ist, diese Absicherungsaktiva zum Fair Value zu verkaufen oder zu kaufen, um ihre Verbindlichkeiten aus den entsprechenden strukturierten Anlageprodukten zu decken. Die RCH bezeichnet dieses Risiko als Liquiditätsrisiko in Bezug auf ausstehende strukturierte Anlageprodukte. Da der Rücknahmepreis des Produkts an den Liquidationspreis des Vermögenswertes gekoppelt ist, resultiert das Liquiditätsrisiko aus der Marktunsicherheit im Zusammenhang mit den Handelsaktivitäten. Darüber hinaus investiert die RCH überschüssige Erlöse aus der Emission von strukturierten Anlageprodukten in ein Portfolio erstklassiger festverzinslicher Wertpapiere, das von der Treasury der RCH verwaltet wird. Folglich wird ein aus dem Anlageportfolio resultierendes Marktliquiditätsrisiko nicht durch strukturierte Anlageprodukte ausgeglichen.

Darüber hinaus ist die RCH Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken ausgesetzt, die in erster Linie aus der Emission von strukturierten Produkten durch die RCH resultieren. Das Refinanzierungsliquiditätsrisiko stellt das Risiko dar, dass die RCH nicht in der Lage ist, sowohl erwartete als auch unerwartete gegenwärtige und zukünftige Zahlungsströme und Sicherheitenanforderungen effizient und ohne Beeinträchtigung ihrer laufenden Geschäftstätigkeit oder ihrer Finanzlage zu erfüllen.

Die Liquidität der RCH könnte durch die Unfähigkeit, Zugang zu den Märkten für lang- oder kurzfristige Schuldtitel, Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte zu erhalten oder Kreditfazilitäten abzuschließen, beeinträchtigt werden, unabhängig davon, ob dies auf spezifische Faktoren der RCH und/oder der Raiffeisen Gruppe oder auf allgemeine Marktbedingungen zurückzuführen ist.

Dementsprechend könnte sich das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko der RCH wesentlich nachteilig auf die Finanzlage der RCH auswirken.

Wettbewerb und wirtschaftliches Umfeld

Alle Aspekte der Geschäftstätigkeit der RCH und der Raiffeisen Gruppe sind in hohem Masse wettbewerbsfähig. Die Wettbewerbsfähigkeit der Raiffeisen Gruppe und der RCH hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, unter anderem von ihrem Ruf, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihrem intellektuellen Kapital, ihrer Produktinnovation, ihrer Fähigkeit zur Umsetzung, ihrer Preisgestaltung, ihren Vertriebsanstrengungen und den kombinierten Talenten ihrer Mitarbeitenden.

Mögliche Interessenkonflikte

Die RCH und ihre verbundenen Unternehmen sowie der Plattformbetreiber, der Lead Manager, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und/oder der Indexsponsor können in irgendeiner Weise auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Kunden an Transaktionen im Zusammenhang mit den Instrumenten teilnehmen. Solche Transaktionen sind möglicherweise nicht im Interesse der Anleger und können den Wert des Basiswerts und damit den Marktwert der Instrumente positiv oder negativ beeinflussen. Darüber hinaus können mit der RCH und/oder dem Plattformanbieter (wie unten im Abschnitt *Risiken im Zusammenhang mit dem Plattformanbieter* definiert) verbundene Unternehmen Gegenparteien bei Absicherungsgeschäften in Bezug auf Verpflichtungen der RCH aus den Produkten werden. Infolgedessen können Interessenkonflikte zwischen den mit der RCH und/oder dem Plattformanbieter verbundenen Unternehmen und den Anlegern in Bezug auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Berechnung des Preises der Instrumente und anderen damit verbundenen Bestimmungen entstehen. Darüber hinaus können die RCH und ihre verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Instrumente auch in anderen Funktionen tätig werden, z.B. als Berechnungsstelle, Emissionsstelle, Zahlstelle und/oder Indexsponsor.

Darüber hinaus können die RCH und/oder mit der RCH verbundene Unternehmen andere Instrumente oder zusätzliche Produkte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert emittieren; die Einführung solcher konkurrierenden Instrumente kann den Marktwert der Instrumente beeinträchtigen. Die RCH und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten, und weder die RCH noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, diese Informationen den Anlegern zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können ein oder mehrere mit der RCH verbundene Unternehmen Research-Berichte über den Basiswert veröffentlichen. Darüber hinaus können die RCH und/oder der Lead Manager oder ein von der RCH beauftragter Dritter Market-Making-Aktivitäten in Bezug auf die Instrumente durchführen und Geld- und Briefkurse für die einzelnen Instrumente stellen, die auf handelsüblichen Preismodellen beruhen. Diese quotierten Preise können erheblich vom theoretischen Wert der Instrumente abweichen. Solche Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Marktwert der Instrumente beeinflussen.

Bedeutung von Kreditratings

Die RCH wird von Ratingagenturen bewertet. Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Instrumenten und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgezogen werden.

Zu den Faktoren, die die Rating-Einstufung der RCH beeinflussen können, gehören unter anderem die erwartete zukünftige Rentabilität, Rechtskosten, regulatorische Entwicklungen sowie wirtschaftliche und geopolitische Trends.

Der Zugang zu unbesicherten Finanzierungsmärkten hängt von den Kreditratings der RCH, sofern vorhanden, ab. Eine Herabstufung des Kreditratings der RCH könnte den Zugang der RCH zu Liquiditätsalternativen und ihre jeweilige Wettbewerbsposition beeinträchtigen und könnte die Finanzierungskosten erhöhen oder zusätzliche Sicherheitenanforderungen auslösen. Darüber hinaus würde eine Verringerung der Finanzierungsmöglichkeiten die Fähigkeit der RCH beeinträchtigen, Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die zur Steuerung der mit der Emission von Instrumenten verbundenen Marktrisiken erforderlich sind.

Darüber hinaus könnte eine Herabsetzung oder ein Entzug des Kreditratings der RCH dazu führen, dass Vertragspartner ihre Kreditlinien gegenüber der RCH reduzieren oder aufheben. Eine solche Reduzierung oder Aufhebung solcher Kreditlimits würde die Fähigkeit der RCH zur Absicherung von Verbindlichkeiten aus der Emission von Instrumenten beeinträchtigen. Dementsprechend können die Liquidität, die Rentabilität und die Geschäfte der RCH durch eine Herabsetzung ihrer Kreditratings beeinträchtigt werden.

Kreditrisiko

Die RCH definiert das Kreditrisiko als das allgemeine Risiko eines finanziellen Verlustes für die RCH, der eintritt, wenn eine Gegenpartei oder ein Dritter, der ein Finanzinstrument emittiert, seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

Die Emittentin unterscheidet zwischen den folgenden Arten von Kreditrisiken:

- Gegenparteirisiko, d.h. das Risiko, dass eine Gegenpartei oder eine Verwahrstelle (einschliesslich Verwahrstellen von Kryptowährungen) einer finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt;
- Emittentenrisiko, d.h. das Risiko, dass ein Dritter als Emittent eines Finanzinstruments ausfällt, z.B. bei Eigenkapital- oder Schuldinstrumenten. Eine Exposition gegenüber solchen Finanzinstrumenten kann sich aus einer direkten Beteiligung an den Finanzinstrumenten ergeben oder wenn das Instrument als Basiswert für einen Derivatekontrakt dient;
- Erfüllungsrisiko, d.h. das Risiko, dass ein Dritter, der Emittent oder die Gegenpartei, seinen bzw. ihren Teil des Finanzkontrakts oder Finanzinstruments nicht erfüllt;
- Migrationsrisiko, d.h. das Risiko, dass sich die Bonität von Drittanbietern oder Gegenparteien von Sicherungsinstrumenten verschlechtert und sich dies negativ auf die Preise auswirkt; und

- Step-in-Risiko, d.h. das Risiko, dass die RCH beschliesst, einem nicht konsolidierten Unternehmen, das sich in einer Stresssituation befindet, finanzielle Unterstützung zu gewähren, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung zur Gewährung einer solchen Unterstützung besteht oder über diese hinausgeht.

Die RCH sind Kreditrisiken im Zusammenhang mit ausserbörslich gehandelten Derivaten und OTC-Derivaten, Wertpapierleihgeschäften mit Kontrahenten, der Anlage von Erlösen aus der Emission von strukturierten Anlageprodukten in Anleihen oder andere festverzinsliche Instrumente sowie dem Risiko aus der Emission von Credit-Linked Notes ausgesetzt. Die Grenzwerte für das Kontrahenten- und Länderrisiko werden vom Management festgelegt und regelmässig überprüft. Wesentliche Kreditrisiken im Zusammenhang mit ihren OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften entstehen vor allem gegenüber Banken und Versicherungen im Rahmen der ETD- und OTC-Derivatgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte der RCH. Darüber hinaus trägt die RCH erhebliche Kreditrisiken in Bezug auf ihr Anlageportfolio, einschliesslich der Risiken von Unternehmen, Finanzinstituten, Staaten und supranationalen Emittenten. Der Eintritt dieser Kreditrisiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzlage der RCH haben.

Modellrisiko

Die RCH definiert das Modellrisiko als das Risiko eines finanziellen Verlustes aufgrund unangemessener Modellannahmen oder der unangemessenen Verwendung von Modellen. In der Geschäftstätigkeit der RCH entstehen wesentliche Modellrisiken, wenn Modelle zur Bewertung von Finanzinstrumenten und zur Berechnung von Hedging-Quoten eingesetzt werden. Die Verwendung unangemessener Modelle könnte zu ungenauen Bewertungen führen, was wiederum zu einer falschen Risikomessung und einer falschen Sicherungsposition führen könnte, was beides zu einem finanziellen Verlust führen könnte.

Die RCH ist dem Risiko ausgesetzt, dass ihr Risikomanagement und ihre Massnahmen zur Risikominderung nicht erfolgreich sind. Das Risikomanagement der RCH kann sehr komplex sein, da viele der Instrumente, strukturierten Lösungen und sonstigen Geschäfte der Emittentin sehr komplex sind. Die Risikomanagementstrategien und -verfahren der RCH können dazu führen, dass die RCH unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken ausgesetzt ist. Sollten sich die Massnahmen zur Risikobewertung, Risikosteuerung und Risikominderung als unzureichend erweisen, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzlage der RCH auswirken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder von externen Faktoren eintreten. Das operationelle Risiko umfasst das Risiko von Verlusten aufgrund von Fehlern in den betrieblichen Abläufen des RCH oder in den IT-Systemen des RCH und/oder von Drittanbietern oder aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit Rechts- und Compliance-Fragen. Verluste können in Form von direkten finanziellen Verlusten, aufsichtsrechtlichen Sanktionen oder entgangenen Einnahmen, z.B. aufgrund des Ausfalls einer Dienstleistung oder eines Systems, auftreten. Solche Ereignisse können auch zu Reputationsschäden führen, die längerfristige finanzielle Folgen haben können. Die RCH und/oder die Raiffeisen Gruppe sind bestrebt, diese Risiken durch ein wirksames internes Kontrollumfeld zu minimieren.

Die RCH ist insbesondere auch Risiken ausgesetzt, die sich aus Betrug, Fehlverhalten, Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung von Gesetzen und Richtlinien durch ihre Mitarbeitenden ergeben. Solche Betrugsfälle, Fehlverhalten und unangemessene Praktiken könnten beispielsweise betrügerische Transaktionen, die absichtliche oder versehentliche Offenlegung vertraulicher Kundeninformationen oder die Nichteinhaltung interner Richtlinien und Verfahren umfassen. Derartige Handlungen von Mitarbeitenden können dazu führen, dass die RCH ihre Kunden entschädigen muss, Geldbussen zahlen muss oder andere aufsichtsrechtliche Sanktionen zu tragen hat, dem Risiko eines Rechtsverfahrens ausgesetzt ist und der Ruf der RCH geschädigt wird. Es ist nicht immer möglich, Fehlverhalten von Mitarbeitenden zu verhindern, und die von der RCH getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung und Aufdeckung solcher

Handlungen sind möglicherweise nicht immer wirksam. Jegliche Verluste und Schäden, die sich aus betrieblichen Angelegenheiten ergeben, können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, das Betriebsergebnis und die Finanzlage der RCH auswirken.

Cybersicherheit und Informationssicherheitsrisiken

Informationssicherheit, Datenvertraulichkeit, Datenschutz und -integrität sowie der ständige Zugang zu Systemen und Daten sind für die Geschäfte der Emittentin von entscheidender Bedeutung. Die RCH definiert Cyber- und Informationssicherheitsrisiko als das Risiko einer böswilligen internen oder externen Handlung, die sich negativ auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Daten oder Informationssysteme der RCH auswirkt und zu finanziellen, regulatorischen oder reputationsbezogenen Schäden oder Verlusten führt. Die RCH unterliegt Risiken in Bezug auf die Systeme und Informationen von Kunden, Lieferanten, Dienstleistern, Gegenparteien und anderen Dritten. Trotz der Sicherheitsmassnahmen der RCH zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Systemen und Informationen ist es nicht immer möglich, die sich entwickelnde Bedrohungslandschaft vorherzusehen und alle Risiken für Systeme und Informationen zu mindern.

Sollte eines der Systeme der RCH nicht ordnungsgemäss funktionieren oder als Folge der Verwirklichung einer Bedrohung beeinträchtigt werden, könnte die RCH Gegenstand eines Rechtsstreits werden oder einen finanziellen Verlust erleiden, der nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit der RCH, eine Haftung gegenüber den Kunden der RCH, ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden oder einen Reputationsschaden. Ein solches Ereignis könnte auch dazu führen, dass die RCH erhebliche zusätzliche Ressourcen aufwenden muss, um Schutzmassnahmen zu ändern oder Schwachstellen oder andere Risiken zu untersuchen und zu beheben. Dementsprechend könnten sich Systemausfälle und -unterbrechungen, auch aufgrund von unberechtigten Zugriffen oder sonstigen Cyberangriffen, oder sonstige Probleme im Zusammenhang mit den IT-Systemen und Netzwerken der RCH nachteilig auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der RCH auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Eine Verschlechterung der makroökonomischen Parameter in den für die RCH relevanten Märkten, ein erheblicher konjunktureller Abschwung und eine weitere Eskalation des Russland-Ukraine-Konflikts könnten die für die RCH relevanten Märkte beeinträchtigen, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, das Geschäft und die Finanzlage der RCH haben könnte.

Rechtliche, regulatorische und Reputationsrisiken

Die RCH ist in einer stark regulierten Branche tätig und kann durch rechtliche, Compliance- und regulatorische Risiken nachteilig beeinflusst werden. Solche Risiken sind Risiken, die sich aus der Verletzung oder Nichteinhaltung von Gesetzen, Regeln, Vorschriften, auferlegten Praktiken oder internen Richtlinien und Verfahren oder aus der Nichtdurchsetzbarkeit von Verträgen ergeben. Solche Risiken setzen die RCH (zusätzlich zu anderen möglichen regulatorischen Massnahmen) potenziellen Bussgeldern, Geldstrafen, Schadenersatzzahlungen oder der Nichtigkeit von Verträgen aus.

Die in der Schweiz und weltweit erlassenen Gesetze und Vorschriften haben zu erheblichen neuen und strengeren Regulierungen, internen Praktiken, Kapitalanforderungen, Verfahren und Kontrollen sowie Offenlegungspflichten geführt. Dies gilt beispielsweise für die Finanzberichterstattung, die Corporate Governance, die Unabhängigkeit der Revisoren, die aktienbasierten Vergütungspläne, die Beschränkung der Interaktion zwischen Aktienanalysten und Mitarbeitenden des Investment Banking sowie die Geldwäscherei. Der Trend und der Umfang der zunehmenden Compliance-Anforderungen können dazu führen, dass die Raiffeisen Gruppe zusätzliche Ressourcen aufwenden muss, um die Compliance sicherzustellen.

Verstösse gegen die geltenden Vorschriften können zu Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren führen, die Verwarnungen, Geldbussen, Unterlassungsverfügungen oder die Suspendierung eines Unternehmens, seiner Führungskräfte oder Mitarbeitenden zur Folge haben können. Die Aufsicht über den Finanzdienstleistungssektor hat in den letzten Jahren zugenommen, was zu einer Zunahme von

aufsichtsrechtlichen Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten gegen Finanzdienstleistungsunternehmen geführt hat.

Die Verwirklichung von Compliance- und Rechtsrisiken kann auch zu Reputationsschäden, eingeschränkten Geschäftschancen, einer Verringerung des Wachstumspotenzials und einer Beeinträchtigung der Fähigkeit der RCH, Verträge durchzusetzen, führen. Darüber hinaus sind die Raiffeisen Gruppe und die RCH dem Risiko ausgesetzt, dass Änderungen der anwendbaren Gesetze oder deren Auslegung und Durchsetzung, einschliesslich regulatorischer und steuerlicher Vorschriften, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ergebnisse haben können. Regulatorische oder ähnliche Änderungen in einer Rechtsordnung, in der die Raiffeisen Gruppe und die RCH tätig sind, können sich nachteilig auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre Ergebnisse und ihre Finanzlage auswirken.

Die RCH definiert Reputationsrisiko als das Risiko eines potenziellen Reputationsverlusts, der sich aus einem finanziellen Verlust oder einem anderen Ereignis, das tatsächlich oder vermeintlich negative Auswirkungen auf die Reputation hat, ergibt, einschliesslich des Risikos, das sich aus dem Fehlverhalten von Mitarbeitenden, der Nichteinhaltung oder vermeintlichen Nichteinhaltung von geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien oder der Nichteinhaltung von internen oder externen Verhaltenskodizes oder allgemein anerkannten Praktiken oder Standards ergibt. Die Reputation der Raiffeisen Gruppe und der RCH ist entscheidend für die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu Kunden, Investoren, Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit und steht im Mittelpunkt des Risikomanagements.

Der Eintritt des Reputationsrisikos könnte daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Raiffeisen Gruppe und der RCH haben.

Länderrisiko

Die RCH ist insoweit einem Länderrisiko ausgesetzt, als entweder die Gegenpartei einer Transaktion oder ein derivativer Finanzinstrument oder eine Emittentin eines Wertpapiers, auf das in einem Derivatkontrakt verwiesen wird, den die RCH entweder als Absicherungsposition oder als Sicherheit für die Verbriefung von Kreditrisiken hält, ihren Sitz im Ausland haben.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit (a) von der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und/oder dem Lead Managern gewährten Rabatten und geleisteten Zahlungen und (b) Retrozessionen, die die Emittentinnen und/oder der Lead Manager von Dritten erhalten

(a) Rabatte/Zahlungen durch die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und/oder den Lead Manager

Die RCH und/oder der Lead Manager können die Produkte vertreibenden Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzintermediären oder Finanzinstituten (jeweils ein **FI**) (i) mit einem Abschlag oder (ii) zum Emissionspreis anbieten, jedoch a) mit einem Abschlag von bis zu 2 % p.a. (die **Relevante Gebühren**), b) von bis zu 3,5 % p.a. (die **Signifikante Gebühren**), c) von mehr als 3,5 % p.a. (die **Erhebliche Gebühren**) oder d) wie ausdrücklich in den anwendbaren Emissionsbedingungen angegeben, an die FI weiterleiten. Bei einem Instrument, dessen Ausgabepreis in Prozent ausgedrückt ist, kann der Betrag auf der Grundlage der Stückelung dieses Instruments berechnet werden. Alternativ wird der Betrag auf der Grundlage des Emissionspreises berechnet.

Zusätzlich oder alternativ können die RCH und/oder der Lead Manager wiederkehrende Vergütungen an Vertriebsstellen zahlen. Soweit solche Gebühren den Anlegern in Rechnung gestellt werden, sind die einzelnen Sätze in den anwendbaren Emissionsbedingungen festgelegt.

Wenn und soweit ein solcher Abschlag, eine solche Zahlung oder eine solche wiederkehrende Gebühr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Zahlstelle an den Anleger weiterzuleiten ist, erkennt jeder Anleger hiermit an, dass er bedingungslos auf jegliche Rechte in Bezug auf einen solchen Abschlag, eine solche Zahlung oder eine solche wiederkehrende Gebühr verzichtet und akzeptiert, dass die Zahlstelle einen solchen Abschlag, eine solche Zahlung oder eine solche wiederkehrende Gebühr

einbehalten und behalten darf. Weitere Informationen sind bei der RCH, dem Lead Manager und/oder dem FI erhältlich.

Anleger sollten beachten, dass derartige Abschläge, Zahlungen und wiederkehrende Gebühren zu potenziellen Interessenkonflikten für das FI führen können.

(b) Von der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und/oder dem Lead Manager erhaltene Retrozessionen

Die RCH und/oder der Lead Manager können von Dritten (für den Lead Manager auch von der RCH) Vergütungen, Rabatte, Soft Commissions und/oder andere indirekte geldwerte Vorteile erhalten, die als Retrozessionen oder Anreize (**Retrozessionen**) qualifiziert werden können.

Die RCH und/oder der Lead Manager können solche Rückvergütungen insbesondere von Emittenten, Managern oder Lead Managern von Finanzinstrumenten oder von Administratoren von Indizes, die den Produkten als Basiswert dienen, erhalten. Wenn und soweit solche Retrozessionen aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften dem Produkt gutgeschrieben oder an die Anleger weitergeleitet werden müssten, nehmen die Anleger hiermit zur Kenntnis und akzeptieren vorbehaltlos, dass die RCH und/oder der Lead Manager solche Retrozessionen einbehalten und behalten dürfen, ohne dass sie dem Instrument gutgeschrieben oder an die Anleger weitergeleitet werden. Die Anlegerinnen und Anleger verzichten auf einen Anspruch auf Entschädigung für solche Retrozessionen. Solche Retrozessionen können zu potenziellen Interessenkonflikten bei der RCH und/oder dem Lead Manager führen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Plattformanbieter

Die RCH hat bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Emission, der Verwaltung und der Rückzahlung bestimmter Produkte an die Leonteq Securities AG oder einen anderen Rechtsträger, der gemäss einer mit der Leonteq Securities AG geschlossenen Vereinbarung als Dienstleister für die RCH bestellt wurde (ein solcher Rechtsträger der **Plattformanbieter**), ausgelagert und verlässt sich bei der Erbringung von Hedging-Dienstleistungen, der Rechnungslegung und dem Risikomanagement sowie bei der Dokumentation, der Notierung, der Abwicklung und anderen Prozessen im Zusammenhang mit der Emission und der Rückzahlung bestimmter Produkte auf diesen Plattformanbieter. Daher hängt das Angebot bestimmter Instrumente von der ordnungsgemässen Erbringung dieser Dienstleistungen durch den Plattformanbieter ab.

Der Plattformanbieter kann die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen auch für andere Parteien erbringen und es können Interessenkonflikte des Plattformanbieters bei der Erbringung seiner Dienstleistungen in Bezug auf die Produkte und ähnliche Instrumente anderer Emittenten entstehen.

Ausschliessliche Pflichten der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantiegeberin

Etwaige Verpflichtungen, die sich aus einer Garantie der RCH ergeben, sind ausschliesslich die Verpflichtungen der RCH, und kein anderes Unternehmen aus der Raiffeisen Gruppe, sofern vorhanden, ist in irgendeiner Weise verpflichtet, bedingte oder sonstige Zahlungen in diesem Zusammenhang zu leisten.

3. Wesentliche Risiken betreffend Raiffeisen Switzerland B.V.

RNL ist eine Sonderzweckgesellschaft der RCH. Sie weist nur ein beschränktes eigenes Kapital auf. Die RNL ist daher von der RCH weitgehend abhängig und die für die RNL relevanten Risiken entsprechen im Wesentlichen denjenigen der RCH.

WESENTLICHE PERSPEKTIVEN

Für die wesentlichen Perspektiven gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a Ziffer 4 FIDLEG der RCH, siehe "*Lagebericht – Zielerreichung und Ausblick*" auf S. 27 ff. im aktuellen Geschäftsbericht 2023 der Raiffeisen Gruppe und "*Ausblick auf das zweite Halbjahr*" auf S. 4 im aktuellen Zwischenabschluss per 30. Juni 2024 der Raiffeisen Gruppe.

RNL ist eine Sonderzweckgesellschaft der RCH. Sie weist nur ein beschränktes eigenes Kapital auf. Die RNL ist daher von der RCH weitgehend abhängig und die für die RNL relevanten wesentlichen Perspektiven sind im Wesentlichen denjenigen der RCH.

Die in diesem Registrierungsformular oder in den mittels Verweis inkorporierten Dokumenten wiedergegebenen zukunftsgerichteten Aussagen bzw. wesentlichen Perspektiven geben die gegenwärtige Auffassung der RCH im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder. Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Registrierungsformular gemachten Voraussagen führen können. Potenzielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle zukunftsgerichteten Aussagen bzw. wesentlichen Perspektiven in diesem Registrierungsformular Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind und deshalb keine Sicherheit darüber besteht, dass die vorausschauenden Aussagen tatsächlich eintreten werden. Verschiedene Umstände können dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Ereignisse, einschliesslich der tatsächlichen Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RCH, wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Angaben zum Registrierungsformular

Dieses Registrierungsformular enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der RCH und der RNL dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für, noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Instrumente dar.

Sowohl die Ausgabe dieses Registrierungsformulars als auch das Anbieten oder der Verkauf von Instrumenten kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Registrierungsformulars gelangen, sind durch die Emittentinnen aufgefordert, sich selber über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

2. Verweisdokumente

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in dieses Registrierungsformular inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Registrierungsformulars:

- Geschäftsbericht 2023 der RCH mit Ausnahme des Vorwortes S. 2 und 3;
- Geschäftsbericht 2023 der Raiffeisen Gruppe mit Ausnahme des Vorwortes S. 4 und 5;
- Zwischenabschluss per 30. Juni 2024 der Raiffeisen Gruppe;
- Statuten der RCH in ihrer Version vom 16. Juni 2023.

Kopien des Registrierungsformulars sind bei der RCH, Kapitalmarkt, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail (rch_kapitalmarkt@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Finanzberichte können auf <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/zahlen-fakten/geschaeftsberichte.html> und die mittels Verweis inkorporierten Statuten auf <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/organisation/raiffeisen-schweiz.html> heruntergeladen oder ebenfalls bei RCH an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

3. Ungewissheit künftiger Entwicklungen

Die im Registrierungsformular oder in den mittels Verweis inkorporierten Dokumenten wiedergegebenen vorausschauenden Aussagen geben die gegenwärtige Auffassung der RCH und der RNL im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder. Es können Ereignisse und Umstände eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Registrierungsformular gemachten Voraussagen führen. Potenzielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen in diesem Registrierungsformular Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind und deshalb keine Sicherheit darüber besteht, dass die vorausschauenden Aussagen tatsächlich eintreten werden.

ANGABEN ÜBER DIE RAIFFEISEN SCHWEIZ GENOSSENSCHAFT

1. Allgemeine Angaben über die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Raiffeisen Suisse société coopérative

Raiffeisen Svizzera società cooperativa

Raiffeisen Svizra associaziun

Raiffeisen Switzerland Cooperative

Der Sitz und die Hauptverwaltung der RCH befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen (Schweiz). Legal Entity Identifier (LEI) der RCH ist 5299006GIHQ1ELISCV48. Die allgemeine Telefonnummer lautet +41 (0)71 225 88 88.

Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppen- bzw. Konzernstruktur

Die RCH ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 921 ff. OR). Gemäss Artikel 2 ihrer Statuten ist die RCH der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken.

Der Verband der Genossenschaftsbanken untersteht schweizerischem Recht.

Die Struktur der Raiffeisen Gruppe ist auf S. 109 ff. des Geschäftsberichts 2023 der Raiffeisen Gruppe ersichtlich, der als Verweisdokument in dieses Registrierungsformular aufgenommen wurde. Gemäss Medienmitteilung der RCH vom 21. Oktober 2024 stärkt die RCH die Umsetzung der strategischen Initiativen durch die Anpassung ihrer Organisationsstruktur. Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt *Geschäftsgang der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft – Angaben über den jüngsten Geschäftsgang* verwiesen.

Gründung, Dauer

Die RCH wurde unter der Firma "Schweizer Verband der Raiffeisenkassen" am 12. Juni 1902 als Genossenschaft mit Sitz in Bichelsee, Kanton Thurgau, auf unbestimmte Dauer gegründet. Am 26. Juni 1935 wurde der Sitz nach St. Gallen, Kanton St. Gallen, verlegt. Die Umfirmierung in "Schweizer Verband der Raiffeisenbanken" erfolgte auf den 16. Juni 1990. Mit Datum vom 10. Juni 2006 erfolgte die Umfirmierung in "Raiffeisen Schweiz Genossenschaft".

Zweck und Statutendatum

Der Zweck der RCH wird im Artikel 3 ihrer Statuten, die als Verweisdokument in dieses Registrierungsformular aufgenommen wurden, beschrieben.

Die Statuten der RCH wurden letztmals am 16. Juni 2023 geändert.

Regulatorischer Status

RCH ist als Bank bewilligt und untersteht der Finanzmarktaufsicht durch die FINMA.

Mitteilungen

Mitteilungen, welche die RCH betreffen, werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgte am 21. November 1902 und derjenige ins Handelsregister des Kantons St. Gallen am 18. Februar 1919 (Registrierungsnummer CHE-105.997.193).

2. Angaben über Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 119 ff. des Geschäftsberichts 2023 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf S. 129 ff. des Geschäftsberichts 2023 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Per 1. November 2024 hat Uwe Krakau die Geschäftsleitung gemäss Medienmitteilung der RCH vom 21. Oktober 2024 verlassen. Gemäss Medienmitteilung der RCH vom 18. Dezember 2024 tritt Heinz Huber als Vorsitzender der Geschäftsleitung von RCH zurück und verlässt das Unternehmen per 31. Dezember 2024. Dr. Christian Poerschke, Leiter des Departements Finanzen und Services und stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung, übernimmt ab 1. Januar 2025 interimistisch die Funktion des Vorsitzenden der Geschäftsleitung von RCH. Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt *Geschäftsgang der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft – Angaben über den jüngsten Geschäftsgang* verwiesen.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

Revisionsstelle / Konzernprüfer

Als (externe) aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle und Konzernprüfer amtet die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8010 Zürich, Schweiz.

Die Revisionsstelle Ernst & Young AG ist im Register der für das Revisionsorgan zuständigen Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) unter Nummer 500646 eingetragen.

3. Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Haupttätigkeit

RCH trägt die Verantwortung für die Geschäftspolitik und -strategie der Raiffeisen Gruppe, fungiert als Kompetenzzentrum für die gesamte Gruppe und vertritt deren nationale und internationale Interessen. RCH schafft Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der örtlichen Raiffeisenbanken (beispielsweise IT, Infrastruktur, Refinanzierung) und berät und unterstützt sie in sämtlichen Belangen. Zudem ist RCH gruppenweit für die Risikosteuerung, die Liquiditäts- und Eigenmittelhaltung sowie die Refinanzierung verantwortlich und übernimmt Tresorerie-, Handels- und Transaktionsfunktionen. RCH betreibt auch selber das Bankgeschäft. Die ehemaligen Niederlassungen von RCH wurden im Jahr 2023 vollständig aus RCH herausgelöst und in eigenständige Raiffeisenbanken umgewandelt.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Soweit nicht in diesem Registrierungsformular offengelegt, ist RCH von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von RCH solche Verfahren bevor.

4. Kapital und Stimmrechte

Kapitalstruktur

Das einbezahlte Genossenschaftskapital der RCH beträgt per 30. Juni 2024 CHF 3'596.821 Mio. und ist voll einbezahlt. Das einbezahlte Genossenschaftskapital ist eingeteilt in 3'596'821 Genossenschaftsanteilsscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die Raiffeisenbanken haben gemäss den

Statuten von Raiffeisen Schweiz auf je 100'000 Franken Gesamtvolumen Finanzbuchhaltung (FIBU) zwei Anteilscheine von 1'000 Franken zu übernehmen. Per 31. Dezember 2023 entspricht dies einer Einzahlungsverpflichtung der Raiffeisenbanken gegenüber RCH von 6,1 Milliarden Franken, wovon 2,5 Milliarden Franken einbezahlt sind. RCH hat jederzeit das Recht, die offene Einzahlungsverpflichtung der Raiffeisenbanken von 3,6 Milliarden Franken einzufordern.

Gegenüber der RCH sind Mitgliedsinstitute verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafterinnen und Genossenschafter (**Mitglieder**).

Das Genossenschaftskapital befindet sich vollumfänglich im Besitz der in RCH zusammengeschlossenen 219 Raiffeisenbanken (Stand 30. Juni 2024), wobei keine Raiffeisenbank einen Anteil von mehr als 5 Prozent der Stimmrechte hält.

Das Haftungskapital der Raiffeisen Gruppe setzt sich wie folgt zusammen (Stand 30. September 2024 unter Systemrelevanz-Regime):

Anrechenbare Eigenmittel («going-concern»):	CHF 19'919 Mio.
davon CET1-Kapital	CHF 19'919 Mio.
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel «gone-concern»:	CHF 2'514 Mio.
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-Concern-Anforderungen verwendet wird:	CHF 0 Mio.
davon AT1, das zur Erfüllung von Gone-Concern-Anforderungen verwendet wird:	CHF 0 Mio.
davon Bail-In Bonds):	CHF 2'514 Mio.
Gesamtkapital/TLAC der Raiffeisen Gruppe:	CHF 22'433 Mio.

Regulatorisches Kapital der Raiffeisen Gruppe

Per 30. September 2024 hatte die Raiffeisen Gruppe unter dem Systemrelevanz-Regime mit ihren konsolidierten Beteiligungen und allen ihren Genossenschafterinnen (Raiffeisenbanken), eine Gesamtkapitalquote/TLAC-Quote von 25.8% (anrechenbares Gesamtkapital/TLAC CHF 22'433 Mio.)

Systemrelevante Banken haben gemäss Artikel 124 ff. ERV Going-Concern-Kapital, d.h. Kapital zur ordentlichen Weiterführung der Bank und Gone-Concern-Mittel, d.h. zusätzlich verlustabsorbierende Mittel zu halten. Die Anforderung an die zusätzlich verlustabsorbierenden Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung bestehend aus den Sockelanforderungen und den Zuschlägen nach Artikel 129 ERV. Sie beträgt bei einer nicht international tätigen systemrelevanten Bank gemäss ERV 40% der Gesamtanforderung.

Im Rahmen der endgültigen Regeln und als Voraussetzung für einen genehmigungsfähigen Notfallplan hat die FINMA gegenüber der Raiffeisen Gruppe im Vergleich zu den regulatorischen Anforderungen aus der ERV höhere Anforderungen an die Gone-Concern-Mittel in der Höhe von 7.86% (risikogewichtete Betrachtung) und 2.75% (ungewichtete Betrachtung) festgelegt. Raiffeisen erfüllt diese Notfallplan-Anforderungen ab 31.12.2022 vollständig mit Bail-In-Bonds sowie der Umgliederung von überschüssigem Going-Concern-Kapital.

Hält eine systemrelevante Bank die zusätzlichen Mittel in Form von hartem Kernkapital, so reduziert sich die Anforderung gemäss Artikel 132 Abs. 4 ERV. Die maximale Reduktion der Anforderungen

beträgt ein Drittel. Da die Raiffeisen Gruppe überschüssiges CET1-Going-Concern-Kapital zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderungen umgliedert, kann von dieser Reduktion Gebrauch gemacht werden.

Die Emission von Gone-Concern-Instrumenten durch die Raiffeisen Gruppe (bis 30. September 2024 emittierte Raiffeisen Bail-In Bonds im Umfang von nominal CHF 1'150 Mio. und EUR 1'500 Mio., die per 30. September 2024 mit einem Betrag von CHF 2'514 Mio. anrechenbar sind) hat zur Folge, dass weniger überschüssiges Going-Concern-Kapital zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderung umgegliedert werden muss.

Unter dem Nicht-Systemrelevanz-Regime hatte die Raiffeisen Gruppe per 30. September 2024 eine Kernkapitalquote (T1) von 23.4% (anrechenbares Kernkapital T1 CHF 23'872 Mio.) und eine Quote von 22.5% an hartem Kernkapital CET1 (anrechenbares CET1-Kapital CHF 22'947 Mio.). Die erforderlichen Mindesteigenmittel belaufen sich auf CHF 8'176 Mio.

Gemäss finanzmarktrechtlichen Regularien hat die Raiffeisen Gruppe die Eigenmittel vierteljährlich offenzulegen; dieser Nachweis findet sich auf der Webseite unter <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/zahlen-fakten/offenlegung.html>.

Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Informationen zu ausstehenden Anleihen der RCH siehe den Geschäftsbericht 2023 der Raiffeisen Gruppe und den Zwischenabschluss per 30. Juni 2024 der Raiffeisen Gruppe, die als Verweisdokumente in dieses Registrierungsformular aufgenommen wurden.

Am 16. Februar 2024 zahlte die RCH eine 0.350% nicht-nachrangige Anleihe 2018-2024 im Nominalbetrag von CHF 400'000'000 zurück. Am 7. Mai 2024 zahlte die RCH eine 0.125% nicht-nachrangige Anleihe 2019-2024 im Nominalbetrag von CHF 100'000'000 zurück. Am 11. November 2024 zahlte die RCH die 0.185 % Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in Bonds*) 2020-2025 im Nominalbetrag von CHF 150'000'000 zurück.

Am 14. Mai 2024 begab die RCH 2.1175% Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in Bonds*) 2024-2032 im Nominalbetrag von CHF 150'000'000. Am 3. September 2024 begab die RCH eine 3.852% Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in Bonds*) 2024-2032 im Nominalbetrag von EUR 500'000'000.

Eigene Beteiligungsrechte

RCH hält keine eigenen Beteiligungsrechte und ist auch nicht an ihren Genossenschafterinnen (Raiffeisenbanken) beteiligt.

5. Geschäftsgang der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Jahresabschluss für die letzten vollen zwei Geschäftsjahre 2022 und 2023 der RCH und der Raiffeisen Gruppe sind im betreffenden Geschäftsbericht 2023 enthalten, die vorliegend per Verweis inkorporiert sind.

Der Halbjahresabschluss der RCH und der Raiffeisen Gruppe ist im Zwischenabschluss per 30. Juni 2024 der Raiffeisen Gruppe enthalten, der vorliegend per Verweis inkorporiert ist.

Quartalsabschlüsse werden nicht publiziert.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Mit Medienmitteilung vom 13. September 2024 informierte die RCH wie folgt: "Raiffeisen setzt bei der Vermögensverwaltung ihrer Futura Fonds auf interne Kompetenzen. Mit der Übernahme der Verwaltung der eigenen Vermögensverwaltungsmandate im Jahr 2018 und der laufenden Umsetzung der Strategie «Raiffeisen 2025» hat Raiffeisen ihre Kompetenz im Vorsorge- und Anlagegeschäft kontinuierlich

ausgebaut. Dieses Know-how im Anlagegeschäft schafft die optimalen Voraussetzungen, um in Zukunft die Vermögensverwaltung der aktiv verwalteten Futura Fonds – mit Ausnahme des Raiffeisen Futura Immo Fonds – eigenständig wahrzunehmen. Der Wechsel in der Verwaltung der aktiven Futura Fonds von Vontobel zu Raiffeisen ermöglicht ein ganzheitliches, internes Management der Raiffeisen Anlagelösungen und -produkte."

Mit Medienmitteilung vom 9. Oktober 2024 informierte die RCH wie folgt: "Inrate erhöht ESG-Rating von Raiffeisen auf B+. Inrate hat das ESG Impact Rating von Raiffeisen von B auf B+ erhöht. Damit ist Raiffeisen eine der von Inrate weltweit am besten bewerteten Banken. Die Inrate AG ist eine unabhängige, auf Nachhaltigkeitsdaten und ESG-Ratings spezialisierte Schweizer Ratingagentur. Das ESG-Rating von Inrate bewertet den Einfluss von Unternehmen auf Umwelt und Gesellschaft und prüft, wie Unternehmen geführt werden. Die Einstufung B+ steht für positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft. Das Rating von Inrate ist besonders im Schweizer Kontext von Bedeutung. So stützt sich beispielsweise die Betreiberin der Schweizer Börse SIX bei der Entwicklung von Nachhaltigkeits-Indizes auf Inrate-Bewertungen."

Mit Medienmitteilung vom 21. Oktober 2024 informierte die RCH wie folgt: "Organisatorische Anpassung bei Raiffeisen Schweiz. Um die strategischen Initiativen wirksamer vorantreiben zu können, vereinfacht Raiffeisen Schweiz ihre Organisationsstruktur. Dies hat Raiffeisen Schweiz im Zuge einer kritischen Überprüfung des Umsetzungsstandes der Gruppenstrategieprojekte beschlossen. Das Departement Operating Services, das seit 2022 für die Adaption der Gruppenstrategie auf das operative Geschäft und für die kontinuierliche Prozessoptimierung innerhalb der Gruppe verantwortlich war, wird aufgelöst. Die Arbeiten, die bisher in dieser Organisationseinheit verortet waren, werden auf die bestehenden Departemente verteilt. Raiffeisen Schweiz operiert ab 1. November 2024 mit den sechs Departementen «Risiko & Compliance», «Finanzen & Services», «IT», «Produkte & Investment Services», «Firmenkunden, Treasury & Markets» und «Raiffeisenbank Services». Damit reduziert das Unternehmen die Schnittstellen innerhalb der Strategieumsetzung. Uwe Krakau, der das Departement «Operating Services» seit Mitte 2022 geführt hat, wird seine Funktion mit der Auflösung des Departements abgeben und das Unternehmen verlassen. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz danken Uwe Krakau für sein grosses Engagement für Raiffeisen und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute. Raiffeisen Schweiz hat sich für die aktuelle Strategieperiode viel vorgenommen. Mit dem Ausbau ihres Dienstleistungs- und Serviceangebots im Anlagegeschäft, der Stärkung der Beratungsleistung und dem Ausbau der digitalen Services hat die Gruppe bereits Grundlagen geschaffen. Der Ausbau der Vermögensberatung wird fortgesetzt. Der neue Hypothekarprozess ist eingeführt und soll bis Ende 2025 um die Hypothekarverlängerungen und -erhöhungen ergänzt werden. Seit Herbst 2023 ist die neue Raiffeisen App für erste Kundengruppen verfügbar, zusammen mit einem digitalen Onboarding für Neukundinnen und -kunden. Zurzeit verzichtet die Bank darauf, die App für weitere Kundinnen und Kunden zu öffnen, da die Stabilität für zusätzliche Nutzerinnen und Nutzer noch nicht ausreichend ist. Die Bankengruppe hält an ihrer strategischen Ausrichtung fest und verfolgt mit den lancierten Initiativen weiterhin das Ziel, ihre grosse Kundennähe weiter auszubauen."

Mit Medienmitteilung vom 18. Dezember 2024 informierte die RCH wie folgt: "Heinz Huber tritt als Vorsitzender der Geschäftsleitung zurück. Nach fast sechs Jahren tritt Heinz Huber per 31. Dezember 2024 von seiner Funktion als Vorsitzender der Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz zurück und verlässt das Unternehmen, um per Juli 2025 die Funktion des Präsidenten der Graubündner Kantonalbank zu übernehmen und in die strategische Führungsebene zu wechseln. Heinz Huber ist seit dem 7. Januar 2019 Vorsitzender der Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz und hat in dieser Zeit das Bankgeschäft der Gruppe und die Weiterentwicklung von Raiffeisen Schweiz wesentlich mitgeprägt. In den vergangenen sechs Jahren hat Raiffeisen das Kundengeschäft in allen Geschäftsfeldern ausgebaut und starke Geschäftszahlen präsentiert. «Heinz Huber hat den Vorsitz der Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz in einer sehr anspruchsvollen Zeit übernommen und das Unternehmen stets umsichtig und mit ruhiger Hand erfolgreich geführt. Der ganze Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz und ich danken Heinz Huber für den grossen Einsatz für Raiffeisen und wünschen ihm für seine berufliche und private Zukunft alles Gute», sagt Thomas A. Müller, Verwaltungsratspräsident bei Raiffeisen Schweiz. Dr. Christian Poerschke, Leiter des Departements Finanzen und Services und stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung, übernimmt nach der Übergabe der Amtsgeschäfte durch Heinz Huber am

1. Januar 2025 interimistisch die Funktion des Vorsitzenden der Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz. Der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz hat den Nachfolgeprozess in die Wege geleitet."

Betreffend Geschäftsgang der Raiffeisen Gruppe wird auf den Zwischenabschluss per 30. Juni 2024 der Raiffeisen Gruppe verwiesen, der per Verweis in diesem Registrierungsformular inkorporiert ist.

Negativbestätigung

Seit dem Stichtag des Zwischenabschluss per 30. Juni 2024 der Raiffeisen Gruppe sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der RCH eingetreten, die nicht in diesem Registrierungsformular offengelegt sind.

ANGABEN ÜBER DIE RAIFFEISEN SWITZERLAND B.V.

1. Allgemeine Angaben über die Raiffeisen Switzerland B.V.

Gründung und Dauer

Raiffeisen Switzerland B.V. ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) die nach niederländischem Recht am 3. August 2016 gegründet wurde und bei der Niederländischen Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) in Amsterdam auf unbestimmte Dauer am 4. August 2016 unter der Registrierungsnummer 66597293 eingetragen wurde. Der Gründungsgesellschafter der Raiffeisen Switzerland B.V. ist Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen, Schweiz.

Sitz

Der eingetragene Sitz der RNL ist Gustav Mahlerplein 66 A, ITO Tower – Level 9, 1082MA Amsterdam, Die Niederlanden, die allgemeine Telefonnummer ist +31 20 722 0270.

Revisionsstelle

Ernst & Young Accountants LLP, Cross Towers, Antonio Vivaldistraat 150, 1083 HP Amsterdam, Die Niederlanden.

Zweck

Die Geschäftstätigkeit der RNL ist in den Statuten (*Akte van oprichting*) der RNL festgelegt. Gemäss Artikel 3 der Statuten vom 3. August 2016, geändert am 3. Mai 2018, ist der Zweck der Gesellschaft insbesondere die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Regulatorischer Status

Die RNL untersteht der konsolidierten Aufsicht der RCH durch die FINMA. Die RNL ist in den Niederlanden weder ein zugelassenes, beaufsichtigtes oder reguliertes Unternehmen im Sinne des niederländischen Finanzaufsichtsgesetz (*Wet op het financieel toezicht*) noch unterliegt sie der Aufsicht oder Verhaltensaufsicht durch die niederländische Behörde für die Finanzmärkte (*Autoriteit Financiële Markten (AFM)*) oder die Niederländische Zentralbank (*DNB*).

Die RNL unterliegt jedoch den Regeln, die für niederländische B.V. gelten, die allgemein Finanzprodukte ausgeben.

Mitteilungen

Mitteilungen in Bezug auf die RNL werden unter der Rubrik "Über uns" auf der Website www.raiffeisen.ch (oder einer Nachfolge-Website) veröffentlicht.

Raiffeisen Gruppe

Die RNL ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der RCH. Einen vollständigen Überblick über die Raiffeisen Gruppe siehe im Kapitel *Organigramm der Raiffeisen Gruppe*.

2. Unternehmensführung

Die RNL wird von einem Management Board (*Directie*) geleitet, der ein so genanntes einstufiges Gremium ist und aus einem geschäftsführenden Direktor und einem nicht-geschäftsführenden Direktor besteht.

Die geschäftsführenden Direktoren sind für das Tagesgeschäft zuständig, während die nicht geschäftsführenden Direktoren die geschäftsführenden Direktoren beaufsichtigen. Die nicht-geschäftsführenden Direktoren sind auch zuständig für (i) die Ernennung der geschäftsführenden Direktoren und (ii) die

Vergütung und Entlohnung der geschäftsführenden Direktoren. Der Vorsitzende des Management Board muss ein nicht-geschäftsführender Direktor sein.

Der Management Board (*Directie*) ist für die Führung der RNL verantwortlich. Der Management Board besteht aus zwei Mitgliedern:

Name	Position
Ueli Abderhalden	CEO / Geschäftsführender Direktor
Willi F.X. Bucher	Vorsitzender / nicht-geschäftsführender Direktor

Die Geschäftsadresse des Management Board lautet: Gustav Mahlerplein 66 A, ITO Tower – Level 9, 1082MA Amsterdam, Die Niederlanden.

Ausserdem wird das Management Board von einem Advisory Board unterstützt, das eine beratende Funktion für das Management Board hat.

Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung statt, an der die RCH als Alleingesellschafterin teilnimmt.

3. Geschäftstätigkeit

Haupttätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Schweiz B.V. ist auf die Strukturierung und Emission von Finanzprodukten wie Zertifikaten, Notes, Reverse Convertibles und anderen Formen von strukturierten Produkten ausgerichtet.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Soweit nicht in diesem Registrierungsformular offengelegt, ist RNL von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von RNL solche Verfahren bevor.

4. Kapitalstruktur

Eigenkapital

Per Bilanzstichtag des Jahresabschlusses 2023 beträgt das Gesellschaftskapital der RNL CHF 1'000'000 und besteht aus 1'000'000 Anteilen mit einem Nennwert von CHF 1.00. Zusätzlich zum Gesellschaftskapital von CHF 1'000'000 wurde von der RCH am 1. Juli 2019 eine Einlage von CHF 5 Millionen einbezahlt. Die RNL verfügt per Bilanzstichtag des Jahresabschlusses 2023 weder über ausstehendes bedingtes Kapital noch über ausstehendes genehmigtes Kapital.

Das Gesellschaftskapital ist vollständig einbezahlt. Das Gesellschaftskapital wird vollständig von der RCH als Alleingesellschafterin gehalten.

Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Die RNL hat keine wandelbaren Wertpapiere, Optionsscheine und Anleihen ausstehend.

Eigene Beteiligungsrechte

Die RNL hält keine eigenen Beteiligungsrechte.

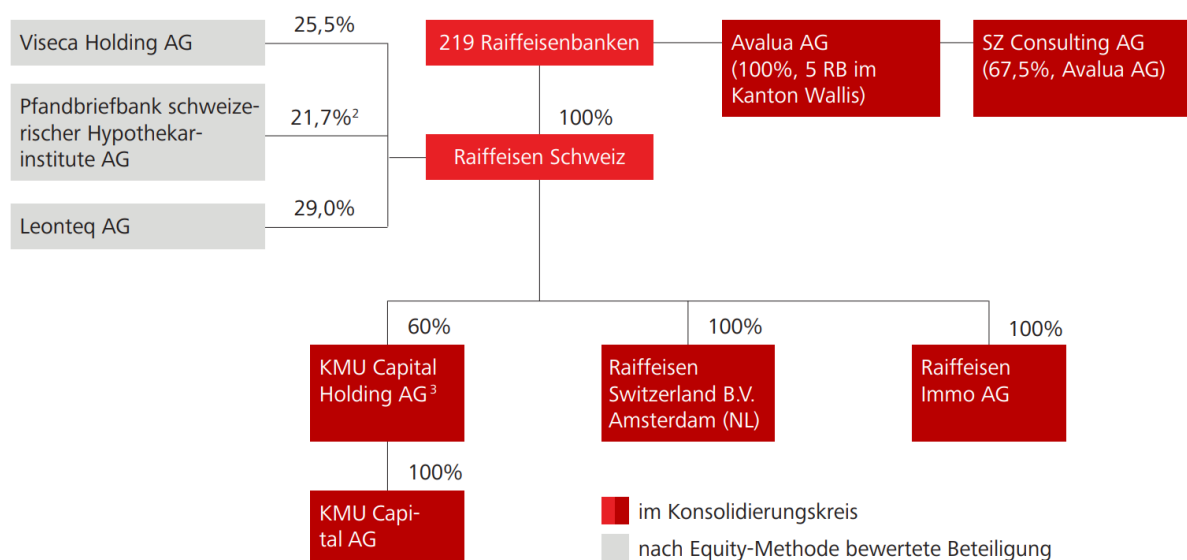
ORGANIGRAMM DER RAIFFEISEN GRUPPE

RCH ist der Zusammenschluss der in der Schweiz tätigen Raiffeisenbanken zu einer Genossenschaft. Die RCH und ihre Tochtergesellschaften sowie die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Raiffeisenbanken werden nachfolgend als **Raiffeisen Gruppe** bezeichnet.

Die untenstehende Tabelle zeigt die Unternehmensstruktur (Stand 31. Dezember 2023):

Konsolidierungskreis¹

31.12.2023



- 1 Mehrheitsbeteiligungen, die im Sinne der Rechnungslegung unwesentlich sind, werden nach der Equity-Methode bewertet, jedoch nicht separat aufgeführt.
- 2 Die Beteiligungsquote bezieht sich auf die Raiffeisen Gruppe. Der Anteil von Raiffeisen Schweiz beträgt 0,4%, jener der Raiffeisenbanken 21,3%.
- 3 Raiffeisen Schweiz beansprucht 100% der Aktien an der KMU Capital Holding AG.

VERANTWORTUNG FÜR DAS REGISTRIERUNGSFORMULAR

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und Raiffeisen Switzerland B.V. übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Registrierungsformulars und erklären, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

RAIFFEISEN

ERSTER NACHTRAG VOM 16. APRIL 2025 ZUM REGISTRIERUNGSFORMULAR VOM 30. DEZEMBER 2024

für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate

der

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

sowie der

Raiffeisen Switzerland B.V.

Dieser Nachtrag (dieser **"Nachtrag"**) zum Registrierungsformular vom 30. Dezember 2024 (das **"Registrierungsformular"**) erfolgt für die Zwecke, die Informationen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend **"RCH"**) und Raiffeisen Switzerland B.V. (nachfolgend **"RNL"**) im Registrierungsformular aufzudatieren, welches als Grundlage dient für (a) den Basisprospekt von RCH und RNL für strukturierte Produkte, bestehend aus der entsprechenden Zusammenfassung und der entsprechenden Wertpapierbeschreibung, in welcher auf das Registrierungsformular verwiesen wird, sowie das Registrierungsformular (der **"Basisprospekt für strukturierte Produkte"**) sowie Prospekte, bestehend aus dem Basisprospekt für strukturierte Produkte und den entsprechenden endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (**"FIDLEG"**) und Artikel 56 der Schweizerischen Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019 (**"FIDLEV"**), für Emissionen hierunter, (b) den Basisprospekt von RCH für Geldmarktinstrumente, Anleihen und Green Bonds, bestehend aus der entsprechenden Zusammenfassung und der entsprechenden Wertpapierbeschreibung, in welcher auf das Registrierungsformular verwiesen wird, und das Registrierungsformular (der **"Basisprospekt für Geldmarktinstrumente, Anleihen und Green Bonds"**), und Prospekte, die aus dem Basisprospekt für Geldmarktinstrumente, Anleihen und Green Bonds und den jeweiligen endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG und Artikel 56 FIDLEV bestehen, für Emissionen hierunter, c) der Basisprospekt von RCH für Schuldtitel zur Verlustabsorption im Falle von Insolvenzmassnahmen (*Bail-in Bonds*), der aus der jeweiligen Zusammenfassung und der jeweiligen Wertpapierbeschreibung besteht, in welcher auf das Registrierungsformular verwiesen wird, sowie das Registrierungsformular (der **"Basisprospekt für Bail-in Bonds"**), und Prospekte, bestehend aus dem Basisprospekt für Bail-in Bonds und den jeweiligen endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Abs. 3 FIDLEG und Artikel 56 FIDLEV, für Emissionen im Rahmen von Bail-in-Bonds sowie (d) weitere Prospekte im Sinne des FIDLEG (einschliesslich mehrteiliger Basisprospekte) für die Emission von Schuldtiteln (ohne Derivate) oder Derivaten durch RCH oder RNL, in denen auf das Registrierungsformular verwiesen wird. Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen im Registrierungsformular zugewiesen wird.

Das Registrierungsformular wurde durch SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Artikel 52 FIDLEG (SIX Exchange Regulation AG in dieser Eigenschaft, die **"Prüfstelle"**) als Registrierungsformular im Sinne des Artikel 44 und 45 FIDLEG genehmigt. Dieser Nachtrag stellt einen Nachtrag im Sinne des Artikels 56 FIDLEG dar. Dieser Nachtrag datiert vom 16. April 2025 und wurde gleichentags bei der Prüfstelle hinterlegt.

Dieser Nachtrag ergänzt das Registrierungsformular und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Bei Widersprüchen zwischen (i) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage oder Information, die durch diesen Nachtrag mittels Verweis auf das Registrierungsformular inkorporiert wurde, und (ii) einer anderen Aussage im Registrierungsformular oder einer Aussage, die mittels Verweis im Registrierungsformular inkorporiert wurde, sind die unter (i) beschriebenen Aussagen massgeblich.

RCH und RNL je einzeln übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des Registrierungsformulars in der durch diesen Nachtrag geänderten oder ergänzten Fassung und erklären, dass ihres Wissens alle im Basisprospekt in der durch diesen Nachtrag geänderten oder ergänzten Fassung enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

ANPASSUNGEN ZUM ABSCHNITT "ALLGEMEINE INFORMATIONEN" - 2. VERWEISDOKUMENTE

Das Kapitel "2. Verweisdokumente" im Abschnitt "Allgemeine Informationen" im Registrierungsformular soll gelöscht und durch folgendes Kapitel ersetzt werden:

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (Incorporation by Reference) in dieses Registrierungsformular inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Registrierungsformulars:

- Geschäftsbericht 2024 der RCH mit Ausnahme des Vorwortes S. 5 und 6;
- Geschäftsbericht 2024 der Raiffeisen Gruppe mit Ausnahme des Vorwortes S. 5 und 6;
- Statuten der Emittentin in ihrer Version vom 16. Juni 2023;
- Medienmitteilung der RCH «Gruppenstrategie 2025 – Update zur Planung bei Technologieprojekten» vom 3. April 2025.

Kopien des Registrierungsformulars sind bei Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, The Circle 66, CH-8058 Zürich-Flughafen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail (rch_kapitalmarkt@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Finanzberichte können auf <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/zahlen-fakten/geschaeftsberichte.html> und die mittels Verweis inkorporierten Statuten auf <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/organisation/raiffeisen-schweiz.html> heruntergeladen oder ebenfalls bei RCH an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

Kopien des Registrierungsformulars und dieses Nachtrages (inklusive der mittels Verweis in dieses Registrierungsformular inkorporierten Dokumente (Incorporation by Reference) in der durch diesen Nachtrag geänderten oder ergänzten Fassung) sind bei Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, The Circle 66, CH-8058 Zürich-Flughafen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail (rch_kapitalmarkt@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Finanzberichte können auf <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/zahlen-fakten/geschaeftsberichte.html> und die mittels Verweis inkorporierten Statuten auf <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/organisation/raiffeisen-schweiz.html> heruntergeladen oder ebenfalls bei RCH an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

* * *

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Zusammenfassung und Effektenbeschreibung für die Emission von Geldmarktinstrumenten, Anleihen und Green Bonds vom 30. Dezember 2024

Dieses Dokument besteht aus einer Zusammenfassung gemäss Art. 43 und 44 Abs. 2 Bst. c und einer Effektenbeschreibung gemäss Art. 44 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG").

Dieses Dokument ist ein Bestandteil eines aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Basisprospektes gemäss Art. 44 Abs. 2 FIDLEG und beinhaltet die Informationen in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Anleihen und Green Bonds der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend als "**Raiffeisen Schweiz**" oder die "**Emittentin**" bezeichnet). Es beinhaltet eine Effektenbeschreibung und eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. a bzw. Bst. b FIDLEG in Verbindung mit Art. 55 Abs. 2 sowie Anhang 2 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung ("**FIDLEV**").

Dieses Dokument wurde am 30. Dezember 2024 von der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle im Sinne von Art. 52 FIDLEG (die "**Prüfstelle**") genehmigt.

Die Emittentin hat ein Registrierungsformular im Sinne des Art. 44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG datierend vom 30. Dezember 2024 für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft sowie der Raiffeisen Switzerland B.V. (das "**Registrierungsformular**") erstellt. Für die Zwecke eines öffentlichen Angebots in der Schweiz und/oder das Ersuchen der Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz nach Artikel 26 Bst. a des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel bildet die betreffende Zusammenfassung und die Effektenbeschreibung in diesem Dokument zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt gemäss Art. 45 FIDLEG, der aus separaten Dokumenten im Sinne des Art. 44 Abs. 2 FIDLEG besteht ("**Basisprospekt**"), und Grundlage ist für die Prospekte, bestehend aus dem Basisprospekt und den betreffenden endgültigen Bedingungen i.S.d. Art. 45 Abs. 3 FIDLEG und Art. 56 FIDLEV, für Emissionen darunter.

Dieses Dokument ist auf der frei zugänglichen Internetseite der RCH (<https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/markets/investor-relations/investor-information/base-prospectus.html>) (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) abrufbar.

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Erfasste Effekten

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit die Anleihen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (die "**Geldmarktinstrumente**"), die Anleihen mit einer Laufzeit über einem Jahr (die "**Anleihen**") und/oder die Anleihen mit einer Laufzeit über einem Jahr, bei denen die Emittentin den Emissionserlös für nachhaltige Zwecke verwendet (die "**Green Bonds**", zusammen mit den Geldmarktinstrumenten und den Anleihen, die "**Effekten**") ausgeben.

Zusammenfassung und Effektenbeschreibung

Dieses Dokument (dieses "**Dokument**") wurde im Zusammenhang mit Effekten erstellt und besteht nach diesen einleitenden Bemerkungen aus zwei Teilen. Teil 1 ist eine Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") im Sinne von Art. 43 und 44 Abs. 2 Bst. c FIDLEG und Teil 2 ist eine Effektenbeschreibung (die "**Effektenbeschreibung**") im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. b FIDLEG. Die Emittentin kann dieses Dokument von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit dem FIDLEG ändern und/oder ergänzen und Verweise in diesem Dokument auf die "Zusammenfassung" und die "Effektenbeschreibung" sind entsprechend auszulegen. Dieses Dokument, einschliesslich der "Zusammenfassung" und der "Effektenbeschreibung", wurde als Zusammenfassung im Sinne von Art. 43 und Art. 44 Abs. 2 Bst. c sowie als Effektenbeschreibung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. b FIDLEG von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG (die "**Prüfstelle**") am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

Registrierungsformular

Die Emittentin hat ein Registrierungsformular datierend vom 30. Dezember 2024 erstellt, das von der Prüfstelle als Registrierungsformular im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG am 30. Dezember 2024 genehmigt wurde (das "**Registrierungsformular**"). Die Emittentin kann das Registrierungsformular von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit dem FIDLEG ergänzen, aktualisieren und/oder ersetzen und Verweise auf das "Registrierungsformular" sind entsprechend auszulegen.

Basisprospekt

Für die Zwecke der Effekten bildet dieses Dokument zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt, der aus separaten Dokumenten im Sinne von Art. 44 Abs. 2 FIDLEG besteht (zusammen der "**Basisprospekt**").

Bedingungen der Effekten und des Prospekts

Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche von Effekten bestehen aus den in der Effektenbeschreibung enthaltenen Allgemeinen Emissionsbedingungen für Geldmarktinstrumente, den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Anleihen oder den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Green Bonds, in der um diejenigen Informationen vervollständigten, geänderten, ergänzten und/oder ersetzten Fassung, die in Teil A der endgültigen Bedingungen dargelegt sind, welche im Zusammenhang mit dem Angebot, dem Verkauf und gegebenenfalls der Zulassung zum Handel einer solchen Tranche erstellt wurden (in Bezug auf diese Tranche, die "**Endgültigen Bedingungen**").

Im Falle einer Tranche von Effekten sind die vollständigen Informationen über die Emittentin und die betreffenden Effekten (einschliesslich des Angebots und/oder der Zulassung zum Handel) nur in

Kombination der anwendbaren Endgültigen Bedingungen, der Zusammenfassung, der Effektenbeschreibung und des Registrierungsformulars verfügbar, die zusammen den Prospekt in Bezug auf diese Effekten für die Zwecke und im Sinne des FIDLEG bilden.

Gültigkeit

Dieses Dokument und das Registrierungsformular sind jeweils 12 Monate ab dem Datum ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Prüfstelle gültig.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Dokuments (einschliesslich der mittels Verweis inkorporierten Dokumente und allfälliger Nachträge dazu) und des Registrierungsformulars (einschliesslich der mittels Verweis inkorporierten Dokumente und allfälliger Nachträge dazu) sowie der relevanten Endgültigen Bedingungen sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail (newissues@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Dokumente können auch unter <http://www.raiffeisen.ch/geschaeftsbericht> heruntergeladen oder ebenfalls bei Raiffeisen Schweiz an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

Verantwortlichkeitserklärung

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments (einschliesslich der Zusammenfassung und der Effektenbeschreibung) und erklärt, dass die hierin enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

INHALTSÜBERSICHT

EINLEITENDE BEMERKUNGEN	2
INHALTSÜBERSICHT	4
TEIL 1: ZUSAMMENFASSUNG	5
TEIL 2: EFFEKTENBESCHREIBUNG	9
I. WESENTLICHE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EFFEKTEN.....	9
II. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	12
III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	15
IV. VERWEISDOKUMENTE.....	16
V. EFFEKTEN, DIE UNTER DEM PROGRAMM AUSGEGEBEN WERDEN	17
VI. WEITERE ANGABEN ZU DEN GREEN BONDS	18
VII. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR GELDMARKTINSTRUMENTE.....	19
VIII. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR GELDMARKTINSTRUMENTE	32
IX. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN	39
X. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN.....	52
XI. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR GREEN BONDS	59
XII. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR GREEN BONDS	72

TEIL 1: ZUSAMMENFASSUNG

*Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt in Sinne von Art. 40 Abs. 3, Art. 43 und Art. 44 Abs. 2 Bst. c des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes ("**FIDLEG**") zu verstehen. Jede Entscheidung, in Effekten zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung der Angaben des Basisprospekts als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in die Effektenbeschreibung und in das Registrierungsformular aufgenommener Dokumente, welche durch die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegten Informationen vervollständigt, geändert, ergänzt und/oder ersetzt werden.*

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass gemäss Art. 69 FIDLEG für Angaben in der Zusammenfassung nur gehaftet wird, wenn sich erweist, dass Angaben in dieser Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn diese zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen werden (einschliesslich der Vervollständigungen, Ergänzungen oder Änderungen in den betreffenden Endgültigen Bedingungen).

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

A. Angaben zur Emittentin

Emittentin: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen ("**Raiffeisen Schweiz**").

Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen, Schweiz. Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Emittentin untersteht schweizerischem Recht.

Revisionsstelle der Emittentin: Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich, Schweiz.

B. Angaben zum Programm und den Effekten

Programm: Die Emittentin hat ein Emissionsprogramm (das "**Programm**") erstellt, unter dem sie von Zeit zu Zeit Geldmarktinstrumente (die "**Geldmarktinstrumente**"), Anleihen (die "**Anleihen**") und Green Bonds (die "**Green Bonds**" und, zusammen mit den Geldmarktinstrumenten und den Anleihen, die "**Effekten**") ausgeben kann.

Serien und Tranchen: Die Effekten werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") ausgegeben. Jede Serie kann aus einer oder mehreren Tranchen von Effekten bestehen, die an verschiedenen Ausgabedaten ausgegeben werden (jeweils eine "**Tranche**"). Die Effekten jeder Tranche derselben Serie haben in jeder Hinsicht identische Bedingungen, mit Ausnahme des Emissionstages und/oder des ersten Tages, an dem Zinsen (falls anwendbar) gezahlt werden und/oder des ersten Tages, an dem Zinsen (falls anwendbar) auflaufen.

Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche von Effekten bestehen aus den allgemeinen Emissionsbedingungen der

Effekten, in der durch die Informationen in Teil A der Endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit einer solchen Tranche erstellt werden (in Bezug auf diese Tranche, die "**Endgültigen Bedingungen**") vervollständigten, modifizierten, ergänzten und/oder ersetzten Form.

Währung:	Jede Serie von Effekten wird auf Schweizer Franken (" CHF "), Euro (" EUR "), Pfund Sterling (" GBP "), US-Dollar (" USD ") oder auf jede andere Währung lauten, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.
Fälligkeitsdatum:	Das Fälligkeitsdatum für jede Serie von Effekten wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Jede Serie von Geldmarktinstrumenten hat ein Fälligkeitsdatum, das nicht später als ein Jahr nach (und einschliesslich) dem Ausgabedatum liegt.
Endgültige Rückzahlung:	Jede Serie von Effekten wird am Fälligkeitsdatum zum Nennwert zurückgezahlt.
Zins:	Jede Serie von Effekten kann verzinslich oder unverzinslich sein. Im Falle einer Serie von Effekten, die verzinslich ist, können Zinsen zu einem festen Zinssatz oder zu einem variablen Zinssatz anfallen.
Stückelung:	Wenn in den relevanten Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, werden die auf CHF lautenden Effekten in Mindeststückelungen von CHF 5'000 ausgegeben. Die auf EUR, GBP, USD oder eine andere relevante Währung lautenden Effekten werden in den Mindeststückelungen ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind.
Status:	Die Effekten stellen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar.
Form:	Einfache Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die im Hauptregister der SIX SIS AG eingetragen werden. Die Umwandlung der einfachen Wertrechte in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere ist ausgeschlossen.
Zahlstelle:	Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, übernimmt Raiffeisen Schweiz die Rolle der Zahlstelle in Bezug auf jede Serie von Effekten.
Berechnungsstelle:	Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, übernimmt Raiffeisen Schweiz die Rolle der Berechnungsstelle in Bezug auf jede Serie von variabel verzinslichen Effekten.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Die Effekten unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz. Alle Streitigkeiten, die auf der Grundlage der Effekten

entstehen könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt St. Gallen, Schweiz.

C. Angaben zum Angebot

Angebot:	Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, besteht jedes Angebot von Effekten aus einem öffentlichen Angebot dieser Effekten in der Schweiz und aus Privatplatzierungen an potenzielle Anleger ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika unter Berufung auf die Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Siehe auch den Abschnitt der Effektenbeschreibung " <i>Verkaufsbeschränkungen</i> ". Zusätzliche Informationen über das Angebot einer Tranche von Effekten werden in Teil B der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt.
Ausgabekurs:	Die Effekten werden auf vollständig bezahlter Basis und zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der in den relevanten Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung (DVP).
Clearing und Abrechnung:	SIX SIS AG.
Wesentliche Risiken:	Eine Investition in Effekten ist mit bestimmten Risiken verbunden, insbesondere dem Konkurs- oder Liquiditätsrisiko der Emittentin. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in Effekten entscheiden, siehe den Abschnitt der Effektenbeschreibung mit dem Titel " <i>Wesentliche Risiken in Bezug auf die Effekten</i> ", den Abschnitt " <i>Wesentliche Risiken</i> " im Registrierungsformular vom 30. Dezember 2024 für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft sowie der Raiffeisen Switzerland B.V. (das " Registrierungsformular ") sowie allfällige zusätzliche Risikofaktoren in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen.
Nettoerlös:	Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird der Nettoerlös aus jeder Emission von Geldmarktinstrumenten und Anleihen von der Emittentin für allgemeine Unternehmenszwecke verwendet. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Green Bonds wird gemäss dem Green Bond Framework der Emittentin verwendet (siehe dazu den Abschnitt der Effektenbeschreibung " <i>Weitere Angaben zu den Green Bonds</i> ").

D. Angaben zur Handelszulassung und Kotierung

Handelsplatz:	SIX Swiss Exchange oder ein anderer Handelsplatz, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.
---------------	---

Handel und Kotierung: Die Emittentin kann für eine Tranche von Effekten die Zulassung zum Handel und die Kotierung an einem Handelsplatz beantragen. Zusätzliche Informationen über die Zulassung zum Handel und die Kotierung einer Tranche von Effekten werden in Teil B der anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt.

E. Angaben zur Prospektgenehmigung und den Endgültigen Bedingungen

Prüfstelle: SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die "**Prüfstelle**").

Datum der Zusammenfassung, der Effektenbeschreibung und des Registrierungsformulars und Genehmigung: Das Dokument, dessen Bestandteil diese Zusammenfassung und die Effektenbeschreibung sind, datiert vom 30. Dezember 2024 und wurde als Zusammenfassung im Sinne von Art. 43 und 44 Abs. 2 Bst. c FIDLEG sowie als Effektenbeschreibung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. b FIDLEG durch SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

Das Registrierungsformular datiert vom 30. Dezember 2024 wurde am 30. Dezember 2024 als Registrierungsformular im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG durch SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG genehmigt.

Endgültige Bedingungen: Die Endgültigen Bedingungen für jede zu emittierende Tranche von Effekten werden veröffentlicht und bei der Prüfstelle eingereicht, sobald die Endgültigen Bedingungen dieser Effekten verfügbar sind, im Fall einer Zulassung zum Handel der Tranche in der Schweiz jedoch spätestens am ersten Handelstag für diese Tranche. Die Endgültigen Bedingungen werden von der Prüfstelle nicht genehmigt.

F. Verantwortlichkeitserklärung

Verantwortlichkeitserklärung: Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung und erklärt, dass die hierin enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

TEIL 2: EFFEKTENBESCHREIBUNG

I. WESENTLICHE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EFFEKTEN

Allgemeine Hinweise zu Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in dieser Effektenbeschreibung enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen.

Jeder der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken kann den Kurswert der Effekten sowie die Rechte der Investoren gemäss den Bedingungen der Effekten in erheblichem Mass schmälern. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

Dieser Abschnitt ("*Wesentliche Risiken in Bezug auf die Effekten*") beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren.

Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstigen Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in dieser Effektenbeschreibung sowie in der Zusammenfassung und im Registrierungsformular studieren. Die Ausführungen in dieser Effektenbeschreibung sowie in der Zusammenfassung und im Registrierungsformular, stellen keine Beratung dar.

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten

In Bezug auf die mit den Effekten verbundenen Risiken ist Folgendes zu beachten:

Unbesicherte Verbindlichkeiten der Raiffeisen Schweiz: Die Verbindlichkeiten der Raiffeisen Schweiz unter den Effekten stellen direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Raiffeisen Schweiz dar. Dies bedeutet, dass die Effekten gegenüber allen aktuellen und/oder zukünftigen gesicherten Verpflichtungen von Raiffeisen Schweiz bezüglich solcher Sicherheiten faktisch subordiniert sind. Die Raiffeisenbanken oder Tochtergesellschaften von Raiffeisen Schweiz haften nicht für die Verbindlichkeiten von Raiffeisen Schweiz unter den Effekten.

Möglichkeit eines Emittentenwechsels: Falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin ohne Zustimmung der Halter der Effekten eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Effekten setzen, sofern gewisse in den Emissionsbedingungen festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere kann die Emittentin, soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, jederzeit, ohne Zustimmung der Halter der Effekten, eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter den Effekten an die Stelle der Emittentin setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Effekten übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen.

Änderungen der Emissionsbedingungen: Unter bestimmten Voraussetzungen können die Halter der Effekten an Änderungen der Emissionsbedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben. Die Effekten unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die

Interessen der Halter der Effekten betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Halter der Effekten durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Halter der Effekten, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Halter der Effekten abgestimmt haben. Gemäss den per Datum der Effektenbeschreibung geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Halter der Effekten, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Halter der Effekten oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen. Darüber hinaus hängen die zur Änderung der Emissionsbedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der Halter der Effekten einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Halter der Effekten wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Halter der Effekten nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Emissionsbedingungen sehen strengere Anforderungen vor. Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber zudem solche Änderungen der Bedingungen der Effekten vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

Keine Einlagensicherung: Die Effekten sind nicht durch die Einlagensicherung gedeckt.

Marktrisiken: Der Marktwert der Effekten ist von der Bonität der Raiffeisen Schweiz sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen (*yield rates*) abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Effekten nicht oder nur mit einem Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder dem Ankaufrispreis verkauft werden können. Es besteht zudem keine Garantie, dass sich ein aktiver und liquider Handel mit Effekten entwickeln wird resp. aufrechterhalten bleibt. Die Liquidität des Marktes wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, u.a. der Anzahl der Halter der Effekten, dem Markt für ähnliche Effekten oder dem Interesse von Marktteilnehmern, mit den Effekten zu handeln. Ein illiquider Markt für die Effekten kann einen negativen Einfluss auf deren Handelbarkeit und Kurse haben.

Währungsrisiken: Die Emittentin zahlt Kapital und Zinsen auf die Effekten in Schweizer Franken, Euro, Pfund Sterling oder US-Dollar oder einer anderen Währung, je nachdem was in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Anlegers hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (folgend: die Währung des Anlegers) lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich die Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich Änderungen aufgrund einer Abwertung der betreffenden Währung oder einer Aufwertung der Währung des Anlegers) und das Risiko, dass die für die Währung des Anlegers zuständigen Behörden Devisenkontrollen auferlegen oder ändern können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers gegenüber der Währung der Effekten würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Effekten, (ii) den währungsäquivalenten Wert des Nennwerts der Effekten des Anlegers und (iii) den währungsäquivalenten Marktwert der Effekten des Anlegers verringern. Infolgedessen erhalten Investoren in die Effekten möglicherweise weniger Zinsen oder Nennwert als erwartet.

Kursbildung der Effekten: Der Marktpreis der Effekten ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die zum Teil ausserhalb der Kontrolle der Raiffeisen Schweiz liegen, beispielsweise von Zinsschwankungen, allgemeinen Wirtschaftsfaktoren oder der Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und/oder Finanzlage der Raiffeisen-Gruppe. Diese Faktoren können den Marktpreis der Effekten negativ beeinflussen und/oder zu dessen Volatilität beitragen.

Variable Verzinsung. Anleger sind während der Laufzeit von variabel verzinslichen Effekten Schwankungen des Referenzzinssatzes ausgesetzt. Inhaber der variabel verzinslichen Effekte unterliegen daher dem Risiko, eine tiefere oder gar keine Verzinsung zu erhalten. Ist ein Höchstzinssatz vorgesehen, partizipieren die Anleger ab einem bestimmten Wert des Referenzzinssatzes nicht mehr an weiteren positiven Wertentwicklungen.

Steuerliche Risiken: Investoren, die den Kauf von Effekten erwägen, sollten vor einem Kaufentscheid ihren Steuerberater konsultieren. Die effektive Rendite der Effekten kann sich aufgrund von beim Investor anfallenden Steuern reduzieren.

Möglicher fehlender Markt: Bei jeder Serie von Effekten wird es sich um neue Effekten handeln, die möglicherweise nicht weit verbreitet sind und für die es derzeit keinen aktiven Handelsmarkt gibt. Es kann sein, dass sich nie ein aktiver Handelsmarkt für die Effekten entwickelt oder, falls sich ein solcher entwickelt, dass er nicht aufrechterhalten werden kann oder dass er nicht liquide ist. Daher ist es Anlegern möglicherweise nicht möglich, ihre Effekten einfach oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht. Obwohl in der Regel ein Gesuch um Zulassung zum Handel und Kotierung der Effekten an der SIX Swiss Exchange gestellt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen wird oder dass sich ein aktiver Handelsmarkt für die Effekten entwickeln wird. Dementsprechend kann es keine Zusicherung hinsichtlich der Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Effekten geben. Eine Illiquidität kann den Marktwert der Effekten erheblich beeinträchtigen.

Investitionsrestriktionen: Investoren, die den Kauf von Effekten erwägen, sollten vor einem Kaufentscheid ihre Berater konsultieren und abklären, ob beim Erwerb von Effekten gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Effekten verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen beim Erwerb der Effekten oder bei deren Verwendung als Sicherheit bestehen.

Anlagen in Green Bonds: Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Green Bonds geeignet sind, um den ökologischen, sozialen und/oder nachhaltigen Anlagezielen von potenziellen Anlegerinnen und Anlegern bzw. um deren Erwartungen an die Corporate Governance der Emittentin gerecht zu werden. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der potenziellen Anlegerinnen und Anleger, die Relevanz und die Effektivität der in diesem Emissionsprogramm beschriebenen Mittelverwendung im Hinblick auf die eigenen, unabhängigen Einschätzungen der Anlegerinnen und Anleger und basierend auf den individuell als notwendig erachteten Abklärungen.

Es liegt von ISS ESG eine Beurteilung der Konformität der Green Bonds im Hinblick auf bestimmte Kriterien vor. Die Beurteilung ist kein Bestandteil dieses Emissionsprogramms und befasst sich nicht mit den möglichen Auswirkungen von Struktur- und Marktrisiken oder anderen Faktoren, die den Wert der Green Bonds beeinflussen können. Die Beurteilung stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Green Bonds dar und spiegelt die Situation nur zum Zeitpunkt des Green Bond Framework wider.

Die Emittentin hat sich verpflichtet, bestimmte Grundsätze bezüglich der Verwaltung des Emissionserlöses und der Transparenz einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Grundsätze würde jedoch nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung gemäss den Bedingungen der Green Bonds führen. Potenzielle Anlegerinnen und Anleger, die Wert auf die ökologischen Eigenschaften der Green Bonds legen, anerkennen, dass die Verwendung des Emissionserlöses nicht notwendigerweise zu den erwarteten ökologischen, sozialen und nachhaltigen Ergebnissen sowie zu den Auswirkungen auf die Corporate Governance der Emittentin führen müssen.

II. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Vereinigte Staaten

Die Effekten wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung (der "**Securities Act**") oder den Wertpapiergesetzen der einzelnen Bundesstaaten registriert. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Effekten weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) angeboten, verkauft, weiterverkauft oder geliefert werden.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der Prospektverordnung

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Effektenbeschreibung in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EW**", jeweils, ein "**EW-Mitgliedstaat**") sichert die Emittentin zu, dass sie kein öffentliches Angebot von Effekten, die Gegenstand des in dieser Effektenbeschreibung in ihrer durch die endgültigen Bedingungen vervollständigten Fassung vorgesehenen Angebots sind, in diesem EW-Mitgliedstaat gemacht hat und machen wird, ausser dass sie jederzeit ein öffentliches Angebot dieser Effekten in diesem EW-Mitgliedstaat machen kann:

- (i) an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger gemäss der Definition in der Prospektverordnung ist;
- (ii) an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausser an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung); oder
- (iii) unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung fallen,

mit der Massgabe, dass kein solches Angebot von Effekten, auf die in den vorstehenden Klauseln (i) bis (iii) Bezug genommen wird, den Emittenten zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung verpflichtet.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck **öffentliches Angebot** von Effekten in Bezug auf Effekten in einem EW-Mitgliedstaat die Mitteilung in jeglicher Form und mit jeglichem Mittel ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Effekten, um einem Anleger die Entscheidung zum Kauf oder zur Zeichnung der Effekten zu ermöglichen, und der Ausdruck **Prospektverordnung** bedeutet Verordnung (EU) 2017/1129.

Vereinigtes Königreich

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Effektenbeschreibung in Bezug auf das Vereinigte Königreich sichert die Emittentin zu, dass sie kein öffentliches Angebot von Effekten, die Gegenstand des in dieser Effektenbeschreibung in ihrer durch die endgültigen Bedingungen vervollständigten Fassung vorgesehenen Angebots sind, im Vereinigten Königreich gemacht hat und machen wird, ausser dass sie jederzeit ein öffentliches Angebot dieser Effekten im Vereinigten Königreich machen kann:

- (i) an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger gemäss der Definition in der Prospektverordnung ist;
- (ii) an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausser an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung); oder

(iii) unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung fallen,

mit der Massgabe, dass kein solches Angebot von Effekten, auf die in den vorstehenden Klauseln (i) bis (iii) Bezug genommen wird, den Emittenten zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung verpflichtet.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck **öffentliches Angebot** von Effekten in Bezug auf Effekten im Vereinigten Königreich die Mitteilung in jeglicher Form und mit jeglichem Mittel ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Effekten, um einem Anleger die Entscheidung zum Kauf oder zur Zeichnung der Effekten zu ermöglichen, und der Ausdruck **Prospektverordnung** bedeutet Verordnung (EU) 2017/1129, die Teil des Rechts des Vereinigten Königreichs aufgrund der European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") vom 26. Juni 2018 ist.

Die Emittentin vertritt und stimmt dem zu:

- (i) sie in Bezug auf Effekten (i) eine Person ist, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke ihrer Geschäftstätigkeit erwirbt, hält, verwaltet oder veräussert, und (ii) sie solche Effekten nicht angeboten oder verkauft hat und nicht anbieten oder verkaufen wird, ausser an Personen, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) erwerben, halten, verwalten oder veräussern, die Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke ihrer Geschäftstätigkeit verwalten oder veräussern oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke ihrer Geschäftstätigkeit erwerben, halten, verwalten oder veräussern, wenn die Ausgabe solcher Effekten durch die Emittentin andernfalls einen Verstoß gegen Abschnitt 19 des Financial Services and Markets Act 2000 in der geänderten Fassung (das "**FSMA**") darstellen würde;
- (ii) sie eine Einladung oder Veranlassung zur Ausübung einer Anlagentätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Effekten erhalten hat, nur unter Umständen mitgeteilt oder mitteilen lassen hat, unter denen Abschnitt 21(1) des FSMA auf die Emittentin nicht anwendbar ist; und
- (iii) sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alles, was von ihr in Bezug auf die Effekten in, aus oder anderweitig mit Bezug auf das Vereinigte Königreich unternommen wird, eingehalten hat und einhalten wird.

Allgemein

Diese Effektenbeschreibung enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Effekten dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für, noch eine Einladung zur, Zeichnung oder zum Kauf von Effekten dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Effekten Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in dieser Effektenbeschreibung und im Registrierungsformular enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, gelten derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin genehmigt.

Sowohl die Ausgabe dieser Effektenbeschreibung als auch das Anbieten oder der Verkauf von Effekten kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den

Besitz dieser Effektenbeschreibung gelangen, sind durch die Emittentin aufgefordert, sich selber über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Rechtsgrundlage

Die jeweilige Ermächtigung und Genehmigung für die Ausgabe der Effekten gestützt auf den mehrteiligen Prospekt wird in den Endgültigen Bedingungen der betreffenden Tranche angegeben.

Verantwortlichkeitserklärung

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Effektenbeschreibung und erklärt, dass die hierin enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

IV. VERWEISDOKUMENTE

Das folgende Dokument wird hiermit mittels Verweises in diese Effektenbeschreibung inkorporiert und bildet integralen Bestandteil dieser Effektenbeschreibung:

- Green Bond Framework vom 3. Januar 2022 (gemäss Definition im Abschnitt "*Weitere Angaben zu den Green Bonds*" unten).

Kopien dieser Effektenbeschreibung (einschliesslich der mittels Verweis inkorporierten Dokumente und allfälliger Nachträge dazu), der Zusammenfassung (einschliesslich allfälliger Nachträge dazu) und des Registrierungsformulars (einschliesslich der mittels Verweis inkorporierten Dokumente und allfälliger Nachträge dazu) sowie der relevanten Endgültigen Bedingungen sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail (newissues@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden.

V. EFFEKTEN, DIE UNTER DEM PROGRAMM AUSGEGEBEN WERDEN

Die Emittentin kann unter dem Programm folgende Effekten ausgeben:

a) Geldmarktinstrumente

"Geldmarktinstrumente" bezeichnet Anleihen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen der Geldmarktinstrumente sind auf S. 19 bis S. 31 und die Form der Endgültigen Bedingungen der Geldmarktinstrumente auf S. 32 bis S. 38 dieser Effektenbeschreibung abgedruckt.

b) Anleihen

"Anleihen" bezeichnet Anleihen mit einer Laufzeit über einem Jahr. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen sind auf S. 39 bis S. 51 und die Form der Endgültigen Bedingungen der Anleihen auf S. 52 bis S. 58 dieser Effektenbeschreibung abgedruckt.

c) Green Bonds

"Green Bonds" bezeichnet ebenfalls Anleihen mit einer Laufzeit über einem Jahr, bei denen aber die Emittentin den Emissionserlös für nachhaltige Zwecke gemäss den Grundsätzen im Abschnitt "*Weitere Angaben zu den Green Bonds*" verwendet. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen der Green Bonds sind auf S. 59 bis S. 71 und die Form der Endgültigen Bedingungen der Green Bonds auf S. 72 bis S. 78 dieser Effektenbeschreibung abgedruckt.

VI. WEITERE ANGABEN ZU DEN GREEN BONDS

Die Green Bonds qualifizieren als Green Bonds gemäss dem Green Bond Framework "Raiffeisen Green Bonds Programm" vom 3. Januar 2022 ("**Green Bond Framework**"), das durch Verweis in diese Effektenbeschreibung einbezogen ist.

Mittelverwendung. Die Emittentin verwenden den Emissionserlös der Green Bonds – direkt oder indirekt über einzelne Raiffeisenbanken – zur Finanzierung und Refinanzierung (i) des Baus neuer Gebäude, (ii) des Kaufs bestehender Gebäude oder (iii) des Eigentums an bestehenden Gebäuden. Bei den Gebäuden kann es sich um Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Bürogebäude oder andere Nicht-Wohngebäude handeln, welche den im Green Bond Framework beschriebenen Projektauswahlkriterien entsprechen. Damit soll in der Schweiz ökologisch nachhaltige, klimaverträgliche neue und bestehende Gebäude gefördert werden.

Kriterien zur Identifikation klimaverträglicher Gebäude. Die finanzierten Gebäude müssen ausgewiesen klimaverträglich sein und so einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der Pariser Klimaziele und generell zur Mitigation des Klimawandels leisten. Dies wird im Wesentlichen durch die Einhaltung von Energiestandards und die Verwendung klimafreundlicher Energieträger sichergestellt. Die aus dem Emissionserlös der Green Bonds finanzierten Gebäude müssen bestimmte im Green Bond Framework für jede Gebäudekategorie genannten Energieträger einsetzen sowie für jede Gebäudekategorie bestimmten Energiestandards entsprechen.

Falls es in absehbarer Zeit nicht möglich ist, den ganzen Erlös von Green Bonds für eine Finanzierung gemäss den im Green Bond Framework definierten Kriterien zu verwenden, wird der Betrag in einen Green Bond eines anderen Emittenten investiert. Für die Investition des Emissionserlöses in einen Green Bond eines anderen Emittenten sind folgende Kriterien vorausgesetzt: (i) Bond in CHF, Euro, USD, senior, unsecured oder secured; (ii) Emittent mit Investment Grade; und (iii) unabhängige Prüfung oder Green Bond Rating eines anerkannten Prüfers.

Berichterstattung. Die Emittentin veröffentlicht ein ausführliches Konzeptsdokument betreffend die Green Bonds ("**Green Bond Framework**"), die Second Party Opinion sowie einen Bericht zu jedem unter dem Green Bond Framework emittierten Green Bond (der **Bericht "Green Bonds Performance"**).

Die Emittentin hat eine second party opinion (die "**Second Party Opinion**") von ISS ESG eingeholt, um die Zuverlässigkeit und Transparenz des Green Bond Framework zu bestätigen.

ISS ESG ist eine der weltweit führenden Rating-Agenturen im Bereich der nachhaltigen Investitionen. Die Agentur analysiert Unternehmen und Länder hinsichtlich ihrer ökologischen und sozialen Performance.

Die Emittentin veröffentlicht auf ihrer Webseite (<https://www.raiffeisen.ch/st--gallen/de/ueber-uns/markets/investor-relations/raiffeisen-schweiz-issuances.html>) folgende Informationen im Zusammenhang mit den Green Bonds:

- das Green Bond Framework;
- die Berichte über die Green Bonds und die Mittelverwendung (Bericht "Green Bonds Performance");
- die Second Party Opinion.

VII. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR GELDMARKTINSTRUMENTE

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen sind die allgemeinen Emissionsbedingungen der Geldmarktinstrumente. Die allgemeinen Emissionsbedingungen werden vervollständigt und können, unabhängig davon, ob dies unten ausdrücklich angegeben ist oder nicht, durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffende Tranche von Geldmarktinstrumenten ergänzt, geändert oder ersetzt werden.

1. Definitionen

Allgemeine Emissionsbedingungen bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen der Geldmarktinstrumente.

Angegebene Währung bedeutet CHF, EUR, GBP oder USD, je nachdem, was in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist.

Angegebene Zeit bedeutet die Zeit, die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Angegebene(n) Stückelung(en) bedeutet (a) wenn die Angegebene Währung CHF ist, CHF 5'000 und ein ganzzahliges Vielfaches von CHF 5'000 darüber hinaus, oder eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung und (b) wenn die Angegebene Währung nicht CHF ist, eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung.

Ausgabedatum bedeutet das in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabedatum.

Bankarbeitstag bedeutet:

- (a) ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäfte (einschliesslich des Handels mit Devisen und Fremdwährungen) geöffnet sind, und zwar in (i) wenn die Angegebene Währung CHF ist, in Zürich und (ii) an jedem Finanzplatz, der im Abschnitt "Bankarbeitstage" der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist; und
- (b) wenn die festgelegte Währung EUR ist, ein Tag, an dem das TARGET2-System in Betrieb ist.

Bedingungen bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen in der anhand der in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen vervollständigten, ergänzten, geänderten oder ersetzten Fassung. Soweit die Informationen in Teil A der Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Emissionsbedingungen ergänzen, ändern oder ersetzen, geschieht dies nur für die Zwecke derjenigen Tranche von Geldmarktinstrumenten, auf die sich die betreffenden Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen und den in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen vor.

Berechnungsstelle ist in Bezug auf Geldmarktinstrumente, die Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente sind, die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle oder eine andere in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Berechnungsstelle.

Bucheffekte hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesen wird.

CHF bedeutet Schweizer Franken.

Emittentin ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft.

Endgültige Bedingungen sind die endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Tranche von Geldmarktinstrumenten vorbereitet werden.

EUR ist die einheitliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die von Zeit zu Zeit an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, in der jeweils geltenden Fassung.

Fälligkeitsdatum bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Fester Zinssatz bedeutet den/die festen Zinssatz/Zinssätze, der/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Feststellungsdatum /-daten ist/sind das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche/s angegebene/n Datum/Daten.

Feststellungsperiode bezeichnet jeden Zeitraum von (und einschliesslich) einem Feststellungsdatum bis zum (jedoch ausschliesslich des) nächsten Feststellungsdatum (einschliesslich, im Falle von Obligationen, die Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente sind, wenn der Zinsbeginn-Tag kein Feststellungsdatum ist, der Zeitraum, der am (einschliesslich) ersten Feststellungsdatum vor diesem Datum beginnt und am (jedoch ausschliesslich des) ersten Feststellungsdatum, das nach diesem Datum liegt, endet.

Festverzinsliche Geldmarktinstrumente sind Geldmarktinstrumente, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Festverzinslich" ist.

GBP bedeutet Pfund Sterling.

Geschäftstagkonvention bedeutet in Bezug auf einen beliebigen Zinszahlungstag (x) für den es keinen numerisch entsprechenden Tag in dem Kalendermonat gibt, in dem dieser Zinszahlungstag eintreten sollte, oder (y) der andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeitstag ist, falls:

- (a) "Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstermin auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird; oder
- (b) "Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solcher Zinszahlungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag stattdessen auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen; oder
- (c) "Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solches Zinszahlungsdatum auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen wird; oder
- (d) Irgendeine andere Geschäftstagkonvention in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieses Zinszahlungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Geschäftstagkonvention, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben, angepasst wird.

Inhaber bedeutet in Bezug auf eine Obligation, wenn eine solche Obligation als Bucheffekte qualifiziert, die Person, die diese Obligation in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält, oder, im Falle von Verwahrungsstellen, die Verwahrungsstelle, die diese Obligation für eigene Rechnung in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält.

Intermediär hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesen wird.

Marge bedeutet den/die Prozentsatz/Prozentsätze, der/die als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Obligationen sind die einzelnen Obligationen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tranche oder Serie von Geldmarktinstrumenten.

Referenzzinssatz bedeutet in Bezug auf eine Variable Zinsperiode und den Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Variable Zinsperiode den Satz, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist und von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen berechnet wird.

Relevante Bildschirmseite bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Bildschirmseite.

Relevantes Datum bedeutet in Bezug auf jede Zahlung das spätere von (a) dem Fälligkeitsdatum und (b) wenn der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag nicht vollständig am oder vor dem Fälligkeitsdatum bei den Inhabern eingegangen ist, das Datum, an dem der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag vollständig bei den Inhabern eingegangen ist.

Serie bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Serie von Geldmarktinstrumenten.

SIX SIS bedeutet SIX SIS AG.

TARGET2-System bedeutet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System.

Tranche bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Tranche von Geldmarktinstrumenten.

Untereinheit bedeutet in Bezug auf jede Währung den niedrigsten Betrag dieser Währung, der in dem Land dieser Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

Unverzinsliche Geldmarktinstrumente sind Obligationen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbasis "unverzinslich" ist.

USD bedeutet United States Dollars.

Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente sind Obligationen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Variabler Zinssatz" ist.

Variable Zinsperiode bedeutet jede Periode, die an einem Zinszahlungstag (oder, im Falle der ersten variablen Zinsperiode, am Zinsbeginn-Tag) beginnt (und diesen einschliesst), bis zum nächsten Zinszahlungstag (jedoch ohne diesen).

Variabler Zinsbeginn-Tag bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Variabler Zinssatz hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 4 zugewiesen wird.

Zahlstelle ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle.

Zinsbeginn-Tag bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Zinsfestlegungstag bedeutet in Bezug auf jede Zinsperiode mit variablem Zinssatz das/die Datum/Daten, das/die als solches in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Zinstagequotient bedeutet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (den **Berechnungszeitraum**).

- (a) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/Actual (ICMA)" angegeben ist:
 - (i) wenn die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum ab (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, falls nicht vorhanden, (A) im Falle von Bedingung 4(a), dem Zinsbeginn-Tag und (B) im Falle von Bedingung 4(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum relevanten Zahlungstag (der **Abgrenzungsperiode**) gleich oder kürzer als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
 - (ii) wenn die Abgrenzungsperiode länger als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Summe aus:
 - (1) der Anzahl Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in der die Abgrenzungsperiode beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; und
 - (2) die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/365" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (x) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Nicht-Schaltjahr fällt, geteilt durch 365); oder
- (c) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/360" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360; oder
- (d) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30/360", "360/360" oder "Anleihebasis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum vom (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn keiner angegeben ist, (A) im Falle von Bedingung 4(a), dem Zinsbeginn-Tag, und (B) im Falle von Bedingung 4(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum jeweiligen Zahlungstag (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird) geteilt durch 360; oder
- (e) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30E/360" oder "Eurobond-Basis"

angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird, ohne Rücksicht auf den ersten Tag des Berechnungszeitraums oder den letzten Tag des Berechnungszeitraums, es sei denn, der relevante Zahlungstag ist das Fälligkeitsdatum und das Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des Monats Februar; in diesem Fall gilt der Monat Februar nicht als auf einen 30-Tage-Monat verlängert); oder

- (f) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "actual/365 (Fixed)" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365; oder
- (g) falls "actual/365 (Sterling)" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 oder, falls das betreffende Zahlungsdatum in ein Schaltjahr fällt, 366; oder
- (h) solchen anderen Zinstagequotienten, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Zinszahlungstag bedeutet das Datum/die Daten, das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt wird/sind, das/die (falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit der Geschäftstagkonvention angepasst werden kann/können.

2. Betrag, Stückelung und Form

(a) Betrag und Stückelung

Der anfängliche Gesamtnennwert der Obligationen ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Obligationen erfolgen in derselben Währung wie der Gesamtnennwert (d.h. in der Angegebenen Währung). Die Obligationen werden an die Inhaber in der/den Angegebenen Stückelung(en) ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

(b) Form

Die Ausgabe der Obligationen erfolgt in unverbriefter Form als einfache Wertrechte im Sinne von Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die von der Emittentin durch Eintragung in ihr Wertrechtbuch geschaffen werden. Die einfachen Wertrechte werden anschliessend in das Hauptregister der SIX SIS oder eines anderen von der SIX Swiss Exchange für diese Zwecke anerkannten Intermediärs in der Schweiz (SIX SIS oder ein anderer Intermediär, der **Intermediär**) eingetragen. Sobald die einfachen Wertrechte im Hauptregister des Intermediärs eingetragen und auf dem/n Konto/en eines oder mehrerer Teilnehmer des Intermediärs verbucht sind, stellen die Obligationen Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes dar.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, können die Obligationen nur durch Weisung des Inhabers und Einbuchung der übertragenen Obligationen in ein Effektenkonto des Empfängers übertragen werden gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Die Unterlagen des Intermediärs bestimmen die Anzahl der Obligationen, die durch jeden Teilnehmer an diesem Intermediär gehalten werden.

Weder die Emittentin noch ein Inhaber hat zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Obligationen in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere zu bewirken oder zu verlangen.

3. Status

Die Obligationen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und ohne Präferenz untereinander, mit Ausnahme einer solchen Präferenz, die durch eine zwingende anwendbare Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

4. Verzinsung

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben an, ob es sich bei den Obligationen um Festverzinsliche Geldmarktinstrumente, Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente oder Unverzinsliche Geldmarktinstrumente handelt.

(a) Festverzinsliche Geldmarktinstrumente

Diese Klausel (a) gilt nur für Festverzinsliche Geldmarktinstrumente.

- (i) Die Obligationen werden ab (und einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (aber ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum auf ihren Nennbetrag zu dem anwendbaren Festen Zinssatz verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zu dem anwendbaren Festen Zinssatz bis (aber ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligationen sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
 - (1) Multiplikation des anwendbaren Festen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
 - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
 - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).

(b) Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente

Diese Klausel (b) gilt nur für Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente.

- (i) Die Obligationen werden ab (einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (jedoch ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum mit dem anwendbaren Variablen Zinssatz auf ihren Nennbetrag verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zum anwendbaren Variablen Zinssatz bis (jedoch ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligation sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
 - (1) Multiplikation des anwendbaren Variablen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;

- (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
 - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).
- (iii) Der anwendbare Zinssatz für jede Variable Zinsperiode (der **Variable Zinssatz**) ist der jeweils höhere von (A) dem Referenzzinssatz in Bezug auf die Variable Zinsperiode plus oder minus (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden) und (B) Null, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.
- (iv) In Bezug auf jede Variable Zinsperiode (A) berechnet die Berechnungsstelle so bald wie möglich nach der Angegebenen Zeit am zugehörigen Zinsfestlegungstag den Referenzzinssatz und den Variablen Zinssatz und den darauf gestützten zahlbaren Zins für diese Variable Zinsperiode, und (B) veranlasst die Zahlstelle, dass der Variable Zinssatz und den zahlbaren Zins für eine solche Variable Zinsperiode zusammen mit dem damit verbundenen Zinszahlungstag (1) den Inhabern gemäss Bedingung 10 und (2) jedem Handelsplatz, an der die Obligationen zu dem betreffenden Zeitpunkt zum Handel zugelassen sind, oder sonstigen relevanten Behörden in Übereinstimmung mit deren Regeln und Vorschriften mitgeteilt wird. Auf schriftliche Anfrage eines Inhabers wird die Berechnungsstelle diesem Inhaber den zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Variablen Zinssatz und, falls bereits festgelegt, den Variablen Zinssatz, der am nächsten Zinszahlungstag in Kraft tritt, mitteilen.
- (c) *Berechnung des Variablen Zinssatzes für Geldmarktinstrumente, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet*

Diese Klausel (c) gilt nur für Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet.

Bei den Geldmarktinstrumente, bei denen der im jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet, entspricht der Variable Zinssatz für jede Variable Zinsperiode, dem SARON Compound (wie unten definiert) für diese Variable Zinsperiode, zuzüglich oder abzüglich (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden), jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Der "**SARON Compound**" wird von der Berechnungsstelle nach folgender Formel bestimmt und gerundet, falls erforderlich auf die nächsten 0.001, wobei 0.0005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_b} \left(1 + \frac{SARON_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d_c}$$

wobei:

" d_b " die Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der jeweiligen Observation Period ist;

" d_c " die Anzahl Kalendertage in der jeweiligen Observation Period ist;

" i " indexiert eine Reihe von ganzen Nummern von 1 - d_b , entsprechend der Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der relevanten Observation Period in chronologischer Folge ab dem (und einschliesslich dem) ersten Bankarbeitstag in der relevanten Observation Period; und

" n_i " in Bezug auf einen Zürcher Bankarbeitstag i die Anzahl Kalendertage von (und einschliesslich) diesem Zürcher Bankarbeitstag i bis (aber ohne) den ersten folgenden Zürcher Bankarbeitstag ist.

Für die Bestimmung des Variablen Zinssatzes werden nachfolgend Definitionen und Umschreibungen verwendet, die sich an die Vorgaben der Nationalen Arbeitsgruppe zu Schweizer Franken Referenzzinssätzen (National Working Group on Swiss Franc Reference Rates) anlehnen. Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahre 2013 errichtet, u.a. mit dem Zweck, Vorschläge zur Reform von Referenzzinssätzen in der Schweiz auszuarbeiten. Die nachfolgenden Definitionen und Umschreibungen werden auf Englisch wiedergegeben, um Diskrepanzen zum Originaltext der Arbeitsgruppe möglichst zu vermeiden.

"Observation Period" means, in respect of a Variable Interest Period, the period from (and including) the date falling five Zurich Banking Days prior to the first day of such Variable Interest Period and ending on (but excluding) the date falling five Zurich Banking Days prior to the Interest Payment Date for such Variable Interest Period.

"SARON _{i} " means, in respect of any Zurich Banking Day i , SARON for such Zurich Banking Day i .

"SARON" means, in respect of any Zurich Banking Day

- A) the Swiss Average Rate Overnight for such Zurich Banking Day published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day; or
- B) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have not both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day, the Swiss Average Rate Overnight published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website for the last preceding Zurich Banking Day on which the Swiss Average Rate Overnight was published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website; or
- C) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day,
 - (x) if there is a Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the Recommended Replacement Rate for such Zurich Banking Day, giving effect to the Recommended Adjustment Spread, if any, published on such Zurich Banking Day; or
 - (y) if there is no Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the policy rate of the Swiss National Bank (the **"SNB Policy Rate"**) for such Zurich Banking Day, giving effect to the SNB Adjustment Spread, if any.

Notwithstanding the above, if the SNB Policy Rate for any Zurich Banking Day with respect to which SARON is to be determined pursuant to sub-clause (C)(y) above has not been published on such Zurich Banking Day, then in respect of such Zurich Banking Day (the **"Affected Banking Day"**) and each Banking Day thereafter, SARON shall be replaced by the Replacement Rate, if any, for purposes of determining the Variable Interest Rate.

"Relevant Time" means with respect to a Zurich Banking Day close of trading on the trading platform of SIX Repo AG (or any successor thereto) on such Zurich Banking Day, which is expected to be on or around 6 p.m. (Zurich time).

"SARON Administrator" means SIX Financial Information AG or any successor administrator of the Swiss Average Rate Overnight.

"SARON Administrator Website" means the website of the SIX Group, or any successor website or other source on which the Swiss Average Rate Overnight is published by or on behalf of the SARON Administrator.

"Zurich Banking Day" means a day on which banks are open in the City of Zurich for the settlement of payments and of foreign exchange transactions.

"Recommended Adjustment Spread" means, with respect to any Recommended Replacement Rate, the spread (which may be positive, negative or zero), or formula or methodology for calculating such a spread,

- a) that the Recommending Body has recommended be applied to such Recommended Replacement Rate in the case of fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon; or
- b) if the Recommending Body has not recommended such a spread, formula or methodology as described in clause (a) above, to be applied to such Recommended Replacement Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with such Recommended Replacement Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, and be consistent with industry-accepted practices for fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon.

"Recommended Replacement Rate" means the rate that has been recommended as the replacement for the Swiss Average Rate Overnight by any working group or committee in Switzerland organized in the same or a similar manner as the National Working Group on Swiss Franc Reference Rates that was founded in 2013 for purposes of, among other things, considering proposals to reform reference interest rates in Switzerland (any such working group or committee, the **"Recommending Body"**).

"SARON Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SARON Index Cessation Event, the earliest of:

- a) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (a) of the definition thereof) the date on which the SARON Administrator of the Swiss Average Rate Overnight ceases to provide the Swiss Average Rate Overnight;
- b) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(x) of the definition thereof) the latest of
 - (i) the date of such statement or publication;
 - (ii) the date, if any, specified in such statement or publication as the date on which the Swiss Average Rate Overnight will no longer be representative; and
 - (iii) if a SARON Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition of SARON Index Cessation Event has occurred on or prior to either or both dates specified in sub-clauses (i) and (ii) of this clause (b), the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used; and
- c) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition thereof) the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used.

"SARON Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement or publication of information by or on behalf of the SARON Administrator, or by any competent authority, announcing or confirming that the SARON Administrator has ceased or will cease to provide the Swiss Average Rate Overnight permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Swiss Average Rate Overnight; or
- (b) a public statement or publication of information by the SARON Administrator or any competent authority announcing that (x) the Swiss Average Rate Overnight is no longer representative or will as of a certain date no longer be representative, or (y) the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used after a certain date, which statement, in the case of sub-clause (y), is applicable to (but not necessarily limited to) fixed income securities and derivatives.

"SNB Adjustment Spread" means, with respect to the SNB Policy Rate, the spread to be applied to the SNB Policy Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with the SNB Policy Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, taking into account the historical median between the Swiss Average Rate Overnight and the SNB Policy Rate during the two year period ending on the date on which the SARON Index Cessation Event occurred (or, if more than one SARON Index Cessation Event has occurred, the date on which the first of such events occurred).

If the Principal Paying Agent (A) is required to use a Recommended Replacement Rate or the SNB Policy Rate pursuant to clause (C)(x) or (C)(y) of the definition of "SARON" for purposes of determining SARON for any Zurich Banking Day, and (B) determines that any changes to the relevant definitions are necessary in order to use such Recommended Replacement Rate (and any Recommended Adjustment Spread) or the SNB Policy Rate (and any SNB Adjustment Spread), as the case may be, for such purposes, such definitions shall be amended to reflect such changes, and the Issuer shall give notice thereof as soon as practicable in accordance with Condition 11.

If the relevant conditions set out in the definition of SARON have been satisfied, then the Principal Paying Agent will determine in its sole discretion whether to use an alternative rate to SARON for the Affected Banking Day and for all subsequent Banking Days in the Observation Period in which the Affected Banking Day falls (the **"Affected Observation Period"**) and all Observation Periods thereafter. If the Principal Paying Agent determines to use an alternative rate pursuant to the immediately preceding sentence, it shall select such rate that it has determined in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) is most comparable to the Swiss Average Rate Overnight (the **"Existing Rate"**), provided that if it determines that there is an appropriate industry-accepted successor rate to the Existing Rate, it shall use such industry-accepted successor rate. If the Principal Paying Agent has determined an alternative rate in accordance with the foregoing (such rate, the **"Replacement Rate"**), for purposes of determining the Variable Interest Rate, (i) the Principal Paying Agent shall in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determine (A) the method for obtaining the Replacement Rate (including any alternative method for determining the Replacement Rate if such alternative rate is unavailable on the relevant Interest Determination Date), which method shall be consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, and (B) any adjustment factor as may be necessary to make the Replacement Rate comparable to the Existing Rate consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, (ii) for the Affected Banking Day and all subsequent Banking Days in the Affected Observation Period and all Observation Periods thereafter, references to SARON in these Conditions shall be deemed to be references to the Replacement Rate, including any alternative method for determining such rate and any adjustment factor as described in sub-clause (i) above, (iii) if the Principal Paying Agent in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determines that changes to the relevant definitions are necessary in order to implement the Replacement Rate as SARON, such

definitions shall be amended to reflect such changes, and (iv) the Issuer shall give notice thereof to the Holders as soon as practicable in accordance with Condition 11.

"Interest Determination Date" means, in respect of any Variable Interest Period under this Condition 4(c), the date falling on the fifth Zurich Banking Day prior to the end of such Interest Period.

(d) Unverzinsliche Geldmarktinstrumente

Diese Klausel (d) gilt nur für Unverzinsliche Geldmarktinstrumente.

Die Obligationen werden nicht verzinst.

(e) Rundung

Sofern nicht anders angegeben, werden alle Prozentsätze, die sich aus der Berechnung eines Zinsbetrags ergeben, der gemäss dieser Bedingung 4 für eine Obligation zu zahlen ist, erforderlichenfalls auf den nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (.0000001) gerundet, wobei fünf Einmillionstel Prozentpunkte aufgerundet werden.

5. Rückzahlung und Kauf

(a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Obligationen werden von der Emittentin am Fälligkeitsdatum zu 100 Prozent ihres Nennwertes zurückgezahlt, sofern sie nicht zuvor gekauft und annulliert wurden.

(b) Kauf

Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen können jederzeit Obligationen auf jede Art und Weise und zu jedem Preis kaufen oder andere Personen zum Kauf für ihre Rechnung veranlassen. Auf diese Weise gekaufte Obligationen können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder der Zahlstelle zur Annullierung eingereicht werden.

(c) Annullierung

Alle Obligationen, die gemäss Bedingung 5(b) gekauft und an die Zahlstelle zurückgegeben werden, werden bei der Rückgabe sofort annulliert und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

6. Anleihedienst und Zahlungen

- (a) Unter Vorbehalt anderslautender Pflichten werden alle Zahlungen, die von der Emittentin im Rahmen der Obligationen zu leisten sind, an die Inhaber in der Angegebenen Währung ohne Inkassokosten, ohne Einschränkungen und ungeachtet der Umstände geleistet, ungeachtet der Nationalität, des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des jeweiligen Inhabers und ohne Beglaubigung, eidesstattliche Erklärung oder Erfüllung anderer Formalitäten.
- (b) Wenn das Fälligkeitsdatum für irgendeine Zahlung (ob in Bezug auf Kapital, Zinsen oder anderweitig) in Bezug auf die Obligationen kein Bankarbeitstag ist, haben die Inhaber keinen Anspruch auf deren Zahlung bis zum ersten Bankarbeitstag unmittelbar nach dem Fälligkeitsdatum, und die Inhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder andere Zahlungen in Bezug auf eine solche Verzögerung.

7. Abgaben und Steuern

Alle Zinszahlungen auf die Obligationen unterliegen allen anwendbaren Steuern, einschliesslich des Abzugs der Eidgenössischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen, die zum Zeitpunkt des Ausgabedatums zu einem Satz von 35 Prozent erhoben wird. Die Emittentin entrichtet die Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung in CHF. Im Falle von Zinszahlungen in einer anderen Angegebenen Währung wird die steuerbare Leistung zu diesem Zweck zum dannzumal aktuellen Devisenkurs in CHF umgerechnet.

8. Verjährung

In Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Obligationen, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle von Kapital) und fünf Jahren (im Falle von Zinsen) nach dem Datum, an dem die Zahlung erstmals fällig wurde, geltend gemacht werden.

9. Handelszulassung und Kotierung

Sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Obligationen zum Handel zugelassen und kotiert werden sollen, wird die Emittentin die Zulassung zum Handel und die Kotierung an dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Handelsplatz beantragen. Die Emittentin wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Zulassung zum Handel und diese Kotierung bis zum vorletzten Handelstag vor dem Fälligkeitsdatum aufrechtzuerhalten; *jedoch unter der Voraussetzung, dass*, falls die Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung zum Handel und zur Kotierung unangemessen aufwändig ist, die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen wird, um wie vorstehend beschrieben die Zulassung zur Kotierung, zum Handel und/oder zur Kotierung der Obligation an einem Handelsplatz in der Schweiz oder an einem Handelsplatz ausserhalb der Schweiz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz von einem Handelsplatz in der Schweiz als angemessen anerkannt sind, zu erwirken und aufrechtzuerhalten. Im Falle einer solchen anderen Zulassung zum Handel und/oder Kotierung der Obligation wird die Emittentin den Inhabern diese Tatsache gemäss Bedingung 10 bekannt geben.

10. Mitteilungen

- (a) Falls die Obligation an einem Handelsplatz kotiert ist, erfolgen Mitteilungen an die Inhaber durch die Emittentin (i) mittels elektronischer Veröffentlichung auf der Internetseite des relevanten Handelsplatzes unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Adresse, oder (ii) andernfalls gemäss den Bestimmungen des relevanten Handelsplatzes. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig abgegeben.
- (b) Falls die Obligationen nicht oder nicht mehr an einem Handelsplatz kotiert sind, (i) falls die Obligationen Bucheffekten darstellen, werden Mitteilungen an die Inhaber an den Intermediär zur Weiterleitung an die Inhaber übermittelt, wobei diese Mitteilung als am Datum der Mitteilung an den Intermediär gültig betrachtet wird, und (ii) falls die Obligationen keine Bucheffekten darstellen, Mitteilungen an die Inhaber werden von der Emittentin durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz vorgenommen, wobei die Mitteilung am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig erfolgt gilt.

11. Versammlung der Inhaber und Änderung

- (a) *Versammlung der Inhaber*

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Art. 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlung der Inhaber anwendbar.

(b) Änderungen

Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber solche Änderungen der Bedingungen der Obligationen vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

Die Emittentin benachrichtigt die Inhaber in Übereinstimmung mit Bedingung 10 über alle Änderungen, die gemäss dieser Bedingung 11(b) vorgenommen wurden, wobei in der Benachrichtigung das Datum angegeben wird, an dem die Änderung in Kraft tritt.

12. Aufstockungsmöglichkeit

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Obligationen begeben, und unter der Voraussetzung, dass diese Obligationen in jeder Hinsicht die gleichen Bedingungen wie die Obligationen haben (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Ausgabedatums, des ersten Datums, an dem Zinsen gezahlt werden und/oder des ersten Datums, an dem Zinsen anfallen), werden diese weiteren Obligationen konsolidiert und bilden mit den Obligationen eine einzige Serie.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Geltendes Recht

Die Bedingungen und die Obligationen unterliegen materiellem Schweizer Recht.

(b) Gerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund der Bedingungen der Obligationen oder der Obligationen ergeben könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt St. Gallen.

VIII. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR GELDMARKTINSTRUMENTE

Nachstehend ist die Form der endgültigen Bedingungen aufgeführt, die für jede Tranche von Geldmarktinstrumenten ausgefüllt werden.

[Tag/Monat/Jahr]

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Emission von [CHF][EUR][GBP][USD][] [Gesamtnominalbetrag] der Tranche []
Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche] Geldmarktinstrumente fällig am []
im Rahmen des
Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

TEIL A — VERTRAGSBEDINGUNGEN

Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Geldmarktinstrumente des Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in der Effektenbeschreibung vom 30. Dezember 2024 [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]], die zusammen mit der Zusammenfassung [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] und dem Registrierungsformular [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (die Effektenbeschreibung, die Zusammenfassung und das Registrierungsformular, zusammen der "**Basisprospekt**") einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("**FIDLEG**") darstellt, zugewiesen werden. Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die Tranche der betreffenden, hierin beschriebenen Geldmarktinstrumente dar und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Der Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den Prospekt in Bezug auf eine solche Tranche von Geldmarktinstrumenten für die Zwecke des FIDLEG.

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der hier beschriebenen Geldmarktinstrumente sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts verfügbar. Kopien des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form oder als gedrucktes Exemplar kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin bezogen werden.

(Angabe erforderlich "Anwendbar" oder "Nicht anwendbar". Kursivgedruckte Stellen dienen als Hinweise, wo diese Endgültigen Bedingungen ergänzt werden müssen.)

1.
 - (a) Serie: []
 - (b) Tranche: []
 - (c) Datum, an dem die Geldmarktinstrumente konsolidiert werden und eine einzige Serie bilden: [Die Geldmarktinstrumente werden konsolidiert und bilden am Ausgabedatum eine einzige Serie zusammen mit [Angabe von Ausgabebetrag/Fälligkeitsdatum/Ausgabedatum früherer Tranchen] / [Nicht anwendbar]
2. Angegebene Währung: [Schweizer Franken (CHF)][Euro (EUR)][Pfund Sterling (GBP)][US-Dollars (USD)] []
3. Gesamtnennwert:

- (a) Serie: []
- (b) Tranche: [] *[Bei der Aufstockung einfügen: (die "Aufstockung"), die zusammen mit der bestehenden Geldmarktinstrumenten [CHF][EUR][GBP][USD][] Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche][unverzinsliche] Geldmarktinstrumente bis [Jahr der Endfälligkeit einfügen] (die "Basistranche") am Liberierungsdatum konsolidiert wird und die einzigen Geldmarktinstrumente bilden (die "Geldmarktinstrumente")]*
4. Ausgabepreis: [[100] Prozent des Gesamtnominalbetrags [plus aufgelaufene Zinsen aus (und einschliesslich/ aber ausschliesslich) [Datum einfügen] (sofern zutreffend)]
5. Angegebene Stückelung: [[CHF][EUR][GBP][USD] [5'000] []] **ODER** [[CHF][EUR][GBP][USD] [5'000] und ganzzahlige Vielfache von [CHF][EUR][GBP][USD] [5'000][1'000] darüber hinausgehend]
6. Ausgabedatum: [Tag/Monat/Jahr einfügen]
7. Fälligkeitsdatum: [Für festverzinsliche Geldmarktinstrumente, Tag/Monat/Jahr einfügen] / [Für variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente einfügen: Zinszahlungstag am oder am nächsten zu [Monat/Jahr]]
8. Zinsbasis: [Unverzinslich] / [Variabler Zinssatz] / [Festverzinslich]
- [] / [] Monate EURIBOR / Compounded Daily SOFR / Compounded Daily SONIA / SARON Compound / [] +/- [] Prozent Variabler Zinssatz [in Bezug auf jede Zinsperiode, die in den Zeitraum vom (und einschliesslich) [Rückzahlungstag]/[] bis zum (aber ausschliesslich) Fälligkeitsdatum fällt
- (weitere Einzelheiten sind unten angegeben)*

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLENDE ZINSEN

9. Bestimmungen für Festverzinsliche Geldmarktinstrumente [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Abschnitts 9 streichen)*
- (a) Fester Zinssatz: [] Prozent pro Jahr

- (b) Zinszahlungstag(e): [] jedes Jahres, beginnend am [], bis zum und einschliesslich [dem Fälligkeitsdatum]
- (im Falle von ausserordentlichen Zinszahlungen muss dies geändert werden)
- (c) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / []
- (d) Geschäftstagkonvention [[Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] / []] / [Nicht anwendbar]
- (e) Zinsbeginn-Tag: []
10. Bestimmungen für Variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Absatzes 10 streichen)
- (a) Zinszahlungstag: [] jährlich, beginnend am [Tag/Monat/Jahr] bis zum (und einschliesslich) Fälligkeitsdatum [, in Übereinstimmung mit Geschäftstag-Konvention] / [wird nicht berichtigt, da die Geschäftstag-Konvention nicht anwendbar ist]
- (b) Variabler Zinsbeginn-Tag: []
- (c) Zinsfestlegungstag: [für EURIBOR einfügen:] [zweiter Tag, an dem das TARGET2-System vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode geöffnet ist] / [für Compounded Daily SOFR einfügen:] [der Tag, der [] U.S.-Regierung Wertpapiergeschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgeschlossen ist)] / [für Compounded Daily SONIA einfügen:] [der Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgenommen ist)] / [für SARON Compound einfügen:] [der [fünfte][] Zürcher Bankarbeitstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode] / [Zweiter Londoner Bankarbeitstag vor dem Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] / []
- (d) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / []
- (e) Geschäftstagkonvention: [Variable Zinssatz-Konvention] / [Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-

- Folgender-Geschäftstag-Konvention] /
[Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
/[] / [Nicht anwendbar]
- (f) Referenzzinssatz: [[] [Monat] *[Währung einfügen]* [EURIBOR]
[Compounded Daily SOFR] [Compounded
Daily SONIA] [SARON Compound] /
[sonstiges] gemäss Relevanter
Bildschirmseite zur Angegebenen Zeit [,
wobei der Referenzzinssatz jedoch nicht
[mehr] als [] / [weniger] als [] [null (0)]
betragen kann]]
- [Fallback Bestimmungen/Regelungen
einfügen] [Keine Fallback Bestimmungen
notwendig, wenn der Referenzzinssatz
Compounded Daily SONIA oder SARON
Compound ist]*
- (g) Feststellungsdat[um][en]: []
- (h) Relevante Bildschirmseite: []
- (i) Angegebene Zeit: []
- (j) Marge(n): [[+/-] [] Prozent pro Jahr] / [Nicht
anwendbar]
- (k) [] []

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11. Bankarbeitstag(e): *[Finanzplätze für die Zwecke der Definition
"Bankarbeitstag" angeben]* [und] Zürich
12. Mitteilungen: [Nicht anwendbar] [Die Veröffentlichungen an
der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss]
[Handelsplatz einfügen] erfolgen derzeit unter
der Adresse [[https://www.six-
group.com/en/products-services/the-swiss-
stock-exchange/market-data/news-
tools/official-notices.html](https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html)]]
[<https://www.bxswiss.com/news/archive>]]
[Adresse einfügen]
[]
13. [] []

TEIL B — SONSTIGE INFORMATIONEN

1. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung: [Nicht anwendbar] / [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen]
- (ii) Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] / [Der erste Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird der [Datum einfügen] sein. Das Gesuch um Kotierung an der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss] [Handelsplatz einfügen] wird so bald wie möglich gleich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Emissionsdatum bewilligt. Der letzte Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird voraussichtlich der [Datum einfügen] / [zweite Börsentag vor dem Fälligkeitsdatum] sein.]

["**Börsentag**" ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.]

- (iii) Mindesthandelsgrösse [] / [Nicht anwendbar]

2. RATINGS

Ratings: [Die Geldmarktinstrumente wurden nicht bewertet] / [Die Geldmarktinstrumente wurden gerated:

[Standard & Poor's]*: []]

[Fitch Ratings Ltd.]*: []]

[Other]*: []]

**Der genaue rechtliche Name der Rating-Agentur, die die Bewertung vornimmt, sollte angegeben werden – zum Beispiel "Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited" und nicht nur "Standard and Poor's".]*

3. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Bezahlung
- (ii) Zahlstelle: [Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iii) Berechnungsstelle: [im Falle von Festverzinslichen Geldmarktinstrumenten folgendes einfügen: Nicht anwendbar]
- [im Falle von Variabel verzinslichen Geldmarktinstrumenten einfügen: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iv) ISIN: [] / [bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: []]

Nach dem Liberierungsdatum: []

(v) Common Code: [] / *[bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: []]*

Nach dem Liberierungsdatum: []

(vi) Valor: [] / *[bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: []]*

Nach dem Liberierungsdatum: []

(vii) Syndiziert: [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]

(viii) Syndikatsbanken: [Nicht anwendbar] / []

[4. WEITERE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN]

[fügen Sie alle anwendbaren Verkaufsbeschränkungen ein (und falls diese Verkaufsbeschränkungen die in der Effektenbeschreibung dargelegten Beschränkungen ersetzen, so ist dies anzugeben)]

[5. VERWENDUNG DES NETTOERLÖSES]

[Die Emittentin wird den Nettoerlös aus der Emission der Geldmarktinstrumente [für allgemeine Unternehmenszwecke] [verwenden, um *[Verwendung des Erlöses einfügen]*].]

[6. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS]

[CHF][EUR][GBP][USD][*Währung und Betrag einfügen*]

[7. VERTRETER]

[In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange in der Fassung vom 13. Mai 2024 in Kraft per 1. September 2024 hat die Emittentin *[Vertreterin]*, *[Sitz der Vertreterin]*, als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche von Geldmarktinstrumenten an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.] / [In Übereinstimmung mit Ziffer 6 des Kotierungsreglements der BX Swiss AG in der Fassung vom 1. Mai 2023 hat die Emittentin *[Vertreterin]*, *[Sitz der Vertreterin]*, als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche von Geldmarktinstrumenten an der BX Swiss bei der BX Swiss AG einzureichen.]

[8. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN | NEGATIVBESTÄTIGUNG]

[Seit dem Stichtag des *[Datum und Bezeichnung des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses einfügen]* sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.]

9. GENEHMIGUNG / AUTORISIERUNG

Die Ausgabe der hier beschriebenen Tranche von Geldmarktinstrumenten wurde von [] der Emittentin am [] genehmigt.

10. [ZUSÄTZLICHE RISIKEN]

[]

11. VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Unterzeichnet im Namen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, als Emittentin:

Von:

Von:

IX. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen sind die allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen. Die allgemeinen Emissionsbedingungen werden vervollständigt und können, unabhängig davon, ob dies unten ausdrücklich angegeben ist oder nicht, durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffende Tranche einer Anleihe ergänzt, geändert oder ersetzt werden.

1. Definitionen

Allgemeine Emissionsbedingungen bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen.

Angegebene Währung bedeutet CHF, EUR, GBP oder USD, je nachdem, was in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist.

Angegebene Zeit bedeutet die Zeit, die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Angegebene(n) Stückelung(en) bedeutet (a) wenn die Angegebene Währung CHF ist, CHF 5'000 und ein ganzzahliges Vielfaches von CHF 5'000 darüber hinaus, oder eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung und (b) wenn die Angegebene Währung nicht CHF ist, eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung.

Ausgabedatum bedeutet das in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabedatum.

Bankarbeitstag bedeutet:

- (a) ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäfte (einschliesslich des Handels mit Devisen und Fremdwährungen) geöffnet sind, und zwar in (i) wenn die Angegebene Währung CHF ist, in Zürich und (ii) an jedem Finanzplatz, der im Abschnitt "Bankarbeitstage" der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist; und
- (b) wenn die festgelegte Währung EUR ist, ein Tag, an dem das TARGET2-System in Betrieb ist.

Bedingungen bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen in der anhand der in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen vervollständigten, ergänzten, geänderten oder ersetzten Fassung. Soweit die Informationen in Teil A der Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Emissionsbedingungen ergänzen, ändern oder ersetzen, geschieht dies nur für die Zwecke derjenigen Tranche von Anleihen, auf die sich die betreffenden Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen und den in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen vor.

Berechnungsstelle ist in Bezug auf Anleihen, die Variabel verzinsliche Anleihen sind, die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle oder eine andere in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Berechnungsstelle.

Bucheffekte hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesen wird.

CHF bedeutet Schweizer Franken.

Emittentin ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft.

Endgültige Bedingungen sind die endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Tranche einer Anleihe vorbereitet werden.

EUR ist die einheitliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die von Zeit zu Zeit an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, in der jeweils geltenden Fassung.

Fälligkeitsdatum bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Fester Zinssatz bedeutet den/die festen Zinssatz/Zinssätze, der/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Feststellungsdatum /-daten ist/sind das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche/s angegebene/n Datum/Daten.

Feststellungsperiode bezeichnet jeden Zeitraum von (und einschliesslich) einem Feststellungsdatum bis zum (jedoch ausschliesslich des) nächsten Feststellungsdatum (einschliesslich, im Falle von Obligationen, die Variabel verzinsliche Anleihen sind, wenn der Zinsbeginn-Tag kein Feststellungsdatum ist, der Zeitraum, der am (einschliesslich) ersten Feststellungsdatum vor diesem Datum beginnt und am (jedoch ausschliesslich des) ersten Feststellungsdatum, das nach diesem Datum liegt, endet.

Festverzinsliche Anleihen sind Anleihen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Festverzinslich" ist.

GBP bedeutet Pfund Sterling.

Geschäftstagkonvention bedeutet in Bezug auf einen beliebigen Zinszahlungstag (x) für den es keinen numerisch entsprechenden Tag in dem Kalendermonat gibt, in dem dieser Zinszahlungstag eintreten sollte, oder (y) der andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeitstag ist, falls:

- (a) "Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstermin auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird; oder
- (b) "Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solcher Zinszahlungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag stattdessen auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen; oder
- (c) "Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solches Zinszahlungsdatum auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen wird; oder
- (d) Irgendeine andere Geschäftstagkonvention in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieses Zinszahlungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Geschäftstagkonvention, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben, angepasst wird.

Inhaber bedeutet in Bezug auf eine Obligation, wenn eine solche Obligation als Bucheffekte qualifiziert, die Person, die diese Obligation in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält, oder, im Falle von Verwahrungsstellen, die Verwahrungsstelle, die diese Obligation für eigene Rechnung in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält.

Intermediär hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesen wird.

Marge bedeutet den/die Prozentsatz/Prozentsätze, der/die als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Obligationen sind die einzelnen Obligationen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tranche oder Serie von Anleihen.

Referenzzinssatz bedeutet in Bezug auf eine Variable Zinsperiode und den Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Variable Zinsperiode den Satz, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist und von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen berechnet wird.

Relevante Bildschirmseite bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Bildschirmseite.

Relevantes Datum bedeutet in Bezug auf jede Zahlung das spätere von (a) dem Fälligkeitsdatum und (b) wenn der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag nicht vollständig am oder vor dem Fälligkeitsdatum bei den Inhabern eingegangen ist, das Datum, an dem der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag vollständig bei den Inhabern eingegangen ist.

Serie bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Serie von Anleihen.

SIX SIS bedeutet SIX SIS AG.

TARGET2-System bedeutet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System.

Tranche bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Tranche von Anleihen.

Untereinheit bedeutet in Bezug auf jede Währung den niedrigsten Betrag dieser Währung, der in dem Land dieser Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

Unverzinsliche Anleihen sind Anleihen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbasis "unverzinslich" ist.

USD bedeutet United States Dollars.

Variabel verzinsliche Anleihen sind Anleihen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Variabler Zinssatz" ist.

Variable Zinsperiode bedeutet jede Periode, die an einem Zinszahlungstag (oder, im Falle der ersten variablen Zinsperiode, am Zinsbeginn-Tag) beginnt (und diesen einschliesst), bis zum nächsten Zinszahlungstag (jedoch ohne diesen).

Variabler Zinsbeginn-Tag bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Variabler Zinssatz hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 4 zugewiesen wird.

Zahlstelle ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle.

Zinsbeginn-Tag bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Zinsfestlegungstag bedeutet in Bezug auf jede Zinsperiode mit variablem Zinssatz das/die Datum/Daten, das/die als solches in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Zinstagequotient bedeutet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (den **Berechnungszeitraum**).

- (a) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/Actual (ICMA)" angegeben ist:
 - (i) wenn die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum ab (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, falls nicht vorhanden, (A) im Falle von Bedingung 4(a), dem Zinsbeginn-Tag und (B) im Falle von Bedingung 4(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum relevanten Zahlungstag (der **Abgrenzungsperiode**) gleich oder kürzer als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
 - (ii) wenn die Abgrenzungsperiode länger als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Summe aus:
 - (1) der Anzahl Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in der die Abgrenzungsperiode beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; und
 - (2) die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/365" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (x) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Nicht-Schaltjahr fällt, geteilt durch 365); oder
- (c) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/360" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360; oder
- (d) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30/360", "360/360" oder "Anleihebasis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum vom (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn keiner angegeben ist, (A) im Falle von Bedingung 4(a), dem Zinsbeginn-Tag, und (B) im Falle von Bedingung 4(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum jeweiligen Zahlungstag (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird) geteilt durch 360; oder
- (e) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30E/360" oder "Eurobond-Basis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird, ohne Rücksicht auf den ersten Tag des Berechnungszeitraums oder den letzten Tag des Berechnungszeitraums, es sei denn, der relevante Zahlungstag ist das Fälligkeitsdatum

und das Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des Monats Februar; in diesem Fall gilt der Monat Februar nicht als auf einen 30-Tage-Monat verlängert); oder

- (f) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "actual/365 (Fixed)" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365; oder
- (g) falls "actual/365 (Sterling)" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 oder, falls das betreffende Zahlungsdatum in ein Schaltjahr fällt, 366; oder
- (h) solchen anderen Zinstagequotienten, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Zinszahlungstag bedeutet das Datum/die Daten, das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt wird/sind, das/die (falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit der Geschäftstagkonvention angepasst werden kann/können.

2. Betrag, Stückelung und Form

(a) Betrag und Stückelung

Der anfängliche Gesamtnennwert der Obligationen ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Obligationen erfolgen in derselben Währung wie der Gesamtnennwert (d.h. in der Angegebenen Währung). Die Obligationen werden an die Inhaber in der/den Angegebenen Stückelung(en) ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

(b) Form

Die Ausgabe der Obligationen erfolgt in unverbriefter Form als einfache Wertrechte im Sinne von Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die von der Emittentin durch Eintragung in ihr Wertrechtbuch geschaffen werden. Die einfachen Wertrechte werden anschliessend in das Hauptregister der SIX SIS oder eines anderen von der SIX Swiss Exchange für diese Zwecke anerkannten Intermediärs in der Schweiz (SIX SIS oder ein anderer Intermediär, der **Intermediär**) eingetragen. Sobald die einfachen Wertrechte im Hauptregister des Intermediärs eingetragen und auf dem/n Konto/en eines oder mehrerer Teilnehmer des Intermediärs verbucht sind, stellen die Obligationen Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes dar.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, können die Obligationen nur durch Weisung des Inhabers und Einbuchung der übertragenen Obligationen in ein Effektenkonto des Empfängers übertragen werden gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Die Unterlagen des Intermediärs bestimmen die Anzahl der Obligationen, die durch jeden Teilnehmer an diesem Intermediär gehalten werden.

Weder die Emittentin noch ein Inhaber hat zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Obligationen in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere zu bewirken oder zu verlangen.

3. Status

Die Obligationen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und ohne Präferenz

untereinander, mit Ausnahme einer solchen Präferenz, die durch eine zwingende anwendbare Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

4. Verzinsung

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben an, ob es sich bei den Obligationen um Festverzinsliche Anleihen, Variabel verzinsliche Anleihen oder Unverzinsliche Anleihen handelt.

(a) *Festverzinsliche Anleihen*

Diese Klausel (a) gilt nur für Festverzinsliche Anleihen

- (i) Die Obligationen werden ab (und einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (aber ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum auf ihren Nennbetrag zu dem anwendbaren Festen Zinssatz verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zu dem anwendbaren Festen Zinssatz bis (aber ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligationen sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
 - (1) Multiplikation des anwendbaren Festen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
 - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
 - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).

(b) *Variabel verzinsliche Anleihen*

Diese Klausel (b) gilt nur für Variabel verzinsliche Anleihen.

- (i) Die Obligationen werden ab (einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (jedoch ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum mit dem anwendbaren Variablen Zinssatz auf ihren Nennbetrag verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zum anwendbaren Variablen Zinssatz bis (jedoch ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligation sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
 - (1) Multiplikation des anwendbaren Variablen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
 - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
 - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).
- (iii) Der anwendbare Zinssatz für jede Variable Zinsperiode (der **Variable Zinssatz**) ist der jeweils höhere von (A) dem Referenzzinssatz in Bezug auf die Variable Zinsperiode plus

oder minus (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden) und (B) Null, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

- (iv) In Bezug auf jede Variable Zinsperiode (A) berechnet die Berechnungsstelle so bald wie möglich nach der Angegebenen Zeit am zugehörigen Zinsfestlegungstag den Referenzzinssatz und den Variablen Zinssatz und den darauf gestützten zahlbaren Zins für diese Variable Zinsperiode, und (B) veranlasst die Zahlstelle, dass der Variable Zinssatz und den zahlbaren Zins für eine solche Variable Zinsperiode zusammen mit dem damit verbundenen Zinszahlungstag (1) den Inhabern gemäss Bedingung 11 und (2) jedem Handelsplatz, an der die Obligationen zu dem betreffenden Zeitpunkt zum Handel zugelassen sind, oder sonstigen relevanten Behörden in Übereinstimmung mit deren Regeln und Vorschriften mitgeteilt wird. Auf schriftliche Anfrage eines Inhabers wird die Berechnungsstelle diesem Inhaber den zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Variablen Zinssatz und, falls bereits festgelegt, den Variablen Zinssatz, der am nächsten Zinszahlungstag in Kraft tritt, mitteilen.
- (c) *Berechnung des Variablen Zinssatzes für Anleihen, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet*

Diese Klausel (c) gilt nur für Variabel verzinsliche Anleihen, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet.

Bei den Anleihen, bei denen der im jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet, entspricht der Variable Zinssatz für jede Variable Zinsperiode, dem SARON Compound (wie unten definiert) für diese Variable Zinsperiode, zuzüglich oder abzüglich (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden), jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Der "**SARON Compound**" wird von der Berechnungsstelle nach folgender Formel bestimmt und gerundet, falls erforderlich auf die nächsten 0.001, wobei 0.0005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_b} \left(1 + \frac{SARON_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d_c}$$

wobei:

" d_b " die Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der jeweiligen Observation Period ist;

" d_c " die Anzahl Kalendertage in der jeweiligen Observation Period ist;

" i " indexiert eine Reihe von ganzen Nummern von 1 - d_b , entsprechend der Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der relevanten Observation Period in chronologischer Folge ab dem (und einschliesslich dem) ersten Bankarbeitstag in der relevanten Observation Period; und

" n_i " in Bezug auf einen Zürcher Bankarbeitstag i die Anzahl Kalendertage von (und einschliesslich) diesem Zürcher Bankarbeitstag i bis (aber ohne) den ersten folgenden Zürcher Bankarbeitstag ist.

Für die Bestimmung des Variablen Zinssatzes werden nachfolgend Definitionen und Umschreibungen verwendet, die sich an die Vorgaben der Nationalen Arbeitsgruppe zu Schweizer Franken Referenzzätzen (National Working Group on Swiss Franc Reference Rates) anlehnen. Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahre 2013 errichtet, u.a. mit dem Zweck, Vorschläge zur Reform

von Referenzzinssätzen in der Schweiz auszuarbeiten. Die nachfolgenden Definitionen und Umschreibungen werden auf Englisch wiedergegeben, um Diskrepanzen zum Originaltext der Arbeitsgruppe möglichst zu vermeiden.

"Observation Period" means, in respect of a Variable Interest Period, the period from (and including) the date falling five Zurich Banking Days prior to the first day of such Variable Interest Period and ending on (but excluding) the date falling five Zurich Banking Days prior to the Interest Payment Date for such Variable Interest Period.

"SARON_{*i*}" means, in respect of any Zurich Banking Day *i*, SARON for such Zurich Banking Day *i*.

"SARON" means, in respect of any Zurich Banking Day

- A) the Swiss Average Rate Overnight for such Zurich Banking Day published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day; or
- B) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have not both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day, the Swiss Average Rate Overnight published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website for the last preceding Zurich Banking Day on which the Swiss Average Rate Overnight was published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website; or
- C) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day,
 - (x) if there is a Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the Recommended Replacement Rate for such Zurich Banking Day, giving effect to the Recommended Adjustment Spread, if any, published on such Zurich Banking Day; or
 - (y) if there is no Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the policy rate of the Swiss National Bank (the **"SNB Policy Rate"**) for such Zurich Banking Day, giving effect to the SNB Adjustment Spread, if any.

Notwithstanding the above, if the SNB Policy Rate for any Zurich Banking Day with respect to which SARON is to be determined pursuant to sub-clause (C)(y) above has not been published on such Zurich Banking Day, then in respect of such Zurich Banking Day (the **"Affected Banking Day"**) and each Banking Day thereafter, SARON shall be replaced by the Replacement Rate, if any, for purposes of determining the Variable Interest Rate.

"Relevant Time" means with respect to a Zurich Banking Day close of trading on the trading platform of SIX Repo AG (or any successor thereto) on such Zurich Banking Day, which is expected to be on or around 6 p.m. (Zurich time).

"SARON Administrator" means SIX Financial Information AG or any successor administrator of the Swiss Average Rate Overnight.

"SARON Administrator Website" means the website of the SIX Group, or any successor website or other source on which the Swiss Average Rate Overnight is published by or on behalf of the SARON Administrator.

"Zurich Banking Day" means a day on which banks are open in the City of Zurich for the settlement of payments and of foreign exchange transactions.

"Recommended Adjustment Spread" means, with respect to any Recommended Replacement Rate, the spread (which may be positive, negative or zero), or formula or methodology for calculating such a spread,

- a) that the Recommending Body has recommended be applied to such Recommended Replacement Rate in the case of fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon; or
- b) if the Recommending Body has not recommended such a spread, formula or methodology as described in clause (a) above, to be applied to such Recommended Replacement Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with such Recommended Replacement Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, and be consistent with industry-accepted practices for fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon.

"Recommended Replacement Rate" means the rate that has been recommended as the replacement for the Swiss Average Rate Overnight by any working group or committee in Switzerland organized in the same or a similar manner as the National Working Group on Swiss Franc Reference Rates that was founded in 2013 for purposes of, among other things, considering proposals to reform reference interest rates in Switzerland (any such working group or committee, the **"Recommending Body"**).

"SARON Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SARON Index Cessation Event, the earliest of:

- a) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (a) of the definition thereof) the date on which the SARON Administrator of the Swiss Average Rate Overnight ceases to provide the Swiss Average Rate Overnight;
- b) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(x) of the definition thereof) the latest of
 - (i) the date of such statement or publication;
 - (ii) the date, if any, specified in such statement or publication as the date on which the Swiss Average Rate Overnight will no longer be representative; and
 - (iii) if a SARON Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition of SARON Index Cessation Event has occurred on or prior to either or both dates specified in sub-clauses (i) and (ii) of this clause (b), the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used; and
- c) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition thereof) the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used.

"SARON Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement or publication of information by or on behalf of the SARON Administrator, or by any competent authority, announcing or confirming that the SARON Administrator has ceased or will cease to provide the Swiss Average Rate Overnight permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Swiss Average Rate Overnight; or

- (b) a public statement or publication of information by the SARON Administrator or any competent authority announcing that (x) the Swiss Average Rate Overnight is no longer representative or will as of a certain date no longer be representative, or (y) the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used after a certain date, which statement, in the case of sub-clause (y), is applicable to (but not necessarily limited to) fixed income securities and derivatives.

"SNB Adjustment Spread" means, with respect to the SNB Policy Rate, the spread to be applied to the SNB Policy Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with the SNB Policy Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, taking into account the historical median between the Swiss Average Rate Overnight and the SNB Policy Rate during the two year period ending on the date on which the SARON Index Cessation Event occurred (or, if more than one SARON Index Cessation Event has occurred, the date on which the first of such events occurred).

If the Principal Paying Agent (A) is required to use a Recommended Replacement Rate or the SNB Policy Rate pursuant to clause (C)(x) or (C)(y) of the definition of "SARON" for purposes of determining SARON for any Zurich Banking Day, and (B) determines that any changes to the relevant definitions are necessary in order to use such Recommended Replacement Rate (and any Recommended Adjustment Spread) or the SNB Policy Rate (and any SNB Adjustment Spread), as the case may be, for such purposes, such definitions shall be amended to reflect such changes, and the Issuer shall give notice thereof as soon as practicable in accordance with Condition 11.

If the relevant conditions set out in the definition of SARON have been satisfied, then the Principal Paying Agent will determine in its sole discretion whether to use an alternative rate to SARON for the Affected Banking Day and for all subsequent Banking Days in the Observation Period in which the Affected Banking Day falls (the "**Affected Observation Period**") and all Observation Periods thereafter. If the Principal Paying Agent determines to use an alternative rate pursuant to the immediately preceding sentence, it shall select such rate that it has determined in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) is most comparable to the Swiss Average Rate Overnight (the "**Existing Rate**"), provided that if it determines that there is an appropriate industry-accepted successor rate to the Existing Rate, it shall use such industry-accepted successor rate. If the Principal Paying Agent has determined an alternative rate in accordance with the foregoing (such rate, the "**Replacement Rate**"), for purposes of determining the Variable Interest Rate, (i) the Principal Paying Agent shall in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determine (A) the method for obtaining the Replacement Rate (including any alternative method for determining the Replacement Rate if such alternative rate is unavailable on the relevant Interest Determination Date), which method shall be consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, and (B) any adjustment factor as may be necessary to make the Replacement Rate comparable to the Existing Rate consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, (ii) for the Affected Banking Day and all subsequent Banking Days in the Affected Observation Period and all Observation Periods thereafter, references to SARON in these Conditions shall be deemed to be references to the Replacement Rate, including any alternative method for determining such rate and any adjustment factor as described in sub-clause (i) above, (iii) if the Principal Paying Agent in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determines that changes to the relevant definitions are necessary in order to implement the Replacement Rate as SARON, such definitions shall be amended to reflect such changes, and (iv) the Issuer shall give notice thereof to the Holders as soon as practicable in accordance with Condition 11.

"Interest Determination Date" means, in respect of any Variable Interest Period under this Condition 4(c), the date falling on the fifth Zurich Banking Day prior to the end of such Interest Period.

(d) Unverzinsliche Anleihen

Diese Klausel (d) gilt nur für Unverzinsliche Anleihen.

Die Obligationen werden nicht verzinst.

(e) Rundung

Sofern nicht anders angegeben, werden alle Prozentsätze, die sich aus der Berechnung eines Zinsbetrags ergeben, der gemäss dieser Bedingung 4 für eine Obligation zu zahlen ist, erforderlichenfalls auf den nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (.0000001) gerundet, wobei fünf Einmillionstel Prozentpunkte aufgerundet werden.

5. Rückzahlung und Kauf

(a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Obligationen werden von der Emittentin am Fälligkeitsdatum zu 100 Prozent ihres Nennwertes zurückgezahlt, sofern sie nicht zuvor gekauft und annulliert wurden.

(b) Kauf

Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen können jederzeit Obligationen auf jede Art und Weise und zu jedem Preis kaufen oder andere Personen zum Kauf für ihre Rechnung veranlassen. Auf diese Weise gekaufte Obligationen können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder der Zahlstelle zur Annullierung eingereicht werden.

(c) Annullierung

Alle Obligationen, die gemäss Bedingung 5(b) gekauft und an die Zahlstelle zurückgegeben werden, werden bei der Rückgabe sofort annulliert und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

6. Anleihedienst und Zahlungen

- (a) Unter Vorbehalt anderslautender Pflichten werden alle Zahlungen, die von der Emittentin im Rahmen der Obligationen zu leisten sind, an die Inhaber in der Angegebenen Währung ohne Inkassokosten, ohne Einschränkungen und ungeachtet der Umstände geleistet, ungeachtet der Nationalität, des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des jeweiligen Inhabers und ohne Beglaubigung, eidesstattliche Erklärung oder Erfüllung anderer Formalitäten.
- (b) Wenn das Fälligkeitsdatum für irgendeine Zahlung (ob in Bezug auf Kapital, Zinsen oder anderweitig) in Bezug auf die Obligationen kein Bankarbeitstag ist, haben die Inhaber keinen Anspruch auf deren Zahlung bis zum ersten Bankarbeitstag unmittelbar nach dem Fälligkeitsdatum, und die Inhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder andere Zahlungen in Bezug auf eine solche Verzögerung.

7. Abgaben und Steuern

Alle Zinszahlungen auf die Obligationen unterliegen allen anwendbaren Steuern, einschliesslich des Abzugs der Eidgenössischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen, die zum Zeitpunkt des Ausgabedatums zu einem Satz von 35 Prozent erhoben wird. Die Emittentin entrichtet die Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung in CHF. Im Falle von Zinszahlungen in einer anderen Angegebenen Währung wird die steuerbare Leistung zu diesem Zweck zum dannzumal aktuellen Devisenkurs in CHF umgerechnet.

8. Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Bedingung 11 mitzuteilen.

9. Verjährung

In Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Obligationen, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle von Kapital) und fünf Jahren (im Falle von Zinsen) nach dem Datum, an dem die Zahlung erstmals fällig wurde, geltend gemacht werden.

10. Handelszulassung und Kotierung

Sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Obligationen zum Handel zugelassen und kotiert werden sollen, wird die Emittentin die Zulassung zum Handel und die Kotierung an dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Handelsplatz beantragen. Die Emittentin wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Zulassung zum Handel und diese Kotierung bis zum vorletzten Handelstag vor dem Fälligkeitsdatum aufrechtzuerhalten; *jedoch unter der Voraussetzung, dass*, falls die Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung zum Handel und zur Kotierung unangemessen aufwändig ist, die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen wird, um wie vorstehend beschrieben die Zulassung zur Kotierung, zum Handel und/oder zur Kotierung der Obligation an einem Handelsplatz in der Schweiz oder an einem Handelsplatz ausserhalb der Schweiz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz von einem Handelsplatz in der Schweiz als angemessen anerkannt sind, zu erwirken und aufrechtzuerhalten. Im Falle einer solchen anderen Zulassung zum Handel und/oder Kotierung der Obligation wird die Emittentin den Inhabern diese Tatsache gemäss Bedingung 11 bekannt geben.

11. Mitteilungen

- (a) Falls die Obligation an einem Handelsplatz kotiert ist, erfolgen Mitteilungen an die Inhaber durch die Emittentin (i) mittels elektronischer Veröffentlichung auf der Internetseite des relevanten Handelsplatzes unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Adresse, oder (ii) andernfalls gemäss den Bestimmungen des relevanten Handelsplatzes. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig abgegeben.
- (b) Falls die Obligationen nicht oder nicht mehr an einem Handelsplatz kotiert sind, (i) falls die Obligationen Bucheffekten darstellen, werden Mitteilungen an die Inhaber an den Intermediär zur Weiterleitung an die Inhaber übermittelt, wobei diese Mitteilung als am Datum der Mitteilung an den Intermediär gültig betrachtet wird, und (ii) falls die Obligationen keine Bucheffekten darstellen, Mitteilungen an die Inhaber werden von der Emittentin durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz vorgenommen, wobei die Mitteilung am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig erfolgt gilt.

12. Versammlung der Inhaber und Änderung

(a) Versammlung der Inhaber

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Art. 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlung der Inhaber anwendbar.

(b) Änderungen

Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber solche Änderungen der Bedingungen der Obligationen vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

Die Emittentin benachrichtigt die Inhaber in Übereinstimmung mit Bedingung 11 über alle Änderungen, die gemäss dieser Bedingung 12(b) vorgenommen wurden, wobei in der Benachrichtigung das Datum angegeben wird, an dem die Änderung in Kraft tritt.

13. Aufstockungsmöglichkeit

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Obligationen begeben, und unter der Voraussetzung, dass diese Obligationen in jeder Hinsicht die gleichen Bedingungen wie die Obligationen haben (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Ausgabedatums, des ersten Datums, an dem Zinsen gezahlt werden und/oder des ersten Datums, an dem Zinsen anfallen), werden diese weiteren Obligationen konsolidiert und bilden mit den Obligationen eine einzige Serie.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Geltendes Recht

Die Bedingungen und die Obligationen unterliegen materiellem Schweizer Recht.

(b) Gerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund der Bedingungen der Obligationen oder der Obligationen ergeben könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt St. Gallen.

X. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN

Nachstehend ist die Form der endgültigen Bedingungen aufgeführt, die für jede Tranche von Anleihen ausgefüllt werden.

[Tag/Monat/Jahr]

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Emission von [CHF][EUR][GBP][USD][] [Gesamtnominalbetrag] der Tranche []
Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche] Anleihe fällig am []
im Rahmen des
Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

TEIL A — VERTRAGSBEDINGUNGEN

Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Anleihen des Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in der Effektenbeschreibung vom 30. Dezember 2024 [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]], die zusammen mit der Zusammenfassung [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] und dem Registrierungsformular [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (die Effektenbeschreibung, die Zusammenfassung und das Registrierungsformular, zusammen der "**Basisprospekt**") einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("**FIDLEG**") darstellt, zugewiesen werden. Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die Tranche der betreffenden, hierin beschriebenen Anleihe dar und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Der Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den Prospekt in Bezug auf eine solche Tranche einer Anleihe für die Zwecke des FIDLEG.

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der hier beschriebenen Anleihe sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts (einschliesslich allfälliger Nachträge) verfügbar. Kopien des Basisprospekts (einschliesslich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge) und dieser Endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form oder als gedrucktes Exemplar kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin bezogen werden.

(Angabe erforderlich "Anwendbar" oder "Nicht anwendbar". Kursivgedruckte Stellen dienen als Hinweise, wo diese Endgültigen Bedingungen ergänzt werden müssen.)

1.
 - (a) Serie: []
 - (b) Tranche: []
 - (c) Datum, an dem die Obligationen konsolidiert werden und eine einzige Serie bilden: [Die Obligationen werden konsolidiert und bilden am Ausgabedatum eine einzige Serie zusammen mit [Angabe von Ausgabebetrag/Fälligkeitsdatum/Ausgabedatum früherer Tranchen] / [Nicht anwendbar]
2. Angegebene Währung: [Schweizer Franken (CHF)][Euro (EUR)][Pfund Sterling (GBP)][US-Dollars (USD)] []
3. Gesamtnennwert:

- (a) Serie: []
- (b) Tranche: [] *[Bei der Aufstockung einfügen: (die "Aufstockung"), die zusammen mit der bestehenden Anleihe [CHF][EUR][GBP][USD][] Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche][unverzinsliche] Anleihen bis [Jahr der Endfälligkeit einfügen] (die "Basistranche") am Liberierungsdatum konsolidiert wird und eine einzige Anleihe bildet (die "Anleihe")]*
4. Ausgabepreis: [[100] Prozent des Gesamtnominalbetrags [plus aufgelaufene Zinsen aus (und einschliesslich/ aber ausschliesslich) *[Datum einfügen]* (sofern zutreffend)]
5. Angegebene Stückelung: [[CHF][EUR][GBP][USD] [5'000] []] **ODER** [[CHF][EUR][GBP][USD] [5'000] und ganzzahlige Vielfache von [CHF][EUR][GBP][USD] [5'000][1'000] darüber hinausgehend]
6. Ausgabedatum: *[Tag/Monat/Jahr einfügen]*
7. Fälligkeitsdatum: *[Für festverzinsliche Anleihen, Tag/Monat/Jahr einfügen] / [Für variabel verzinsliche Anleihen einfügen: Zinszahlungstag am oder am nächsten zu [Monat/Jahr]]*
8. Zinsbasis: [Unverzinslich] / [Variabler Zinssatz] / [Festverzinslich]
- [] / [] Monate EURIBOR / Compounded Daily SOFR / Compounded Daily SONIA / SARON Compound / [] +/- [] Prozent Variabler Zinssatz [in Bezug auf jede Zinsperiode, die in den Zeitraum vom (und einschliesslich) [Rückzahlungstag] / [] bis zum (aber ausschliesslich) Fälligkeitsdatum fällt]]
(weitere Einzelheiten sind unten angegeben)

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLLENDE ZINSEN

9. Bestimmungen für Festverzinsliche Anleihen [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Abschnitts 9 streichen)*
- (a) Fester Zinssatz: [] Prozent pro Jahr

- (b) Zinszahlungstag(e): [] jedes Jahres, beginnend am [], bis zum und einschliesslich [dem Fälligkeitsdatum] (im Falle von ausserordentlichen Zinszahlungen muss dies geändert werden)
- (c) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / []
- (d) Geschäftstagkonvention [[Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] / []] / [Nicht anwendbar]
- (e) Zinsbeginn-Tag: []
10. Bestimmungen für Variabel verzinsliche Anleihen [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Absatzes 10 streichen)
- (a) Zinszahlungstag: [] jährlich, beginnend am [Tag/Monat/Jahr] bis zum (und einschliesslich) Fälligkeitsdatum [, in Übereinstimmung mit Geschäftstag-Konvention] / [wird nicht berichtet, da die Geschäftstag-Konvention nicht anwendbar ist]
- (b) Variabler Zinsbeginn-Tag: []
- (c) Zinsfestlegungstag: [für EURIBOR einfügen:] [zweiter Tag, an dem das TARGET2-System vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode geöffnet ist] / [für Compounded Daily SOFR einfügen:] [der Tag, der [] U.S.-Regierung Wertpapiergeschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgeschlossen ist)] / [für Compounded Daily SONIA einfügen:] [der Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgenommen ist)] / [für SARON Compound einfügen:] [der [fünfte][] Zürcher Bankarbeitstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode] / [Zweiter Londoner Bankarbeitstag vor dem Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] / []
- (d) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / []
- (e) Geschäftstagkonvention: [Variable Zinssatz-Konvention] / [Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-

- Folgender-Geschäftstag-Konvention] /
[Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
/[] / [Nicht anwendbar]
- (f) Referenzzinssatz: [[] [Monat] *[Währung einfügen]* [EURIBOR]
[Compounded Daily SOFR] [Compounded
Daily SONIA] [SARON Compound] /
[sonstiges] gemäss Relevanter
Bildschirmseite zur Angegebenen Zeit [, wobei
der Referenzzinssatz jedoch nicht [mehr] als
[] / [weniger] als [] [null (0)] betragen
kann]]
*[Fallback Bestimmungen/Regelungen
einfügen] [Keine Fallback Bestimmungen
notwendig, wenn der Referenzzinssatz
Compounded Daily SONIA oder SARON
Compound ist]*
- (g) Feststellungsdat[um][en]: []
- (h) Relevante Bildschirmseite: []
- (i) Angegebene Zeit: []
- (j) Marge(n): [[+/-] [] Prozent pro Jahr] / [Nicht
anwendbar]
- (k) [] []

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11. Bankarbeitstag(e): *[Finanzplätze für die Zwecke der Definition
"Bankarbeitstag" angeben]* [und] Zürich
12. Mitteilungen: [Nicht anwendbar] [Die Veröffentlichungen an
der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss]
[Handelsplatz einfügen] erfolgen derzeit unter
der Adresse [[https://www.six-
group.com/en/products-services/the-swiss-
stock-exchange/market-data/news-
tools/official-notices.html](https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html)]]
[<https://www.bxswiss.com/news/archive>]]
[Adresse einfügen]]
[]
13. [] []

TEIL B — SONSTIGE INFORMATIONEN

1. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung: [Nicht anwendbar] / [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen]
- (ii) Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] / [Der erste Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird der [Datum einfügen] sein. Das Gesuch um Kotierung an der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss] [Handelsplatz einfügen] wird so bald wie möglich gleich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Emissionsdatum bewilligt. Der letzte Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird voraussichtlich der [Datum einfügen] / [zweite Börsentag vor dem Fälligkeitsdatum] sein.]
- ["**Börsentag**" ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.]
- (iii) Mindesthandelsgrösse [] / [Nicht anwendbar]

2. RATINGS

- Ratings: [Die Anleihe wurde nicht bewertet] / [Die Anleihe wurde gerated:
- [[Standard & Poor's]*: []]
- [[Fitch Ratings Ltd.]*: []]
- [[Other]*: []]

**Der genaue rechtliche Name der Rating-Agentur, die die Bewertung vornimmt, sollte angegeben werden – zum Beispiel "Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited" und nicht nur "Standard and Poor's".]*

3. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Bezahlung
- (ii) Zahlstelle: [Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iii) Berechnungsstelle: [im Falle von Festverzinslichen Anleihen folgendes einfügen: Nicht anwendbar]
- [im Falle von Variabel verzinslichen Anleihen einfügen: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iv) ISIN: [] / [bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: []]
- Nach dem Liberierungsdatum: []]

- (v) Common Code: [] / *[bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: []]*
- Nach dem Liberierungsdatum: []
- (vi) Valor: [] / *[bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: []]*
- Nach dem Liberierungsdatum: []
- (vii) Syndiziert: [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (viii) Syndikatsbanken: [Nicht anwendbar] / []

[4. WEITERE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN]

[fügen Sie alle anwendbaren Verkaufsbeschränkungen ein (und falls diese Verkaufsbeschränkungen die in der Effektenbeschreibung dargelegten Beschränkungen ersetzen, so ist dies anzugeben)]

[5. VERWENDUNG DES NETTOERLÖSES]

[Die Emittentin wird den Nettoerlös aus der Emission der Anleihe [für allgemeine Unternehmenszwecke] [verwenden, um *[Verwendung des Erlöses einfügen]*].]

[6. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS]

[CHF][EUR][GBP][USD][*Währung und Betrag einfügen*]

[7. VERTRETER]

[In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange in der Fassung vom 13. Mai 2024 in Kraft per 1. September 2024 hat die Emittentin *[Vertreterin]*, *[Sitz der Vertreterin]*, als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche der Anleihe an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.] / [In Übereinstimmung mit Ziffer 6 des Kotierungsreglements der BX Swiss AG in der Fassung vom 1. Mai 2023 hat die Emittentin *[Vertreterin]*, *[Sitz der Vertreterin]*, als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche der Anleihe an der BX Swiss bei der BX Swiss AG einzureichen.]

[8. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN | NEGATIVBESTÄTIGUNG]

[Seit dem Stichtag des *[Datum und Bezeichnung des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses einfügen]* sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.]

9. GENEHMIGUNG / AUTORISIERUNG

Die Ausgabe der hier beschriebenen Tranche der Anleihe wurde von [] der Emittentin am [] genehmigt.

10. [ZUSÄTZLICHE RISIKEN]

[]

11. VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Unterzeichnet im Namen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, als Emittentin:

Von:

Von:

XI. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR GREEN BONDS

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen sind die allgemeinen Emissionsbedingungen der Green Bonds. Die allgemeinen Emissionsbedingungen werden vervollständigt und können, unabhängig davon, ob dies unten ausdrücklich angegeben ist oder nicht, durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffende Tranche eines Green Bonds ergänzt, geändert oder ersetzt werden.

1. Definitionen

Allgemeine Emissionsbedingungen bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen der Green Bonds.

Angegebene Währung bedeutet CHF, EUR, GBP oder USD, je nachdem, was in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegeben ist.

Angegebene Zeit bedeutet die Zeit, die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Angegebene(n) Stückelung(en) bedeutet (a) wenn die Angegebene Währung CHF ist, CHF 5'000 und ein ganzzahliges Vielfaches von CHF 5'000 darüber hinaus, oder eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung und (b) wenn die Angegebene Währung nicht CHF ist, eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung.

Ausgabedatum bedeutet das in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabedatum.

Bankarbeitstag bedeutet:

- (a) ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäfte (einschliesslich des Handels mit Devisen und Fremdwährungen) geöffnet sind, und zwar in (i) wenn die Angegebene Währung CHF ist, in Zürich und (ii) an jedem Finanzplatz, der im Abschnitt "Bankarbeitstage" der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist; und
- (b) wenn die festgelegte Währung EUR ist, ein Tag, an dem das TARGET2-System in Betrieb ist.

Bedingungen bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen in der anhand der in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen vervollständigten, ergänzten, geänderten oder ersetzten Fassung. Soweit die Informationen in Teil A der Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Emissionsbedingungen ergänzen, ändern oder ersetzen, geschieht dies nur für die Zwecke derjenigen Tranche von Green Bonds, auf die sich die betreffenden Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen und den in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen vor.

Berechnungsstelle ist in Bezug auf Green Bonds, die Variabel verzinsliche Green Bonds sind, die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle oder eine andere in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Berechnungsstelle.

Bucheffekte hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesen wird.

CHF bedeutet Schweizer Franken.

Emittentin ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft.

Endgültige Bedingungen sind die endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Tranche eines Green Bonds vorbereitet werden.

EUR ist die einheitliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die von Zeit zu Zeit an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, in der jeweils geltenden Fassung.

Fälligkeitsdatum bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Fester Zinssatz bedeutet den/die festen Zinssatz/Zinssätze, der/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Feststellungsdatum /-daten ist/sind das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche/s angegebene/n Datum/Daten.

Feststellungsperiode bezeichnet jeden Zeitraum von (und einschliesslich) einem Feststellungsdatum bis zum (jedoch ausschliesslich des) nächsten Feststellungsdatum (einschliesslich, im Falle von Obligationen, die Variabel verzinsliche Green Bonds sind, wenn der Zinsbeginn-Tag kein Feststellungsdatum ist, der Zeitraum, der am (einschliesslich) ersten Feststellungsdatum vor diesem Datum beginnt und am (jedoch ausschliesslich des) ersten Feststellungsdatum, das nach diesem Datum liegt, endet.

Festverzinsliche Green Bonds sind Green Bonds, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Festverzinslich" ist.

GBP bedeutet Pfund Sterling.

Geschäftstagkonvention bedeutet in Bezug auf einen beliebigen Zinszahlungstag (x) für den es keinen numerisch entsprechenden Tag in dem Kalendermonat gibt, in dem dieser Zinszahlungstag eintreten sollte, oder (y) der andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeitstag ist, falls:

- (a) "Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstermin auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird; oder
- (b) "Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solcher Zinszahlungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag stattdessen auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen; oder
- (c) "Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solches Zinszahlungsdatum auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen wird; oder
- (d) Irgendeine andere Geschäftstagkonvention in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieses Zinszahlungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Geschäftstagkonvention, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben, angepasst wird.

Green Bond Framework bedeutet Green Bond Framework "Raiffeisen Green Bonds Programm" vom 3. Januar 2022 ("**Green Bond Framework**"), das durch Verweis in dieser Effektenbeschreibung einbezogen ist.

Inhaber bedeutet in Bezug auf eine Obligation, wenn eine solche Obligation als Bucheffekte qualifiziert, die Person, die diese Obligation in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält, oder, im Falle von Verwahrungsstellen, die Verwahrungsstelle, die diese Obligation für eigene Rechnung in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält.

Intermediär hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 2 zugewiesen wird.

Marge bedeutet den/die Prozentsatz/Prozentsätze, der/die als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Obligationen sind die einzelnen Obligationen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tranche oder Serie von Green Bonds.

Referenzzinssatz bedeutet in Bezug auf eine Variable Zinsperiode und den Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Variable Zinsperiode den Satz, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist und von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen berechnet wird.

Relevante Bildschirmseite bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Bildschirmseite.

Relevantes Datum bedeutet in Bezug auf jede Zahlung das spätere von (a) dem Fälligkeitsdatum und (b) wenn der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag nicht vollständig am oder vor dem Fälligkeitsdatum bei den Inhabern eingegangen ist, das Datum, an dem der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag vollständig bei den Inhabern eingegangen ist.

Serie bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Serie von Green Bonds.

SIX SIS bedeutet SIX SIS AG.

TARGET2-System bedeutet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System.

Tranche bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Tranche von Green Bonds.

Untereinheit bedeutet in Bezug auf jede Währung den niedrigsten Betrag dieser Währung, der in dem Land dieser Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

Unverzinsliche Green Bonds sind Green Bonds, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbasis "unverzinslich" ist.

USD bedeutet United States Dollars.

Variabel verzinsliche Green Bonds sind Green Bonds, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Variabler Zinssatz" ist.

Variable Zinsperiode bedeutet jede Periode, die an einem Zinszahlungstag (oder, im Falle der ersten variablen Zinsperiode, am Zinsbeginn-Tag) beginnt (und diesen einschliesst), bis zum nächsten Zinszahlungstag (jedoch ohne diesen).

Variabler Zinsbeginn-Tag bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Variabler Zinssatz hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 4 zugewiesen wird.

Zahlstelle ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle.

Zinsbeginn-Tag bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Zinsfestlegungstag bedeutet in Bezug auf jede Zinsperiode mit variablem Zinssatz das/die Datum/Daten, das/die als solches in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Zinstagequotient bedeutet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (den **Berechnungszeitraum**).

- (a) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/Actual (ICMA)" angegeben ist:
 - (i) wenn die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum ab (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, falls nicht vorhanden, (A) im Falle von Bedingung 4(a), dem Zinsbeginn-Tag und (B) im Falle von Bedingung 4(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum relevanten Zahlungstag (der **Abgrenzungsperiode**) gleich oder kürzer als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
 - (ii) wenn die Abgrenzungsperiode länger als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Summe aus:
 - (1) der Anzahl Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in der die Abgrenzungsperiode beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; und
 - (2) die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/365" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (x) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Nicht-Schaltjahr fällt, geteilt durch 365); oder
- (c) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/360" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360; oder
- (d) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30/360", "360/360" oder "Anleihebasis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum vom (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn keiner angegeben ist, (A) im Falle von Bedingung 4(a), dem Zinsbeginn-Tag, und (B) im Falle von Bedingung 4(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum jeweiligen Zahlungstag (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird) geteilt durch 360; oder

- (e) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30E/360" oder "Eurobond-Basis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird, ohne Rücksicht auf den ersten Tag des Berechnungszeitraums oder den letzten Tag des Berechnungszeitraums, es sei denn, der relevante Zahlungstag ist das Fälligkeitsdatum und das Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des Monats Februar; in diesem Fall gilt der Monat Februar nicht als auf einen 30-Tage-Monat verlängert); oder
- (f) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "actual/365 (Fixed)" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365; oder
- (g) falls "actual/365 (Sterling)" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 oder, falls das betreffende Zahlungsdatum in ein Schaltjahr fällt, 366; oder
- (h) solchen anderen Zinstagequotienten, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Zinszahlungstag bedeutet das Datum/die Daten, das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt wird/sind, das/die (falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit der Geschäftstagkonvention angepasst werden kann/können.

2. Betrag, Stückelung und Form

(a) Betrag und Stückelung

Der anfängliche Gesamtnennwert der Obligationen ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Obligationen erfolgen in derselben Währung wie der Gesamtnennwert (d.h. in der Angegebenen Währung). Die Obligationen werden an die Inhaber in der/den Angegebenen Stückelung(en) ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

(b) Form

Die Ausgabe der Obligationen erfolgt in unverbriefter Form als einfache Wertrechte im Sinne von Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die von der Emittentin durch Eintragung in ihr Wertrechtbuch geschaffen werden. Die einfachen Wertrechte werden anschliessend in das Hauptregister der SIX SIS oder eines anderen von der SIX Swiss Exchange für diese Zwecke anerkannten Intermediärs in der Schweiz (SIX SIS oder ein anderer Intermediär, der **Intermediär**) eingetragen. Sobald die einfachen Wertrechte im Hauptregister des Intermediärs eingetragen und auf dem/n Konto/en eines oder mehrerer Teilnehmer des Intermediärs verbucht sind, stellen die Obligationen Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes dar.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, können die Obligationen nur durch Weisung des Inhabers und Einbuchung der übertragenen Obligationen in ein Effektenkonto des Empfängers übertragen werden gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Die Unterlagen des Intermediärs bestimmen die Anzahl der Obligationen, die durch jeden Teilnehmer an diesem Intermediär gehalten werden.

Weder die Emittentin noch ein Inhaber hat zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Obligationen in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere zu bewirken oder zu verlangen.

3. Status

Die Obligationen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und ohne Präferenz untereinander, mit Ausnahme einer solchen Präferenz, die durch eine zwingende anwendbare Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Die Anleihe qualifiziert als Green Bond gemäss dem Green Bond Framework. Die Emittentin verpflichtet sich, den Emissionserlös in Übereinstimmung mit dem Green Bond Framework zu verwenden.

4. Verzinsung

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben an, ob es sich bei den Obligationen um Festverzinsliche Green Bonds, Variabel verzinsliche Green Bonds oder Unverzinsliche Green Bonds handelt.

(a) Festverzinsliche Green Bonds

Diese Klausel (a) gilt nur für Festverzinsliche Green Bonds.

- (i) Die Obligationen werden ab (und einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (aber ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum auf ihren Nennbetrag zu dem anwendbaren Festen Zinssatz verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zu dem anwendbaren Festen Zinssatz bis (aber ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligationen sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
 - (1) Multiplikation des anwendbaren Festen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
 - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
 - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).

(b) Variabel verzinsliche Green Bonds

Diese Klausel (b) gilt nur für Variabel verzinsliche Green Bonds.

- (i) Die Obligationen werden ab (einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (jedoch ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum mit dem anwendbaren Variablen Zinssatz auf ihren Nennbetrag verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zum anwendbaren Variablen Zinssatz bis (jedoch ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligation sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:

- (1) Multiplikation des anwendbaren Variablen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
 - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
 - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).
- (iii) Der anwendbare Zinssatz für jede Variable Zinsperiode (der **Variable Zinssatz**) ist der jeweils höhere von (A) dem Referenzzinssatz in Bezug auf die Variable Zinsperiode plus oder minus (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden) und (B) Null, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.
- (iv) In Bezug auf jede Variable Zinsperiode (A) berechnet die Berechnungsstelle so bald wie möglich nach der Angegebenen Zeit am zugehörigen Zinsfestlegungstag den Referenzzinssatz und den Variablen Zinssatz und den darauf gestützten zahlbaren Zins für diese Variable Zinsperiode, und (B) veranlasst die Zahlstelle, dass der Variable Zinssatz und den zahlbaren Zins für eine solche Variable Zinsperiode zusammen mit dem damit verbundenen Zinszahlungstag (1) den Inhabern gemäss Bedingung 11 und (2) jedem Handelsplatz, an der die Obligationen zu dem betreffenden Zeitpunkt zum Handel zugelassen sind, oder sonstigen relevanten Behörden in Übereinstimmung mit deren Regeln und Vorschriften mitgeteilt wird. Auf schriftliche Anfrage eines Inhabers wird die Berechnungsstelle diesem Inhaber den zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Variablen Zinssatz und, falls bereits festgelegt, den Variablen Zinssatz, der am nächsten Zinszahlungstag in Kraft tritt, mitteilen.
- (c) *Berechnung des Variablen Zinssatzes für Green Bonds, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet*

Diese Klausel (c) gilt nur für Variabel verzinsliche Green Bonds, bei denen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet.

Bei den Green Bonds, bei denen der im jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz "SARON Compound" lautet, entspricht der Variable Zinssatz für jede Variable Zinsperiode, dem SARON Compound (wie unten definiert) für diese Variable Zinsperiode, zuzüglich oder abzüglich (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden), jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Der "**SARON Compound**" wird von der Berechnungsstelle nach folgender Formel bestimmt und gerundet, falls erforderlich auf die nächsten 0.001, wobei 0.0005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_b} \left(1 + \frac{SARON_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d_c}$$

wobei:

" d_b " die Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der jeweiligen Observation Period ist;

" d_c " die Anzahl Kalendertage in der jeweiligen Observation Period ist;

" i " indexiert eine Reihe von ganzen Nummern von 1 - d_b , entsprechend der Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der relevanten Observation Period in chronologischer Folge ab dem (und einschliesslich dem) ersten Bankarbeitstag in der relevanten Observation Period; und

" n_i " in Bezug auf einen Zürcher Bankarbeitstag i die Anzahl Kalendertage von (und einschliesslich) diesem Zürcher Bankarbeitstag i bis (aber ohne) den ersten folgenden Zürcher Bankarbeitstag ist.

Für die Bestimmung des Variablen Zinssatzes werden nachfolgend Definitionen und Umschreibungen verwendet, die sich an die Vorgaben der Nationalen Arbeitsgruppe zu Schweizer Franken Referenzsätzen (National Working Group on Swiss Franc Reference Rates) anlehnen. Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahre 2013 errichtet, u.a. mit dem Zweck, Vorschläge zur Reform von Referenzzinssätzen in der Schweiz auszuarbeiten. Die nachfolgenden Definitionen und Umschreibungen werden auf Englisch wiedergegeben, um Diskrepanzen zum Originaltext der Arbeitsgruppe möglichst zu vermeiden.

"Observation Period" means, in respect of a Variable Interest Period, the period from (and including) the date falling five Zurich Banking Days prior to the first day of such Variable Interest Period and ending on (but excluding) the date falling five Zurich Banking Days prior to the Interest Payment Date for such Variable Interest Period.

"SARON $_i$ " means, in respect of any Zurich Banking Day i , SARON for such Zurich Banking Day i .

"SARON" means, in respect of any Zurich Banking Day

- A) the Swiss Average Rate Overnight for such Zurich Banking Day published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day; or
- B) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have not both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day, the Swiss Average Rate Overnight published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website for the last preceding Zurich Banking Day on which the Swiss Average Rate Overnight was published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website; or
- C) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day,
 - (x) if there is a Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the Recommended Replacement Rate for such Zurich Banking Day, giving effect to the Recommended Adjustment Spread, if any, published on such Zurich Banking Day; or
 - (y) if there is no Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the policy rate of the Swiss National Bank (the **"SNB Policy Rate"**) for such Zurich Banking Day, giving effect to the SNB Adjustment Spread, if any.

Notwithstanding the above, if the SNB Policy Rate for any Zurich Banking Day with respect to which SARON is to be determined pursuant to sub-clause (C)(y) above has not been published on such Zurich Banking Day, then in respect of such Zurich Banking Day (the **"Affected Banking Day"**) and each Banking Day thereafter, SARON shall be replaced by the Replacement Rate, if any, for purposes of determining the Variable Interest Rate.

"Relevant Time" means with respect to a Zurich Banking Day close of trading on the trading platform of SIX Repo AG (or any successor thereto) on such Zurich Banking Day, which is expected to be on or around 6 p.m. (Zurich time).

"SARON Administrator" means SIX Financial Information AG or any successor administrator of the Swiss Average Rate Overnight.

"SARON Administrator Website" means the website of the SIX Group, or any successor website or other source on which the Swiss Average Rate Overnight is published by or on behalf of the SARON Administrator.

"Zurich Banking Day" means a day on which banks are open in the City of Zurich for the settlement of payments and of foreign exchange transactions.

"Recommended Adjustment Spread" means, with respect to any Recommended Replacement Rate, the spread (which may be positive, negative or zero), or formula or methodology for calculating such a spread,

- a) that the Recommending Body has recommended be applied to such Recommended Replacement Rate in the case of fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon; or
- b) if the Recommending Body has not recommended such a spread, formula or methodology as described in clause (a) above, to be applied to such Recommended Replacement Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with such Recommended Replacement Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, and be consistent with industry-accepted practices for fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon.

"Recommended Replacement Rate" means the rate that has been recommended as the replacement for the Swiss Average Rate Overnight by any working group or committee in Switzerland organized in the same or a similar manner as the National Working Group on Swiss Franc Reference Rates that was founded in 2013 for purposes of, among other things, considering proposals to reform reference interest rates in Switzerland (any such working group or committee, the **"Recommending Body"**).

"SARON Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SARON Index Cessation Event, the earliest of:

- a) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (a) of the definition thereof) the date on which the SARON Administrator of the Swiss Average Rate Overnight ceases to provide the Swiss Average Rate Overnight;
- b) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(x) of the definition thereof) the latest of
 - (i) the date of such statement or publication;
 - (ii) the date, if any, specified in such statement or publication as the date on which the Swiss Average Rate Overnight will no longer be representative; and
 - (iii) if a SARON Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition of SARON Index Cessation Event has occurred on or prior to either or both dates specified in sub-clauses (i) and (ii) of this clause (b), the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used; and

- c) (in the case of a Saron Index Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition thereof) the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used.

"Saron Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement or publication of information by or on behalf of the Saron Administrator, or by any competent authority, announcing or confirming that the Saron Administrator has ceased or will cease to provide the Swiss Average Rate Overnight permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Swiss Average Rate Overnight; or
- (b) a public statement or publication of information by the Saron Administrator or any competent authority announcing that (x) the Swiss Average Rate Overnight is no longer representative or will as of a certain date no longer be representative, or (y) the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used after a certain date, which statement, in the case of sub-clause (y), is applicable to (but not necessarily limited to) fixed income securities and derivatives.

"SNB Adjustment Spread" means, with respect to the SNB Policy Rate, the spread to be applied to the SNB Policy Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with the SNB Policy Rate for purposes of determining Saron, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, taking into account the historical median between the Swiss Average Rate Overnight and the SNB Policy Rate during the two year period ending on the date on which the Saron Index Cessation Event occurred (or, if more than one Saron Index Cessation Event has occurred, the date on which the first of such events occurred).

If the Principal Paying Agent (A) is required to use a Recommended Replacement Rate or the SNB Policy Rate pursuant to clause (C)(x) or (C)(y) of the definition of "Saron" for purposes of determining Saron for any Zurich Banking Day, and (B) determines that any changes to the relevant definitions are necessary in order to use such Recommended Replacement Rate (and any Recommended Adjustment Spread) or the SNB Policy Rate (and any SNB Adjustment Spread), as the case may be, for such purposes, such definitions shall be amended to reflect such changes, and the Issuer shall give notice thereof as soon as practicable in accordance with Condition 11.

If the relevant conditions set out in the definition of Saron have been satisfied, then the Principal Paying Agent will determine in its sole discretion whether to use an alternative rate to Saron for the Affected Banking Day and for all subsequent Banking Days in the Observation Period in which the Affected Banking Day falls (the **"Affected Observation Period"**) and all Observation Periods thereafter. If the Principal Paying Agent determines to use an alternative rate pursuant to the immediately preceding sentence, it shall select such rate that it has determined in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) is most comparable to the Swiss Average Rate Overnight (the **"Existing Rate"**), provided that if it determines that there is an appropriate industry-accepted successor rate to the Existing Rate, it shall use such industry-accepted successor rate. If the Principal Paying Agent has determined an alternative rate in accordance with the foregoing (such rate, the **"Replacement Rate"**), for purposes of determining the Variable Interest Rate, (i) the Principal Paying Agent shall in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determine (A) the method for obtaining the Replacement Rate (including any alternative method for determining the Replacement Rate if such alternative rate is unavailable on the relevant Interest Determination Date), which method shall be consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, and (B) any adjustment factor as may be necessary to make the Replacement Rate comparable to the Existing Rate consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, (ii) for the Affected Banking Day and all subsequent Banking Days in the Affected Observation Period and all Observation Periods thereafter, references to Saron in these Conditions shall be deemed to be references to the

Replacement Rate, including any alternative method for determining such rate and any adjustment factor as described in sub-clause (i) above, (iii) if the Principal Paying Agent in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determines that changes to the relevant definitions are necessary in order to implement the Replacement Rate as SARON, such definitions shall be amended to reflect such changes, and (iv) the Issuer shall give notice thereof to the Holders as soon as practicable in accordance with Condition 11.

"Interest Determination Date" means, in respect of any Variable Interest Period under this Condition 4(c), the date falling on the fifth Zurich Banking Day prior to the end of such Interest Period.

(d) Unverzinsliche Green Bonds

Diese Klausel (d) gilt nur für Unverzinsliche Green Bonds.

Die Obligationen werden nicht verzinst.

(e) Rundung

Sofern nicht anders angegeben, werden alle Prozentsätze, die sich aus der Berechnung eines Zinsbetrags ergeben, der gemäss dieser Bedingung 4 für eine Obligation zu zahlen ist, erforderlichenfalls auf den nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (.0000001) gerundet, wobei fünf Einmillionstel Prozentpunkte aufgerundet werden.

5. Rückzahlung und Kauf

(a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Obligationen werden von der Emittentin am Fälligkeitsdatum zu 100 Prozent ihres Nennwertes zurückgezahlt, sofern sie nicht zuvor gekauft und annulliert wurden.

(b) Kauf

Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen können jederzeit Obligationen auf jede Art und Weise und zu jedem Preis kaufen oder andere Personen zum Kauf für ihre Rechnung veranlassen. Auf diese Weise gekaufte Obligationen können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder der Zahlstelle zur Annullierung eingereicht werden.

(c) Annullierung

Alle Obligationen, die gemäss Bedingung 5(b) gekauft und an die Zahlstelle zurückgegeben werden, werden bei der Rückgabe sofort annulliert und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

6. Anleihedienst und Zahlungen

- (a) Unter Vorbehalt anderslautender Pflichten werden alle Zahlungen, die von der Emittentin im Rahmen der Obligationen zu leisten sind, an die Inhaber in der Angegebenen Währung ohne Inkassokosten, ohne Einschränkungen und ungeachtet der Umstände geleistet, ungeachtet der Nationalität, des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des jeweiligen Inhabers und ohne Beglaubigung, eidesstattliche Erklärung oder Erfüllung anderer Formalitäten.
- (b) Wenn das Fälligkeitsdatum für irgendeine Zahlung (ob in Bezug auf Kapital, Zinsen oder anderweitig) in Bezug auf die Obligationen kein Bankarbeitstag ist, haben die Inhaber keinen Anspruch auf deren Zahlung bis zum ersten Bankarbeitstag unmittelbar nach dem

Fälligkeitsdatum, und die Inhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder andere Zahlungen in Bezug auf eine solche Verzögerung.

7. Abgaben und Steuern

Alle Zinszahlungen auf die Obligationen unterliegen allen anwendbaren Steuern, einschliesslich des Abzugs der Eidgenössischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen, die zum Zeitpunkt des Ausgabedatums zu einem Satz von 35 Prozent erhoben wird. Die Emittentin entrichtet die Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung in CHF. Im Falle von Zinszahlungen in einer anderen Angegebenen Währung wird die steuerbare Leistung zu diesem Zweck zum dannzumal aktuellen Devisenkurs in CHF umgerechnet.

8. Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Bedingung 11 mitzuteilen.

9. Verjährung

In Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Obligationen, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle von Kapital) und fünf Jahren (im Falle von Zinsen) nach dem Datum, an dem die Zahlung erstmals fällig wurde, geltend gemacht werden.

10. Handelszulassung und Kotierung

Sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Obligationen zum Handel zugelassen und kotiert werden sollen, wird die Emittentin die Zulassung zum Handel und die Kotierung an dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Handelsplatz beantragen. Die Emittentin wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Zulassung zum Handel und diese Kotierung bis zum vorletzten Handelstag vor dem Fälligkeitsdatum aufrechtzuerhalten; *jedoch unter der Voraussetzung, dass*, falls die Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung zum Handel und zur Kotierung unangemessen aufwändig ist, die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen wird, um wie vorstehend beschrieben die Zulassung zur Kotierung, zum Handel und/oder zur Kotierung der Obligation an einem Handelsplatz in der Schweiz oder an einem Handelsplatz ausserhalb der Schweiz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz von einem Handelsplatz in der Schweiz als angemessen anerkannt sind, zu erwirken und aufrechtzuerhalten. Im Falle einer solchen anderen Zulassung zum Handel und/oder Kotierung der Obligation wird die Emittentin den Inhabern diese Tatsache gemäss Bedingung 11 bekannt geben.

11. Mitteilungen

- (a) Falls die Obligation an einem Handelsplatz kotiert ist, erfolgen Mitteilungen an die Inhaber durch die Emittentin (i) mittels elektronischer Veröffentlichung auf der Internetseite des relevanten Handelsplatzes unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Adresse, oder (ii) andernfalls gemäss den Bestimmungen des relevanten Handelsplatzes. Jede Mitteilung

gilt am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig abgegeben.

- (b) Falls die Obligationen nicht oder nicht mehr an einem Handelsplatz kotiert sind, (i) falls die Obligationen Bucheffekten darstellen, werden Mitteilungen an die Inhaber an den Intermediär zur Weiterleitung an die Inhaber übermittelt, wobei diese Mitteilung als am Datum der Mitteilung an den Intermediär gültig betrachtet wird, und (ii) falls die Obligationen keine Bucheffekten darstellen, Mitteilungen an die Inhaber werden von der Emittentin durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz vorgenommen, wobei die Mitteilung am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig erfolgt gilt.

12. Versammlung der Inhaber und Änderung

(a) Versammlung der Inhaber

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Art. 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlung der Inhaber anwendbar.

(b) Änderungen

Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber solche Änderungen der Bedingungen der Obligationen vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

Die Emittentin benachrichtigt die Inhaber in Übereinstimmung mit Bedingung 11 über alle Änderungen, die gemäss dieser Bedingung 12(b) vorgenommen wurden, wobei in der Benachrichtigung das Datum angegeben wird, an dem die Änderung in Kraft tritt.

13. Aufstockungsmöglichkeit

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Obligationen begeben, und unter der Voraussetzung, dass diese Obligationen in jeder Hinsicht die gleichen Bedingungen wie die Obligationen haben (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Ausgabedatums, des ersten Datums, an dem Zinsen gezahlt werden und/oder des ersten Datums, an dem Zinsen anfallen), werden diese weiteren Obligationen konsolidiert und bilden mit den Obligationen eine einzige Serie.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Geltendes Recht

Die Bedingungen und die Obligationen unterliegen materiellem Schweizer Recht.

(b) Gerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund der Bedingungen der Obligationen oder der Obligationen ergeben könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt St. Gallen.

XII. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR GREEN BONDS

Nachstehend ist die Form der endgültigen Bedingungen aufgeführt, die für jede Tranche von Green Bonds ausgefüllt werden.

[Tag/Monat/Jahr]

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

**Emission von [CHF][EUR][GBP][USD][] [Gesamtnominalbetrag] der Tranche []
Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche] Green Bonds fällig am []
im Rahmen des
Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft**

TEIL A — VERTRAGSBEDINGUNGEN

Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Green Bonds des Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in der Effektenbeschreibung vom 30. Dezember 2024 [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]], die zusammen mit der Zusammenfassung [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (und dem Registrierungsformular [, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (die Effektenbeschreibung, die Zusammenfassung und das Registrierungsformular, zusammen (der "**Basisprospekt**") einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("**FIDLEG**") darstellt, zugewiesen werden. Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die Tranche der betreffenden, hierin beschriebenen Green Bonds dar und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Der Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den Prospekt in Bezug auf eine solche Tranche eines Green Bonds für die Zwecke des FIDLEG.

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot des hier beschriebenen Green Bonds sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts (einschliesslich allfälliger Nachträge) verfügbar. Kopien des Basisprospekts (einschliesslich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge) und dieser Endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form oder als gedrucktes Exemplar kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin bezogen werden.

(Angabe erforderlich "Anwendbar" oder "Nicht anwendbar". Kursivgedruckte Stellen dienen als Hinweise, wo diese Endgültigen Bedingungen ergänzt werden müssen.)

1. (a) Serie: []
(b) Tranche: []
(c) Datum, an dem die Obligationen konsolidiert werden und eine einzige Serie bilden: [Die Obligationen werden konsolidiert und bilden am Ausgabedatum eine einzige Serie zusammen mit [Angabe von Ausgabebetrag/Fälligkeitsdatum/Ausgabedatum früherer Tranchen] / [Nicht anwendbar]
2. Angegebene Währung: [Schweizer Franken (CHF)][Euro (EUR)][Pfund Sterling (GBP)][US-Dollars (USD)] []

3. Gesamtnennwert:
- (a) Serie: []
- (b) Tranche: [] *[Bei der Aufstockung einfügen: (die "Aufstockung"), die zusammen mit der bestehenden Green Bonds [CHF][EUR][GBP][USD][] Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche][unverzinsliche] Anleihen bis [Jahr der Endfälligkeit einfügen] (die "Basistranche") am Liberierungsdatum konsolidiert wird und die einzige Green Bonds bilden (die "Green Bonds")]*
4. Ausgabepreis: [[100] Prozent des Gesamtnominalbetrags [plus aufgelaufene Zinsen aus (und einschliesslich/ aber ausschliesslich) [Datum einfügen] (sofern zutreffend)]
5. Angegebene Stückelung: [[CHF][EUR][GBP][USD] [5'000] []] **ODER** [[CHF][EUR][GBP][USD] [5'000] und ganzzahlige Vielfache von [CHF][EUR][GBP][USD] [5'000][1'000] darüber hinausgehend]
6. Ausgabedatum: [Tag/Monat/Jahr einfügen]
7. Fälligkeitsdatum: [Für festverzinsliche Green Bonds, Tag/Monat/Jahr einfügen] / [Für variabel verzinsliche Green Bonds einfügen: Zinszahlungstag am oder am nächsten zu [Monat/Jahr]]
8. Zinsbasis: [Unverzinslich] / [Variabler Zinssatz] / [Festverzinslich]
- [] [] Monate EURIBOR / Compounded Daily SOFR / Compounded Daily SONIA / SARON Compound / [] +/- [] Prozent Variabler Zinssatz [in Bezug auf jede Zinsperiode, die in den Zeitraum vom (und einschliesslich) [Rückzahlungstag] / [] bis zum (aber ausschliesslich) Fälligkeitsdatum fällt]]
(weitere Einzelheiten sind unten angegeben)

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLLENDE ZINSEN

9. Bestimmungen für Festverzinsliche Green Bonds [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Abschnitts 9 streichen)
- (a) Fester Zinssatz: [] Prozent pro Jahr

- (b) Zinszahlungstag(e): [] jedes Jahres, beginnend am [], bis zum und einschliesslich [dem Fälligkeitsdatum]
- (im Falle von ausserordentlichen Zinszahlungen muss dies geändert werden)
- (c) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / []
- (d) Geschäftstagkonvention [[Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] / []] / [Nicht anwendbar]
- (e) Zinsbeginn-Tag: []
10. Bestimmungen für Variabel verzinsliche Green Bonds [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Absatzes 10 streichen)
- (a) Zinszahlungstag: [] jährlich, beginnend am [Tag/Monat/Jahr] bis zum (und einschliesslich) Fälligkeitsdatum [, in Übereinstimmung mit Geschäftstag-Konvention] / [wird nicht berichtigt, da die Geschäftstag-Konvention nicht anwendbar ist]
- (b) Variabler Zinsbeginn-Tag: []
- (c) Zinsfestlegungstag: [für EURIBOR einfügen:] [zweiter Tag, an dem das TARGET2-System vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode geöffnet ist] / [für Compounded Daily SOFR einfügen:] [der Tag, der [] U.S.-Regierung Wertpapiergeschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgeschlossen ist)] / [für Compounded Daily SONIA einfügen:] [der Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem Tag liegt, an dem die betreffende Zinsperiode endet (der aber aufgrund ihrer Definition aus der Zinsperiode ausgenommen ist)] / [für SARON Compound einfügen:] [der [fünfte][] Zürcher Bankarbeitstag vor dem Ende der jeweiligen Zinsperiode] / [Zweiter Londoner Bankarbeitstag vor dem Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] / []
- (d) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / []
- (e) Geschäftstagkonvention: [Variable Zinssatz-Konvention] / [Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-

- Folgender-Geschäftstag-Konvention] /
[Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention]
/[] / [Nicht anwendbar]
- (f) Referenzzinssatz: [[] [Monat] *[Währung einfügen]*] [EURIBOR]
[Compounded Daily SOFR] [Compounded
Daily SONIA] [SARON Compound] /
[sonstiges] gemäss Relevanter
Bildschirmseite zur Angegebenen Zeit [,
wobei der Referenzzinssatz jedoch nicht
[mehr] als [] / [weniger] als [] [null (0)]
betragen kann]]
- [Fallback Bestimmungen/Regelungen
einfügen] [Keine Fallback Bestimmungen
notwendig, wenn der Referenzzinssatz
Compounded Daily SONIA oder SARON
Compound ist]*
- (g) Feststellungsdat[um][en]: []
- (h) Relevante Bildschirmseite: []
- (i) Angegebene Zeit: []
- (j) Marge(n): [[+/-] [] Prozent pro Jahr] / [Nicht
anwendbar]
- (k) [] []

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11. Bankarbeitstag(e): *[Finanzplätze für die Zwecke der Definition
"Bankarbeitstag" angeben]* [und] Zürich
12. Mitteilungen: [Nicht anwendbar] [Die Veröffentlichungen an
der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss]
[Handelsplatz einfügen] erfolgen derzeit unter
der Adresse [[https://www.six-
group.com/en/products-services/the-swiss-
stock-exchange/market-data/news-
tools/official-notices.html](https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html)]]
[<https://www.bxswiss.com/news/archive>]]
[Adresse einfügen]]
13. [] []

TEIL B — SONSTIGE INFORMATIONEN

1. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung: [Nicht anwendbar] / [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen]
- (ii) Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] / [Der erste Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird der [Datum einfügen] sein. Das Gesuch um Kotierung an der [SIX Swiss Exchange] [BX Swiss] [Handelsplatz einfügen] wird so bald wie möglich gleich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Emissionsdatum bewilligt. Der letzte Handelstag an der [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] wird voraussichtlich der [Datum einfügen] / [zweite Börsentag vor dem Fälligkeitsdatum] sein.]
- ["**Börsentag**" ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die [SIX Swiss Exchange] / [BX Swiss] / [Handelsplatz einfügen] für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.]
- (iii) Mindesthandelsgrösse [] / [Nicht anwendbar]

2. RATINGS

- Ratings: [Der Green Bond wurde nicht bewertet] / [Der Green Bond wurde gerated:
- [[Standard & Poor's]*: []]
- [[Fitch Ratings Ltd.]*: []]
- [[Other]*: []]

**Der genaue rechtliche Name der Rating-Agentur, die die Bewertung vornimmt, sollte angegeben werden – zum Beispiel "Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited" und nicht nur "Standard and Poor's".]*

3. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Bezahlung
- (ii) Zahlstelle: [Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iii) Berechnungsstelle: [im Falle von Festverzinslichen Green Bonds folgendes einfügen: Nicht anwendbar]
- [im Falle von Variabel verzinslichen Green Bonds einfügen: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iv) ISIN: [] / [bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: []]
- Nach dem Liberierungsdatum: []]

- (v) Common Code: [] / *[bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: []]*
- Nach dem Liberierungsdatum: []
- (vi) Valor: [] / *[bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum: []]*
- Nach dem Liberierungsdatum: []
- (vii) Syndiziert: [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (viii) Syndikatsbanken: [Nicht anwendbar] / []

[4. WEITERE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN]

[fügen Sie alle anwendbaren Verkaufsbeschränkungen ein (und falls diese Verkaufsbeschränkungen die in der Effektenbeschreibung dargelegten Beschränkungen ersetzen, so ist dies anzugeben)]

5. VERWENDUNG DES NETTOERLÖSES

Die Emittentin wird den Nettoerlös aus der Emission des Green Bonds gemäss ihrem Green Bond Framework verwenden. Falls eine Verwendung gemäss dem Green Bond Framework nicht oder nicht vollumfänglich möglich wäre, würden die entsprechenden Mittel in bar vorgehalten oder in Green Bonds anderer Emittenten investiert, bis eine Verwendung gemäss dem Green Bond Framework möglich ist oder der Green Bond zurückgezahlt wird.

[6. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS]

[CHF][EUR][GBP][USD][*Währung und Betrag einfügen*]

[7. VERTRETER]

[In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange in der Fassung vom 13. Mai 2024 in Kraft per 1. September 2024 hat die Emittentin *[Vertreterin]*, *[Sitz der Vertreterin]*, als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche von Green Bonds an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.] / [In Übereinstimmung mit Ziffer 6 des Kotierungsreglements der BX Swiss AG in der Fassung vom 1. Mai 2023 hat die Emittentin *[Vertreterin]*, *[Sitz der Vertreterin]*, als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche von Green Bonds an der BX Swiss bei der BX Swiss AG einzureichen.]

[8. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN | NEGATIVBESTÄTIGUNG]

[Seit dem Stichtag des *[Datum und Bezeichnung des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses einfügen]* sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.]

9. GENEHMIGUNG / AUTORISIERUNG

Die Ausgabe der hier beschriebenen Tranche von Green Bonds wurde von [] der Emittentin am [] genehmigt.

10. [ZUSÄTZLICHE RISIKEN]

[]

11. VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Unterzeichnet im Namen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, als Emittentin:

Von:

Von:

MiFID II product governance / target market: Professional investors, ECPs and retail clients in Switzerland only – Solely for purposes of each manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the bonds described herein (the **Bonds**) has led to the conclusion that: (i) the target market for the Bonds is eligible counterparties and professional clients, each as defined in the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2014/65/EU) (as amended, **MiFID II**), and retail clients in Switzerland only; and (ii) all channels for distribution of the Bonds to eligible counterparties, professional clients and retail clients in Switzerland are appropriate. Any person subsequently offering, selling or recommending the Bonds (a **distributor**) should take into consideration the manufacturers' target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Bonds (by either adopting or refining the manufacturers' target market assessment) and determining appropriate distribution channels.

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Emission von CHF 170'000'000 0.85% festverzinsliche Anleihe fällig am 14. Mai 2029 im Rahmen des Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

TEIL A — VERTRAGSBEDINGUNGEN

Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Anleihen des Emissionsprogramms der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in der Zusammenfassung und Effektenbeschreibung vom 30. Dezember 2024, die zusammen mit dem Registrierungsformular vom 30. Dezember 2024, ergänzt durch den Nachtrag vom 16. April 2025 (die Zusammenfassung und Effektenbeschreibung und das Registrierungsformular, zusammen der "**Basisprospekt**"), einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("**FIDLEG**") darstellt, zugewiesen werden. Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die Tranche der betreffenden, hierin beschriebenen Anleihe dar und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Der Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den Prospekt in Bezug auf eine solche Tranche einer Anleihe für die Zwecke des FIDLEG.

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der hier beschriebenen Anleihe sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts (einschliesslich allfälliger Nachträge) verfügbar. Kopien des Basisprospekts (einschliesslich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge) und dieser Endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form oder als gedrucktes Exemplar kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin bezogen werden.

- | | | |
|-----------|---|----------------------------------|
| 1. | (a) Serie: | 2025-1 |
| | (b) Tranche: | 1 |
| | (c) Datum, an dem die
Obligationen konsolidiert
werden und eine einzige
Serie bilden: | Nicht anwendbar |
| 2. | Angegebene Währung: | Schweizer Franken (CHF) |
| 3. | Gesamtnennwert: | |

(a)	Serie:	CHF 170'000'000
(b)	Tranche:	CHF 170'000'000
4.	Ausgabepreis:	100% des Gesamtnominalbetrags
5.	Angegebene Stückelung:	CHF 5'000
6.	Ausgabedatum:	14. Mai 2025
7.	Fälligkeitsdatum:	14. Mai 2029
8.	Zinsbasis:	Festverzinslich

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLENDE ZINSEN

9.	Bestimmungen für Festverzinsliche Anleihen	Anwendbar
(a)	Fester Zinssatz:	0.85% pro Jahr
(b)	Zinszahlungstag(e):	14. Mai jeden Jahres, beginnend am 14. Mai 2026, bis zum und einschliesslich dem 14. Mai 2029
(c)	Zinstagequotient:	30/360
(d)	Geschäftstagkonvention	Folgender-Geschäftstag-Konvention
(e)	Zinsbeginn-Tag:	14. Mai 2025
10.	Bestimmungen für Variabel verzinsliche Anleihen	Nicht anwendbar

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11.	Bankarbeitstag(e):	Zürich
12.	Mitteilungen:	Die Veröffentlichungen an der SIX Swiss Exchange erfolgen derzeit unter der Adresse https://www.six-group.com/en/market-data/news-tools/official-notice.html

TEIL B — SONSTIGE INFORMATIONEN

1. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung: SIX Swiss Exchange
- (ii) Zulassung zum Handel: Der erste Handelstag an der SIX Swiss Exchange wird der 12. Mai 2025 sein. Das Gesuch um Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird so bald wie möglich gleich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Emissionsdatum bewilligt. Der letzte Handelstag an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der zweite Börsentag vor dem Fälligkeitsdatum sein.
- "Börsentag" ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die SIX Swiss Exchange für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.
- (iii) Mindesthandelsgrösse Nicht anwendbar

2. RATINGS

- Ratings: Die Anleihe wurde gerated:
Fitch Ratings Ltd.: AA-

3. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Bezahlung
- (ii) Zahlstelle: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
- (iii) Berechnungsstelle: Nicht anwendbar
- (iv) ISIN: CH1428648278
- (v) Common Code: Nicht anwendbar
- (vi) Valor: 142'864'827
- (vii) Syndiziert: Anwendbar
- (viii) Syndikatsbanken: BNP PARIBAS, Paris, Lancy / Geneva Branch
Deutsche Bank Aktiengesellschaft, handelnd durch Deutsche Bank AG Zweigniederlassung Zürich
UBS AG
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen

4. VERWENDUNG DES NETTOERLÖSES

Die Emittentin wird den Nettoerlös aus der Emission der Anleihe für allgemeine Unternehmenszwecke verwenden.

5. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS

CHF 169'590'000

6. VERTRETER

In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange fungiert die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft selbst als anerkannte Vertreterin, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche der Anleihe an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.

7. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN | NEGATIVBESTÄTIGUNG

Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses 2024 sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.

8. GENEHMIGUNG / AUTORISIERUNG

Die Ausgabe der hier beschriebenen Tranche der Anleihe wurde vom Leiter Departement Firmenkunden, Treasury & Markets der Emittentin am 3. April 2025 genehmigt.

9. VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Unterzeichnet im Namen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen, als Emittentin:

Von:

Von:
